

EILDIENST 9/2012



Aus dem Inhalt:

- 65 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 2012
- Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) Fortentwicklung
- Werkstattgespräch "Beschwerdemanagement und Öffentlichkeitsarbeit in Tierschutzangelegenheiten"



Von der Krippenkonferenz in Düsseldorf zum Krippengipfel nach Berlin!

Die nordrhein-westfälische Krippenkonferenz am 30.08.2012 machte es einmal mehr deutlich: In den Jugendämtern der Kreise und Städte wird gemeinsam mit der vielfältigen Trägerlandschaft mit Hochdruck daran gearbeitet, die erforderlichen Kapazitäten für die Tagesbetreuung von Kindern zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr fristgerecht aufzubauen. Dabei ist der 1. August 2013, das Datum der Einführung des Rechtsanspruchs im SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz, ein wesentlicher Meilenstein. Zugleich wird er aber nur eine Etappe in einem dynamischen Ausbauprozess darstellen, da die Versorgungsquote weiter ansteigen muss, um dem Bedarf auf Dauer gerecht zu werden. Derzeit wird für NRW von einem Wert von 36% und bundesweit von 39 % aus-

gegangen. Denn wie die Erfahrungen bei der Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr Mitte der Neunziger Jahre gezeigt haben, bewirkt die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs einen deutlichen Nachfrageschub. Hieran wird auch die mögliche Einführung eines Betreuungsgeldes nichts ändern.

Trotz großer Anstrengungen wird es jedoch einigen Jugendämtern nicht gelingen, alle für den Stichtag 1. August 2013 geplanten Betreuungsangebote fertig zu stellen. In NRW werden in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege insgesamt 144.000 Plätze angestrebt. Dies entspricht einer Versorgungsquote von landesweit durchschnittlich 32 %; die Werte der einzelnen Kommunen liegen aktuell zwischen 17 und 47 % und verdeutlichen damit eine lokal sehr unterschiedlich prognostizierte Nachfragesituation. Eines aber haben alle nordrhein-westfälischen Jugendämter gemeinsam: Im Vergleich zu den Kommunen insbesondere in den ostdeutschen Ländern ist die Wegstrecke, die es bis zur Einführung des Rechtsanspruchs aufzuholen galt und gilt, sehr lang. Und der Ausbau wird über den Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 fortgesetzt werden müssen, perspektivisch bis auf Versorgungsquoten zwischen 25 und 60 %.

In diesem Zusammenhang ist das erneute finanzielle Engagement des Bundes, das sich nach der im Juni 2012 erfolgten Einigung über den Fiskalpakt bezogen auf NRW mit rund 126 Mio. € beziffern lässt, ein Schritt in die richtige Richtung, der aber keineswegs als abschließend und hinreichend missverstanden werden darf. Vielmehr ist im Lauf der nächsten Monate – und hierüber besteht zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Landesregierung, den Verbänden der Wohlfahrtspflege und allen weiteren Beteiligten Konsens – ein neuer Krippengipfel zwischen Bund, Ländern und Kommunen erforderlich.

Vergleichbar der Situation beim Krippengipfel von Bund, Ländern und Kommunen im Frühjahr 2007 gilt es dann, für die Kommunen auf Grundlage der aktualisierten Ausbauziele eine belastbare Planungsgrundlage über den Stichtag 1. August 2013 hinaus zu schaffen. Verzögerungen und Unwägbarkeiten in Bezug auf die verfügbaren staatlichen Fördermittel, wie sie in den vergangenen Jahren das Ausbaugeschehen leider wiederholt geprägt haben, gilt es im Interesse einer bedarfsgerechten und zugleich differenzierten Angebotslandschaft abzustellen. Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei deren Bewältigung sich Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen einzubringen haben.

Dr. Martin Klein Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST

9/2012



Auf ein Wort

265

Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf

Telefon 0211/300491-0 Telefax 0211/300491-660 E-Mail: presse@lkt-nrw.de Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein

Redaktion:

Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn Beigeordneter Reiner Limbach Referent Dr. Markus Faber Referentin Dr. Andrea Garrelmann Referent Ulf Keller Referent Dr. Christian von Kraack Referentin Friederike Scholz Referent Dr. Kai Zentara Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:

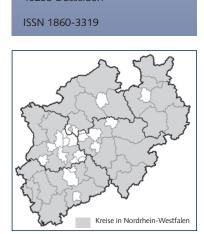
ビジネス文書 © カシス 37879181 – Fotolia.com

Redaktionsassistenz:

Heike Schützmann Monika Borgards

Herstellung:

Druckerei und Verlag Knipping GmbH, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf



Aus dem Landkreistag	
65 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 bis 2012	268

Das Geburtstagskind Landkreistag Nordrhein-Westfalen aus dem
Blick seiner Mitglieder 290

Themen aktuell

Stellungnahme des Landkreistages zum Entwurf eines
Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG)
299

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zu den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht 300

Schwerpunkt: Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) - Fortentwicklung

Stellungnahme zur Fortentwicklung des NKF –

1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz 301

§ 83 GO oder die vergessene Änderung 307

Warum klar und verständlich, wenn es auch interpretationsbedürftig geht? 308

Erfahrungen aus der überörtlichen Prüfung 310

Pensionslasten explodieren lassen oder Vorsorge treffen? 312

Eine Neuregelung, die noch anpassungsbedürftig ist 312

Themen

Werkstattgespräch "Beschwerdemanagement und Öffentlichkeitsarbeit in Tierschutzangelegenheiten" 314 www.lebensmitteltransparenz.nrw.de gestartet 316

Das Porträt

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen –
Die Handlungsfähigkeit der Kommunen wieder herstellen

317

EILDIENST

Im Fokus

9/2012

Mit Flächeneffizienz gegen Gewerbeflächenknappheit	320
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen	
NRW verbessert kontinuierlich die Sicherheit bei Großveranstaltungen	321
Liberalisierung im Schilderwald: Eigene Autokennzeichen für jeden Stadtteil?	321
Kurznachrichten	
Allgemeines	
Neuer Text-Bild-Band "Lippe – Land des Hermann – Potentiale verbinden" erschienen	322
Info-Broschüre "Betrieb & Umwelt" beim Märkischen Kreis	322
Arbeit und Soziales	
Sozialhilfeausgaben in NRW gestiegen	322
Familie, Kinder und Jugend	
Niedrigste Geburtenzahl seit Bestehen des Landes NRW	322
NRW: Säuglingssterblichkeit 2011 nahezu unverändert	323
Gesundheit	
Mehr Personal in NRW-Krankenhäusern	323
Schule und Weiterbildung	
Mehr Personal an Hochschulen	323
Ganztagsschulen und schulische Betreuungsangebote in NRW	323
Verwaltung	
NRW erhält fast 890 Millionen Euro Erbschaftsteuer	324
Wirtschaft und Verkehr	
Höhere Getreideernte trotz Auswinterungsschäden	324
Mehr Verbraucher aber weniger Unternehmen in NRW meldeten Insolvenz an	324
NRW-Tourismus verzeichnet mehr Übernachtungen	324
Hinweise auf Veröffentlichungen	325



65 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 bis 2012

Von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Am 29. August 2007 fand im Tagungs- und Kongresszentrum in Bad Sassendorf im Rahmen einer Großen Landkreisversammlung eine Festveranstaltung aus Anlass des 60-jährigen Bestehens des Landkreistages Nordrhein-Westfalen statt. Fünf Jahre später – am 14. September 2012 – trifft sich die kommunale Familie in der Stadthalle in Soest, um nunmehr sechseinhalb Jahrzehnte des Bestehens des Verbandes der Kreise und der Städteregion Aachen zu würdigen und aus

In der Verbandszeitschrift EILDIENST erschien im September 2007 ein Beitrag, mit dem vor allem die Entwicklung der Verbandsgeschichte seit dem 50-jährigen Jubiläum des Landkreistages Nordrhein-Westfalen 1997 dargelegt wurde¹. Diese Beschränkung war mit dem Umstand begründet, dass anlässlich der 50-Jahr-Feier 1997 eine umfangreiche Jubiläumsfestschrift unter dem Titel "Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 bis 1997" erschienen war². Die seit der Jubiläumsfeier am 29. August 2007 für den Verband besonders bedeutsamen

Anteil an der – auch für Kinder und Jugendliche – ansprechenden inhaltlichen Gestaltung der Broschüre, die innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit in vielen Kreisen in der Druckversion vergriffen war. Deshalb wurde die Kreisbroschüre in das Internetangebot auf der Homepage des LKT NRW sowohl in der deutschen als auch in der englischen Version eingestellt.

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Am 20. September 2007 verabschiedete der Landtag von Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, das die Verlängerung der Wahlzeiten der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten von fünf auf sechs Jahre, neue Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit, aber auch die Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Städte und Gemeinden mit sich brachte. Die vom Landkreistag NRW wiederholt scharf kritisierte Absenkung der Einwohnerschwellenwerte der sogenannten Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden von 25.000 auf 20.000 Einwohner bzw. von 60.000 auf 50.000 Einwohner wurde im Hinblick auf die neuen, geringeren Schwellenwerte als Antragslösung ausgestaltet3. Der Landkreistag hatte demgegenüber am Beispiel der Gründung eigener gemeindlicher Jugendämter deutlich gemacht, dass mit einem solchen gesetzgeberischen Schritt kommunaler Kannibalismus gefördert und das Prinzip der solidarischen Umlagefinanzierung in den Kreisen untergraben werde⁴. Insgesamt erhöhten sich die Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch Zersplitterung der Aufgabenträger.

Trotz der gemeinsamen Kritik aller drei kommunalen Spitzenverbände vorab verschärfte der Landtag mit der Mehrheit von CDU und FDP auch das Gemeindewirtschaftsrecht, was aus Sicht der Kommunen für deren Unternehmen Wettbewerbsnachteile mit sich brachte. Die von der Landesregierung gewollte Förderung des Wettbewerbs gerade in Märkten, die zu einer Konzentration neigen – etwa die Energieversorgung – sei auf wettbewerbsfähige kommunale Unternehmen als belebendes Element angewiesen. Die generelle Geltung des Prinzips "Privat vor Staat" schließe Chancengleichheit aller Marktteilnehmer aus⁵.



Die Vorstandsmitglieder beim Austausch mit Innenminister Dr. Ingo Wolf und Parlamentarischem Staatssekretär Manfred Palmen am 04.12.2007.

dem Rückblick auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit Perspektiven für die Zukunft der Kreise und der kommunalen Selbstverwaltung insgesamt zu entwickeln.

¹ Vgl. Martin Klein, EILDIENST 9/September 2007, S. 262ff.

Ereignisse und Entwicklungen werden im Folgenden zusammenfassend skizziert.

Neuauflage der Broschüre "Die Kreise in NRW"

Rechtzeitig zum 60-jährigen Jubiläum des Landkreistages NRW erschien die mit einem guten Jahr vorbereitender Arbeit neu veröffentlichte und grundlegend überarbeitete Auflage der Broschüre "Die Kreise in Nordrhein-Westfalen" in einer Druckauflage von 100.000 Exemplaren in deutscher sowie zzgl. 15.000 Exemplaren in englischer Sprache und darüber hinaus erstmals 25.000 CD-Rom-Exemplare als digitalisierte Fassung. Der Arbeitskreis der Kreispressestellen und insbesondere eine von ihm eingerichtete Redaktionsarbeitsgruppe hatte wesentlichen

² Band 10 der Schriftenreihe des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Deutscher Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln 1997 – ISBN 3-555-01133-2; herausgegeben von Landrat Dr. Franz Möller und Geschäftsführendem Vorstandsmitglied Dr. Joachim Bauer.

³ Vgl. dazu EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2007, S. 283.

⁴ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2007, S. 327; vgl. auch EILDIENST LKT NRW Nr. 12/ Dezember 2007, S. 431 ff.

⁵ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2007, S. 328.

Reform der Versorgungsund Umweltverwaltung

Nach einer mehr als einjährigen Vorbereitungs- und Verhandlungsphase zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden kam es mit Wirkung zum 1. Januar 2008 zu der von der CDU-/FDP-Landesregierung im Koalitionsvertrag angelegten "großen Verwaltungsreform". Wesentliche Teile der bisherigen Sonderbehörden des Landes, die Versorgungsämter sowie die Staatlichen Umweltämter wurden aufgelöst und ihre Aufgaben weitestgehend kommunalisiert bzw. im Bereich der Umweltaufgaben überwiegend kommunalisiert und im Übrigen in die Bezirksregierungen integriert. Die Aufgaben der Versorgungsämter wurden im Wesentlichen von den Kreisen und kreisfreien Städten übernommen, während die Teilbereiche Kriegsopferversorgung und Soziales Entschädigungsrecht wegen der landesweit auslaufenden bzw. recht geringen Fallzahlen den beiden Landschaftsverbänden zugewiesen wurden. Mit der in Kraft getretenen Verwaltungsreform nahmen mehr als 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz bei einem der neuen kommunalen Aufgabenträger auf. Damit wurde eine seit vielen Jahren von LKT NRW immer wieder geforderte Verwaltungsreform realisiert. Leitend bei der mit der Kommunalisierung verbundenen Dezentralisierung war der Servicegedanke zugunsten der betroffenen Bürger und Unternehmen. Die Integration der bisher in den Sonderbehörden bzw. der Landesverwaltung tätigen Menschen in die Kreishäuser und Rathäuser gelang binnen kurzer Zeit im Allgemeinen außerordentlich gut. Die Kreise konnten bei der Wahrnehmung der neuen Aufgaben an vorhandene Kompetenzen und bestehende Organisationsstrukturen anknüpfen und wurden dadurch in die Lage versetzt, Bündelungs- und Synergieeffekte zu erzielen. Wenige Monate nach Inkrafttreten der Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen konnte der Landkreistag NRW in einem Schwerpunktheft seiner Verbandszeitschrift EILDIENST bereits eine durchweg positive Zwischenbilanz ziehen⁶.

Ungeachtet der gelungenen operativen Verwaltungsreform verblieb ein großer Streitpunkt zwischen kommunaler Seite und dem Land: Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und ihrer Mitglieder genügten die gesetzlichen Regelungen zum Ausgleich der mit den Reformen verbundenen Belastungen nicht dem landesverfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsgebot⁷. Da den kommunalen Bedenken im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen worden war, erschien es dem Landkreistag – wie auch dem Städtetag – geboten, die entspre-

chenden gesetzlichen Regelungen zum Belastungsausgleich gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies war schon deshalb angezeigt, weil es sich bei der Verwaltungsreform um den ersten großen praktischen Anwendungsfall des erst im Jahre 2004 in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips handelte und deshalb grundsätzlicher Klärungsbedarf im Hinblick auf die Auslegung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und der daraus erwachsenden Finanzierungsverpflichtung des Landes bei chen unter Auflösung des bisherigen Kreises Aachen umfassen und die Aufgaben der Kreisstufe sowohl von der Stadt Aachen als auch vom bisherigen Kreis Aachen bei der Städteregion zusammenfassen. Treibende Kräfte für den Zusammenschluss der Kommunen im Dreiländereck zwischen Deutschland, Belgien und den Niederlanden waren der seinerzeitige Landrat Carl Meulenbergh, Kreis Aachen, sowie der seinerzeitige Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Dr. Jürgen Linden. Sowohl der Rat der Stadt Aachen



Die Teilnehmer der Landrätekonferenz 2008 vor dem Bundeskanzleramt in Berlin.

der Aufgabenübertragung an Kommunen bestand. Dabei stellte der Landkreistag NRW - wie auch der Städtetag NRW - klar, dass die Reformziele und ihre grundsätzliche Erforderlichkeit richtig seien. Die für die Kommunen damit einhergehende Finanzausstattung durch das Land sei allerdings zweifelhaft, so dass zur Überprüfung dieser Frage letztlich nur der Verfassungsgerichtshof im Wege einer Kommunalverfassungsbeschwerde eine verbindliche Entscheidung dazu treffen könne. Diese wurde dann unterlegt durch ein bei der Anwaltskanzlei Redeker in Bonn sowie ein von Prof. Dr. Wolfram Höfling, Universität zu Köln, eingeholtes Gutachten - durch eine Anzahl von Kreisen und kreisfreien Städten erhoben.

Bildung der Städteregion Aachen

Im September 2007 leitete das Innenministerium NRW den kommunalen Spitzenverbänden den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen zu. Die neu zu bildende Städteregion sollte das Gebiet der bisherigen kreisfreien Stadt Aachen und alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des bisherigen Kreises Aa-

als auch der Kreistag des Kreises Aachen sowie die Stadt- und Gemeinderäte aller Kommunen im Kreis Aachen hatten mit überaus großen Mehrheiten die Bildung einer Städteregion Aachen befürwortet.

Der Landkreistag NRW hatte sich nach intensiver Beratung im Vorstand zu dem Vorhaben dergestalt positioniert, dass dieses eine singuläre besondere Grenzsituation in der Euregio Aachen betreffe und keinerlei präjudizielle Wirkung für die regionale und interkommunale Zusammenarbeit in anderen Regionen und Gebieten des Landes NRW aufweise. Insbesondere unterstützte der LKT NRW den Gesetzentwurf auch deshalb, weil dieser die Zustimmung aller unmittelbar von der Städteregion betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gefunden hatte. Hinzu kam die Maßgabe, dass die Bildung der Städteregion Aachen auf kommunale Gebietskörperschaften außerhalb der Städteregion Aachen keinerlei (negative) finanziellen Auswirkungen mit sich bringen solle.

⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2008, S.154, S. 157 ff

⁷ Vgl. z. B. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2007,S. 328; EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2007, S. 408, 409.



Diskussion auf der Landrätekonferenz im Mai 2008 mit Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (M.), hier eingerahmt von LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (lks.) und LKT-Präsident Thomas Kubendorff.



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (lks.) und LKT-Präsident Thomas Kubendorff (r.) mit den NRW-Landtagsfraktionschefs (v. lks.) Helmut Stahl (CDU), Hannelore Kraft (SPD), Dr. Gerhard Papke (FDP) und Sylvia Löhrmann (Grüne) am 29.10.2008 bei der Landkreisversammlung im Kreishaus des Kreises Unna.

Nach der Klärung weiterer Einzelheiten und technischer Details in den folgenden Monaten konnte der Gesetzentwurf am 21. Februar 2008 einstimmig verabschiedet werden. Mit dem Gesetz wurde der Kreis Aachen mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst und aus den neun Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wurde mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als neuer Kommunalverband besonderer Art die Gebietskörperschaft Städteregion Aachen gebildet. Die Stadt Aachen blieb kreisfrei, wurde aber regionsangehörige Stadt. Zugleich endete die Mitgliedschaft des Kreises Aachen beim Landkreistag NRW und es begann die Neumitgliedschaft des Rechtsnachfolgers des Kreises Aachen, der Städteregion Aachen beim Landkreistag NRW. Die Städteregion Aachen ist der erste - freiwillige - Zusammenschluss eines Kreises und einer kreisfreien Stadt seit den kommunalen Gebietsreformen der Sechziger und Siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts in Nordrhein-Westfalen. Hinter dem Kreis Recklinghausen und dem Rhein-Sieg-Kreis steht die Städteregion Aachen mit ihren rd. 570.000 Einwohnern an dritter Stelle der ordentlichen Mitglieder des Landkreistages8.

Kostenexplosion bei der Grundsicherung im Alter

Die beunruhigende Entwicklung der von den Kommunen im Wesentlichen zu tragenden Kosten für die 2003 von der seinerzeitigen rot-grünen Bundesregierung eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war einer der Hauptberatungspunkte der Vorstandssitzung am 18. September 2007. Hier wandte sich der Vorstand massiv gegen Pläne des Bundes, sich aus der Finanzierung einer Sozialleistung für Menschen zurückzuziehen, die älter als 65 Jahre sind oder dauerhaft keine Erwerbstätigkeit nachgehen können und deren eigenen Mittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte eine Bundesbeteiligung von nur noch 7 % statt bisher 20 % vorgesehen. Immerhin gelang es dem Landkreistag NRW und der kommunalen Familie insgesamt, dass die Kürzungspläne des Bundes auch von Seiten der Länder im Bundesratsverfahren kritisch bewertet und deshalb nicht in dem Umfang realisiert wurden, wie dies ursprünglich vorgesehen war. Gleichwohl blieb die Grundsicherung ein Bereich von Sozialleistungen, der sich von Jahr zu Jahr durch eklatant steigende Kosten in den Haushalten der Kreise und kreisfreien Städte bemerkbar machte und deshalb ein ständiges Feld für politische Auseinandersetzungen blieb9.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Ein seit März 2007 vorliegender Referentenentwurf der CDU-/FDP-Landesregierung sollte das bislang geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ablösen und die Vorgaben des Bundes umsetzen, die mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz in das SGB XIII aufgenommen worden waren. Förderung und Bildung von Kindern sollten damit ebenso verbessert werden wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere sollte die Zahl der Plätze für Kinder mit einem Alter unter drei Jahren von 16.000 im Jahre 2007 auf 90.000 im Jahre 2010 erhöht werden. Etwa 3.000 der 9.700 Tageseinrichtungen für Kinder sollten bis zum Jahr 2012 zu Familienzentren ausgebaut werden. Die Ausgaben des Landes für die Kinderbetreuung sollten von 819 Mio. Euro (2007) auf 1,09 Mrd. Euro

(2010) steigen. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sollten flexibler gestaltet werden. Für die Sprachförderung wurden zusätzliche Mittel vorgesehen.

Die Landesregierung hatte seit Beginn der Beratungen mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege stets darauf hingewiesen, dass es ihre Absicht sei, den Gesetzentwurf im Konsens zu verabschieden. Insbesondere die Deckelung der Landesförderung über das jeweilige Haushaltsgesetz im Referentenentwurf stieß auf kommunale Kritik. Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder wurden jährlich Höchstgrenzen festgelegt, wobei die bundespolitisch diskutierten Ausbauziele speziell für die sogenannten U3-Plätze damit noch nicht erfasst wurden. Ebenso unklar blieb lange die Verteilung der U3-Kontingente im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Verteilung der Mittel. Konflikte gab es zudem im Hinblick auf die Annahme des Landes, die Elternbeiträge könnten einen Anteil an der Gesamtfinanzierung in Höhe von 19 % haben, da diese angesichts der Realität völlig abwegig war und weit darunter lag. Die Finanzierungslücke wäre aber allein von den Kommunen zu tragen gewesen. Die unzureichende Förderung der Familienzentren blieb genauso ein kommunaler Kritikpunkt wie die Ausgestaltung des KiBiz zur zusätzlichen Sprachförderung hinsichtlich der vorgesehenen Förderhöhe. Zudem setzten sich die kommunalen Spitzenverbände für eine hinreichend belastbare Revisionsklausel mit Blick auf die erheblichen Finanzierungsrisiken durch die Systemumstellung der KiBiz-Finanzierung ein. Auf erhebliche Kritik stieß auch die seit 2006 neu eingeführte Regelung, dass die Elternbeiträge von den Kommunen festgelegt werden konnten und insofern in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen gestaffelt wurden, da sich daraus erhebliche Disparitäten im Bereich des Landes ergeben hatten. Die kommunale Seite forder-

⁸ Vgl. auch Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Bildung der Städteregion Aachen, EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2008, S. 105

⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2007, S. 364, 365.

te demgegenüber die Wiedereinführung einer landeseinheitlichen Beitragstabelle. Am 25. Oktober 2007 beschloss der Landtag Nordrhein-Westfalen mit den Stimmen von CDU und FDP, das KiBiz mit Wirkung zum 1. August 2008 in Kraft zu setzen, wobei eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes im Jahre 2011 stattfinden sollte. Immerhin hatte der Landtag mehrere gemeinsame Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege zur Änderung des Gesetzes positiv aufgenommen. Diese Vorschläge erfolgten auf der Basis der im Februar 2007 beschlossenen Konsensvereinbarung. Das KiBiz nahm die Vorschläge in Bezug auf die Gruppenstrukturen und der personellen und sachlichen Ausstattungsmerkmale auf. Zudem wurde ein Einrichtungsbudget aus den Kindpauschalen gebildet. Ein sogenannter Planungskorridor schaffte Planungssicherheit im Hinblick auf Abweichungen zwischen Planung und dem tatsächlichen Buchungsverhalten der Eltern¹⁰.

Sprachförderung im Vorschulalter

Die Zielsetzung der Landesregierung, schon zwei Jahre vor Schulbeginn in den Kindertagesstätten mit gezielten Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz der Kinder zu beginnen und diese auch verpflichtend auszugestalten, wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände stets begrüßt. Der dafür zunächst von der Landesregierung vorgesehene Aufwand im Rahmen eines formalisierten Testverfahrens stieß jedoch auf kommunale Kritik. Der Landkreistag trat wie die beiden gemeindlichen Spitzenverbände stets dafür ein, dass die Erzieherinnen selbst aufgrund ihrer monatelangen Kenntnis die Förderbedürftigkeit qualifiziert beurteilen können. Demgegenüber schuf das vom Land vorgesehene zweistufige Sprachstandsfeststellungsverfahren überproportionalen Aufwand und führte nach Abschluss des ersten Durchlaufs auch zu weiterer Kritik aus Fachkreisen. Erst nachdem auch in den Medien das vom Land gewählte Verfahren ganz überwiegend auf eine negative Beurteilung stieß, wurden die Abläufe bei der Sprachstandsfeststellung für vierjährige Kinder vereinfacht und damit der Verwaltungsaufwand reduziert¹¹.

Überlegungen zum Umzug der Geschäftsstelle

Nach ersten Vorüberlegungen im Laufe des Jahres 2006 kam es in Beratungen des Vorstandes am 30.01.2007 zu einem Grundsatzbeschluss, mit dem ein Umzug der Geschäftsstelle von der peripheren Lage in Düsseldorf-Oberrath in das Regierungsvier-



Die Vorstandsmitglieder des LKT NRW beim Gespräch mit Wirtschaftsministerin Christa Thoben am 18. Februar 2009.

tel von Düsseldorf befürwortet wurde und die Geschäftsstelle beauftragt wurde, alle in Betracht kommenden Alternativen zu prüfen. Zugleich präferierte der Vorstand eine mögliche Bürogemeinschaft mit dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB) in einem gemeinsamen Gebäude mit den daraus resultierenden Synergieeffekten. Auch eine darüber hinausgehende Kooperation mit dem Städtetag NRW, der neben seinem Sitz in Berlin nach wie vor in Köln vertreten war, gehörte zu den Vorstellungen des Vorstandes, um ggf. am Ort des Sitzes der Landesregierung ein gemeinsames "Haus der kommunalen Selbstverwaltung" in fußläufiger Entfernung zu Landtag und den Landesministerien zu beziehen. Diese Überlegungen fielen aufgrund anderweitiger Umstände weder beim StGB noch beim Städtetag auf ein positives Echo. Mit Beschluss vom 29.01.2008 setzte der Vorstand eine Umzugskommission ein, die die weitere Vorbereitung der Umzugspläne begleiten sollte, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten, die Veranschlagung des miet- bzw. eigentumsbedingten Umbauaufwandes unter Zuhilfenahme eines Architektenbüros sowie Finanzierungs- und Refinanzierungsfragen. Die Umzugskommission bestand aus Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Landrat Dr. Ansgar Müller, Kreis Wesel, Landrat Peter Ottmann, Kreis Viersen sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. Die Umzugskommission nahm in der Folgezeit mehrere Besichtigungen geeignet erscheinender Objekte vor, die z. T. bereits in unmittelbarer Nachbarschaft des erst seit dem Spätherbst 2008 in Betracht kommenden Objekts in der Kavalleriestraße 8 lagen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des SGB II/Hartz IV

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit einem Paukenschlag kurz vor Weihnachten 2007 - am 20.12.2007 - die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und den Agenturen für Arbeit andererseits nach § 44 SGB II für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis Ende 2010 für eine Neuregelung eingeräumt. Die Richter in Karlsruhe stellten heraus, dass die Verwaltungsträger, denen durch eine Kompetenznorm des Grundgesetzes Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden sind, die Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen hätten. Hiermit waren insbesondere einer Kooperation getrennter Aufgabenträger im Verwaltungsvollzug - wie es durch die Arbeitsgemeinschaft nach §44 b SGB II als neue Konstruktion vorgesehen war - enge Grenzen gesetzt worden. Mitgestaltungsund Entscheidungsmöglichkeiten des einen Aufgabenträgers im Bereich der dem anderen Träger zugewiesenen Aufgaben wurde ein Riegel vorgeschoben. Ein Aufgabenträger dürfe seine Einflussmöglichkeiten auf die rechtmäßige und wirtschaftliche Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Abstimmungs-

¹⁰ Vgl. dazu EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2007, S. 365 f.

¹¹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2007, S. 361.



Der Vorstand des Landkreistages NRW auf Burg Vogelsang/vogelsang ip im Nationalpark Eifel/Kreis Euskirchen am 11. August 2009.

erfordernisse mit einem anderen Träger einschränken. Demnach schienen lediglich drei grundsätzliche Modelle für eine verfassungsgemäße Lösung in Betracht zu kommen:

- Eine kommunale Gesamtträgerschaft im Sinne des Optionsmodells über eine Aufgabenzuweisung vom Bund an die Länder, die ihrerseits die Kommunen für zuständig erklären konnten – dies war eine Konsequenz der Föderalismusreform I vom Herbst 2006
- Alleinige Bundeszuständigkeit
- Getrennte Aufgabenträgerschaft zwischen Bund und Kommunen, wobei die Kooperation im Verwaltungsvollzug nur noch stark eingeschränkt zulässig gewesen wäre, was indessen politisch mit Blick auf die in der Sache notwendige Zusammenarbeit zwischen Kommunen einerseits und Agenturen für Arbeit andererseits nicht gewollt war.

Zunächst war das Karlsruher Urteil vom 20.12.2007 zur Hartz IV-Organisation ein großer Erfolg der bundesweit klagenden elf Kreise. Zugleich war es ein deutliches Haltesignal gegenüber den Bestrebungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), bei den Arbeitsgemeinschaften (abgekürzt: ARGEn) den ausschließlichen Einfluss und die uneingeschränkte Steuerungsgewalt für den bundesweiten Arbeitsmarkt zurück nach Berlin zu holen. So hatte das BMAS die Auslegung vertreten, die Hartz IV-Träger dürften in Zukunft abweichend von dem veralteten, aber von Berlin aus steuerbaren SGB III-Instrumentarium (betrifft das Arbeitslosengeld I) keine eigenen Maßnahmen mehr entwickeln bzw. fortsetzen,

unabhängig davon wie sinnvoll und erfolgreich diese gewesen seien.

In Anbetracht des eklatanten Scheiterns der zentralen Arbeitsmarktinstrumente, was ja gerade Ursache für die Hartz IV-Reform war, vertrat der Landkreistag NRW den Standpunkt, eine dezentrale Lösung zu wählen und hier insbesondere eine Ausweitung der bundesweit bis dahin erfolgreich arbeitenden 69 Optionskommunen - davon zehn in Nordrhein-Westfalen – zu fordern. Denn bei den Optionskommunen wurden unnötige Reibungsverluste zwischen zwei Trägern - wie bei den ARGEn - von vornherein vermieden. Die besonderen kommunalen Kompetenzen gerade auch bei vielfach vorhandenen individuellen sozialen Handicaps und Krisenlagen der betroffenen Menschen wie Schulden- oder Suchtproblemen wurden gezielt aus einer Hand vorgehalten und vor Ort vernetzt. Allerdings war bei einer umfassenden dezentralen Lösung von vornherein fraglich, ob der Bund bereit war, die von ihm in das SGB II-System gegebenen 38 Mrd. Euro (seinerzeit im Jahr 2007 für unmittelbare Transferleistungen, für Eingliederungsleistungen und für den Anteil des Bundes an den Unterkunftskosten) den Ländern zu überantworten, um überhaupt eine kommunale Alleinträgerschaft erreichen zu können. Schon aus machtpolitischen Gründen und aus der Erwägung, in der Arbeitsmarktpolitik auch künftig Einfluss ausüben zu wollen, war zu erwarten, dass der Bund einer Zuständigkeit der Länder nach dem SGB II, die diese den Kommunen delegierten, schwerlich aufgeschlossen gegenüber stehen würde. Dies galt erst Recht angesichts der seinerzeit auf Bundesebene bestehenden Großen Koalition zwischen Union

und SPD, in der die SPD zum einen die Spitze des betreffenden Fachressorts – des BMAS - stellte und zum anderen stets für eine zentrale Organisation des SGB II eingetreten war. In der Vorstandssitzung des LKT NRW am 29.01.2008 wurde herausgearbeitet, dass eine Änderung der Haltung der SPD nur zu erwarten gewesen wäre, wenn die Länder mit einer ganz überwiegenden Mehrheit über Parteigrenzen hinweg für eine föderale und damit kommunale Lösung kämpften und die SPD zumindest eine deutlich aufgeschlossenere Position zu einer kommunalen und damit dezentralen Trägerschaft finden würde. Hinzu kam die Erwägung, welches Gegenzugeständnis die Länder dem Bund gegenüber eingehen würden, um den – allein finanziellen – Machtverlust des Bundes einigermaßen zu kompensieren. Hier bot sich allenfalls die komplexe Agenda der Föderalismusreform -Teile I und II – mit allen daraus resultierenden Weiterungen an.

Im Ergebnis sprach sich der Vorstand des LKT NRW für eine umfassende kommunale Trägerschaft des SGB II aus, die durch eine Zuweisung der Zuständigkeiten vom Bund an die Länder umgesetzt werden sollte. Dies entspräche dem verfassungsgerichtlich betonten Vorrang einer dezentralen vor einer zentralen Organisation. Zugleich betonte der Vorstand, dass die Arbeit der Optionskommunen seit Einführung des SGB II zum Jahresbeginn 2005 nachhaltig die Leistungsfähigkeit einer kommunalen Trägerschaft im SGB II belegt habe. Die Positionierung der Landesregierung NRW für eine kommunale Trägerschaft des SGB II wurde begrüßt. Eine umfassende kommunale Aufgabenträgerschaft schließe vertragliche Kooperationen der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit für bestimmte Teilbereiche des SGB II nicht aus, solange und soweit die eigenverantwortliche und selbstgestaltete Aufgabenwahrnehmung der Kommunen gewährleistet sei. Die vom LKT NRW geforderte Föderalisierung und Kommunalisierung der SGB II-Zuständigkeit sei hinsichtlich ihrer Finanzierung so zu gestalten, dass der Bund weiterhin eine maßgebliche Finanzverantwortung für das SGB II behalte und die Kommunen gemäß dem ursprünglichen Ziel der Hartz IV-Reform nachhaltig finanziell entlaste. Schnellschüsse und übereilte Kompromisse seien abzulehnen, da die ARGEn die fortlaufende Aufgabenerfüllung im Rahmen der vom Verfassungsgericht eingeräumten Übergangsfrist sicherzustellen hätten.

Nach einer weiteren intensiven Beratung in der Vorstandssitzung vom 15.04.2008 forderte der Vorstand für alle Kreise und kreisfreien Städte im Sinne einer Erweiterung und zeitlichen Entfristung des Optionsmodells die Wahlfreiheit, die Aufgabenwahr-



Alte LKT NRW-Geschäftsstelle in der Liliencronstraße 14, Düsseldorf-Rath (1975 – 2009).



Das Gebäude Kavalleriestraße 8-10 in Düsseldorf vor dem Umbau 2009.

nehmung im Rahmen des SGB II künftig umfassend eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Zugleich unterstützte er die entsprechende Positionierung der nordrheinwestfälischen Landesregierung, die Erweiterung und zeitliche Entfristung der Option bundesgesetzlich zu verankern. Für den Fall, dass die generelle Kommunalisierung nicht realisiert werden könne, forderte der Vorstand die Erarbeitung eines neuen Modells der Aufgabenwahrnehmung, das auch bei getrennter Aufgabenträgerschaft Doppelstrukturen in der Aufgabenwahrnehmung vermeide und gegenüber den Hilfeempfängern weitgehend eine Hilfeleistung aus einer Hand gewähre¹².

Kommunalwahltermin 2009

Ebenfalls am 15.04.2008 befasste sich der Vorstand mit einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU und FDP zur Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen im Jahre 2009. Angesichts der sinkenden Wahlbeteiligung bei allen Wahlen und der absehbaren Häufigkeit von Wahlen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum Juni 2009 – Mai 2010 mit der Europa-, Kommunal-, Bundestagsund Landtagswahl war es Absicht der Landesregierung, langfristig die Kommunalwahlen mit den Europawahlen zu koppeln, die für den Juni 2009 vorgesehen waren und ebenfalls einen Wahlturnus von fünf Jahren aufwiesen. Die laufende Kommunalwahlperiode sollte damit nicht verkürzt werden, sondern weiterhin am 20.10.2009 enden. Die Intention des Gesetzentwurfs war naturgemäß nicht frei von parteitaktischen Erwägungen, so dass sich der Landkreistag parteiübergreifend dafür aussprach, die Termine der allgemeinen Kommunalwahl künftig mit den Terminen der Wahl zum Europäischen Parlament zusammenzulegen, ohne hier aber ausdrücklich schon bereits auf das Jahr 2009 abzustellen. Diese Haltung wurde damit begründet, dass es im Falle des

Vorziehens der Kommunalwahl 2009 zu einem mehrmonatigen Nebeneinander (noch) amtierender Hauptverwaltungsbeamter und Mandatsträgern mit neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten und Mandatsträgern kommen werde, was vor allem bei neuen Mehrheiten zu problematischen Situationen führen könne und den Bürgern kaum vermittelbar sei. In Folge dessen solle die grundsätzlich befürwortende Zusammenlegung der Kommunal- mit der Europawahl erst ab dem Jahr 2014 greifen. Die ebenfalls mögliche Zusammenlegung mit der Bundestagswahl, die eine vermutlich noch höhere Wahlbeteiligung gebracht hätte, wurde mit Blick darauf verworfen, dass es sich nur um eine einmalige Zusammenlegung handeln könne, da die Bundestagswahlperiode vier Jahre betrage.

Gegen die Zusammenlegung der Wahltermine der Kommunal- und Europawahl erhoben die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 19.09.2008 Normenkontrollklage beim Verfassungsgerichtshof NRW. Dieser erklärte am 18.02. 2009 den einschlägigen Passus des Kommunalwahlgesetzes NRW für mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar und nichtig. Eine Überschneidung der Wahlperioden sei für maximal zweieinhalb Monate vertretbar. Daraufhin legte die Landeregierung den 30.08.2009 als Wahltag fest. Die SPD reichte erneut Klage gegen den Wahltermin am 30.08.2009 und diesmal auch gegen den damit verbundenen Wegfall der Stichwahl ein. Die SPD argumentierte, dass nur bei einer Zusammenlegung mit der Bundestagswahl eine hohe Wahlbeteiligung gegeben sei und dies Verfassungsrang habe. Gleichzeitig wollte die SPD die Stichwahl für Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister beibehalten, die allerdings nur selten hohe Wahlbeteiligungen erreichten. Am 26.05.2009 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Klage der SPD ab, so dass die Kommunalwahlen am 30.08.2009 und ohne Stichwahl stattfanden.

Novellierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen

Bereits im Mai 2007 hatte Finanzminister Dr. Helmut Linssen einen sogenannten Arbeitsentwurf zur Novellierung des Sparkassengesetzes vorgelegt, der in den folgenden Monaten breit diskutiert wurde und auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände wie der beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen auf Kritik stieß. Die fünf Verbände hatten gemeinsam im August 2007 eine einheitliche Stellungnahme zum Arbeitsentwurf abgegeben. Auf Kritik stieß insbesondere die vorgesehene Möglichkeit für die Sparkassen, nicht-fungibles Trägerkapital einzuführen. Die zur Begründung angeführte erhöhte Transparenz im Hinblick auf die Kapitalausstattung der Sparkassen vermittle keinen Mehrwert für die kommunalen Träger. Als problematisch angesehen wurden die vorgesehenen Regelungen zum S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Eckpunktepapier der Eigentümer der WestLB vom Februar 2008 als gesetzliche Regelung der bisher rein vertraglich geregelten und sehr zufriedenstellenden Zusammenarbeit zwischen Sparkassen, ihren Verbänden und der WestLB als Sparkassenzentralbank und Landesbank. Hier sprachen sich die fünf Verbände für eine Intensivierung und Verstärkung der vertraglichen Zusammenarbeit aus. Darüber hinaus sahen die fünf Verbände die Regelungen bei der geplanten Fusion der Sparkassen- und Giroverbände als kritikwürdig an, da hier ein unwiderruflicher Beschluss zur Fusion bis Ende März 2009 sowie die Festlegung der Details und die Abwicklung der Fusion bis Ende 2012 vorgesehen war. Hier stellten die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen

Ygl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2008, S. 1; EILDIENST LKT NRW Nr. 2/Februar 2008, S. 56 ff



Journalisten begleiten die Delegationen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf dem Weg zur Geschäftsstelle anlässlich der Koalitionsverhandlungen im Juni/Juli 2010.



Der Eingangsbereich der neuen Geschäftsstelle des LKT NRW.

Spitzenverbände heraus, dass eine Fusion der beiden Sparkassen- und Giroverbände nur als Resultat eines freiwilligen Zusammenschlusses auf vertraglicher Grundlage vorstellbar sei, bei dem die dann dazu erforderliche vorberatende und umsetzende Konvergenzphase allerdings den dazu notwendigen und hinreichenden Zeitraum gewährleisten müsse.

Am 11.09.2008 fand eine Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages zur Novellierung des Sparkassenrechts statt, für die die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassen- und Giroverbände eine gemeinsame Positionierung vorgenommen hatten¹³. Begrüßt wurde die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Rolle der Kommunen als Träger der Sparkassen etwa durch die Betonung der Stellung des Trägers und durch die erweiterte Ausschüttungsregelung. Die Regelungen zum S-Finanzverbund, der Beleihung der WestLB AG mit der Funktion der Sparkassenzentralbank und die vorgesehene zwangsweise Verbandsfusion stießen indessen auf Ablehnung. Insbesondere setzten sich die fünf Verbände dafür ein, die unkritischen Teile der Novellierung von den kritischen Teilen mit Blick auf die notwendige Konsolidierung im Landesbankensektor und das laufende Beihilfeverfahren zur WestLB AG zu trennen und neue Regelungen dazu zurückzustellen.

Die von den Vereinigten Staaten ausgehende Erschütterung der Börsen infolge von Ausfällen bei kreditfinanzierten Immobiliengeschäften zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt schon ab. Einer auch nur optionalen

Teilprivatisierung von Sparkassen erteilten die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzenverbände eine klare Absage¹⁴. Nach weiteren Gesprächen mit den Koaliti onsfraktionen konnte erreicht werden, dass die WestLB als Sparkassenzentralbank die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen hatte. Kontrahierungsrechte der WestLB waren damit unterbunden. Die Ausgestaltung des Verbundes zwischen den Sparkassen und der WestLB wurde Sache der Sparkassen selbst. Es blieb allerdings dabei, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, Trägerkapital für Sparkassen auf Wunsch der jeweiligen Trägerkommune auszuweisen. Hiervon wurde allerdings in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Die in einer Vielzahl intensiver Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Sparkassenverbänden gebildete Allianz blieb gerade auch in den Folgejahren bei der Begleitung des von der EU-Kommission angestrengten Beihilfeverfahrens gegen die WestLB AG von grundlegender Bedeutung für eine ausgezeichnete, von Vertrauen getragene Zusammenarbeit unter den beteiligten Verbänden. Der Erhalt einer regional verankerten öffentlich-rechtlichen Bankenlandschaft – des Sparkassensektors – als dritter Säule im deutschen Bankensystem und als wesentlicher Stabilisator in Zeiten der heraufziehenden Weltwirtschafts- und Finanzkrise war von elementarer Bedeutung für die stabile Rolle der deutschen Wirtschaft in den Krisenjahren 2008 bis 2010.

Landrätekonferenz 2008 in Berlin

Am 29./30.05.2008 trafen die Landräte zu ihrer jährlichen Landrätekonferenz in Berlin ein und diskutierten mit Bundesfinanzminister Peer Steinbrück die gesamtstaatliche Haushaltslage, die Föderalismusreform II, den Bundesanteil bei der Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung und die Thematik Pendlerpauschale. Auch die Beteiligung der Kreise an Steuereinnahmen mit eigenen Hebesatzrechten wurde mit dem Bundesfinanzminister erörtert, wozu der Minister seine Aufgeschlossenheit deutlich machte. Mit dem Unionsfraktionsvorsitzenden Volker Kauder wurde die Neuorganisation der SGB II-Verwaltung erörtert. Angesichts der seinerzeit bestehenden Großen Koalition machte der Fraktionschef seine Sympathie mit dem Optionsmodell deutlich, wobei er den bereits arbeitenden Optionskommunen ausdrücklich eine Bestandsgarantie "auf immer und ewig" aussprach. Zugleich hielt er eine vollständige Kommunalisierung der Aufgaben für politisch nicht realisierbar, da sich die SPD dagegenstelle. Oberstes Ziel einer Neuregelung der Verwaltungsorganisation von Hartz IV sei, dass die Leistungsempfänger auch künftig nur einen Bescheid bekämen. Die Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Hildegard Müller MdB, signalisierte die Sensibilität des Bundes für die kommunalen Sorgen und Nöte insbesondere im Bereich des Bundesanteils bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aber auch bei der Hartz IV-Neuorganisation. Der Vorstandvorsitzende der GVV-Kommunalversicherung, Wolfgang Schwade, beleuchtete kommunale Haftungsrisiken und durch gesetzgeberische Novellierungen ausgelöste zusätzliche Versicherungsfelder, so etwa durch die Kommunalisierung bestimmter Zuständigkeiten im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen¹⁵.

Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit

In seiner Sitzung am 26.08.2008 befasste sich der Vorstand des LKT NRW mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

¹³ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2008, S. 326 ff.

¹⁴ Vgl. dazu auch EILDIENST LKT NRW Nr. 10/ Oktober 2008, S. 325 f; EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2008, S. 332 f, S. 334ff.

¹⁵ Vgl. ELDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli/August 2008, S. 237 ff.



lich der Eröffnung der neuen Geschäftsstelle im November 2009.



Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers vor dem Porträt des Vaters der Schuf die Kunstwerke für die neue Geschäftsstelle des LKT NRW: kommunalen Selbstverwaltung, Freiherr vom und zum Stein anläss- Prof. Dieter Patt, Landrat des Rhein-Kreises Neuss von 1996-2009, inmitten der Gäste der Eröffnungsfeier im November 2009.

NRW vom 11.12.2007, spätestens im Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 einen über die pauschalierte Abgeltung im GFG 2006 hinausgehenden Ausgleich der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten herbeizuführen, da es nach Maßgabe der bundesrechtlich vorgegebenen Obergrenzen für die kommunale Beteiligung zu einer signifikanten Überzahlung gekommen sei. Die NRW-Kommunen hatten daraufhin durch ein entsprechendes Landesgesetz vom März 2008 zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 650 Mio. Euro erhalten. Die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen und der Verteilungsmechanismus wurden Gegenstand intensiver Diskussionen. Eine Beteiligung der Kreise an den Abschlagszahlungen war nicht vorgesehen. Der Landkreistag hatte gefordert, dass eine konsequente Verteilung der Abschlagszahlungen nach der GFG-Systematik nur darin bestehen könne, dass die Beträge auf alle Schlüsselmassen und damit auch auf die Kreisschlüsselmasse aufgeschlagen würden. Die Zahlung der Abschläge stand unter dem Vorbehalt einer späteren Abrechnung, die wiederum davon abhängig war, wie hoch die angemessene Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen ausfiel und in welcher Gesamthöhe in den jeweiligen Jahren kommunale Überzahlungen vorgelegen hatten. Zur Ermittlung der angemessenen Beteiligung hatte das Land ein Gutachten bei Prof. Dr. Thomas Lenk, Direktor des Zentrums für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leipzig, in Auftrag gegeben. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Einheitslasten des Landes NRW nicht berechenbar seien. Daher wurden näherungsweise Aussagen über die Größenordnung der staatlichen Finanztransfers vorgenommen. Der Vorstand kam nach eingehender Beratung zu dem Schluss, das Lenk-Gutachten durch die Einholung eines eigenen Gutachtens zu überprüfen, um die Finan-

zierungsbeteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes NRW für den gesamten Zeitraum 2006 bis 2019, also für die gesamte Dauer des Solidarpaktes II zu bestimmen. Mit dem Gutachten wurde Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, von allen drei kommunalen Spitzenverbänden beauftragt.

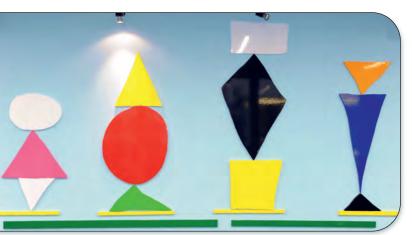
Externe Vorstandssitzungen des Landkreistages in Nordrhein-Westfalen

Die Vorstandssitzung am 26.08.2008 brachte zugleich auch die Premiere für eine inzwischen gepflegte Tradition: Die Vorstandsmitglieder trafen sich mit ihren Begleitpersonen in Rietberg im Kreis Gütersloh, dem Ort der seinerzeitigen Landesgartenschau. Wenngleich es die Regel blieb, dass die Vorstandssitzungen grundsätzlich in der Geschäftsstelle in Düsseldorf stattfanden, wurde es allgemein geschätzt, neben der Landrätekonferenz in Berlin im Frühsommer die erste Vorstandssitzung nach der Sommerpause zu nutzen, um kommunale Praxisimpulse einer Region vor Ort erlebbar und erfahrbar zu machen. Die externe Vorstandssitzung des Jahres 2009 führte die Vorstandsmitglieder in die Burg Vogelsang im Kreis Euskirchen und damit in den Nationalpark Eifel.

Verlängerung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen

In seiner Sitzung am 14.10.2008 befasste sich der Vorstand mit der Entscheidung des Landeskabinetts vom 16.09.2008, dass die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger, also der Landschaftsverbände, für die ambulanten und stationären wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) befristet für fünf Jahre fortgeschrieben wurde. Der Landkreistag NRW hatte sich demgegenüber für eine intensivere Auswertung der gutachterlich aufgearbeiteten Ergebnisse des fünfjährigen Modellversuchs zur Hochzonung der Zuständigkeit für das ambulant-betreute Wohnen ausgesprochen. Die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten im Rahmen des Modellversuchs hielt der Landkreistag NRW keineswegs für zufriedenstellend. Eine spürbare Umsteuerung der bisher stationär betreuten Fälle in ambulanten Wohnformen war nach Auffassung des LKT NRW nicht festzustellen. Vielmehr schien die Verschiebung zugunsten des ambulanten Sektors mit einem erheblichen Fallzahlenanstieg bei den leichter ambulant zu betreuenden Behinderungen zu korrelieren. Die steigenden Angebote im ambulanten Sektor seien auf eine entsprechend gestiegene Nachfrage gestoßen.

Darüber hinaus schlug der Landkreistag NRW der Landesregierung vor, die umfassende Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe auf der örtlichen Ebene zu erproben, um diese in einen Vergleich mit der überörtlichen Zuständigkeit der Landschaftsverbände setzen zu können. Dazu sollten jeweils mindestens ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt ausgewählt werden, um für einen Zeitraum von vier Jahren die Alternativlösung bei wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation zu erproben. Demgegenüber stellte sich die Landesregierung auf den Standpunkt, dass die noch bestehenden regionalen Disparitäten in erheblicher Größenordnung nur bei einer überörtlichen Trägerschaft erfolgversprechend angegangen werden könnten. Immerhin hatte der zuständige Sozialminister Karl-Josef Laumann dafür geworben, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Heimatgemeinde oder zumindest im direkten Umfeld letztlich die Möglich-



Die "Kommunale Familie" im großen Sitzungssaal der Geschäftsstelle.



Landtagsvizepräsident Oliver Keymis (DIE GRÜNEN) überbrachte die Glückwünsche des Landtags zur Eröffnung der Geschäftsstelle.

keit haben sollten, ambulante wie stationäre wohnbezogene Eingliederungshilfen zu erhalten. Nach Umsetzung eines solchen dezentralen Leistungssystems hielt der Minister nach öffentlichen Verlautbarungen auch dezentrale Verwaltungszuständigkeiten für eine zwangsläufige Konsequenz.

Der Landkreistag erklärte ausdrücklich seine Absicht und Bereitschaft, in den nächsten Jahren aktiv an der Fortentwicklung der Eingliederungshilfe mit dem Ziel passgenauer, vorrangig ambulanter Hilfsangebote und der stärkeren Einbindung dezentraler Entscheidungs- und Unterstützungsstrukturen mitzuwirken. Hierzu bot er den Landschaftsverbänden ausdrücklich den zeitnahen Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung an. Gegenstand der Rahmenvereinbarung sollten auch Verbesserungen im Hinblick auf die in der Evaluationsstudie festgestellten Schwächen bei den bisherigen Verwaltungsund Steuerungssystemen seien. Insbesondere sei auch die Entwicklung der Fallzahlen und Gesamtkosten im Bundesvergleich nochmals kritisch zu hinterfragen. Zur Vorbereitung einer neuerlichen Zuständigkeitsentscheidung im Jahre 2013 sollten intensiv die Erfahrungen anderer Bundesländer mit einer stärkeren Kommunalisierung ausgewertet werden. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten dazu Alternativmodelle mit einem örtlichen Ansatz geschaffen und umgesetzt werden und diese wissenschaftlich begleitet werden, um hinreichend valide Aussagen zu erhalten. Dabei gelte es insbesondere auch, einen Ersatz für die Kostenverteilung über die Landschaftsumlage zu schaffen, ohne die solidarische Finanzierung

der derzeit noch ungleich anfallenden Kosten für die Eingliederungshilfe zu gefährden 16.

Landkreisversammlung 2008 im Kreis Unna

Im Mittelpunkt der am 29.10.2008 im Kreishaus des Kreises Unna stattfindenden Landkreisversammlung des LKT NRW stand eine Podiumsdiskussion mit den Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen. Helmut Stahl (CDU), Hannelore Kraft (SPD), Sylvia Löhrmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Dr. Gerhard Papke (FDP) diskutierten über Perspektiven für Kreise und ihre kreisangehörigen Gemeinden in den Bereichen Sparkassen/Landesbanken, die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die kommunalen Finanzen, die Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleichs und die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform¹⁷. Zudem beschloss die Landkreisversammlung ein Perspektivpapier für Kreise, Städte und Gemeinden für einzelne ausgewählte Schwerpunktbereiche, in dem die Kommunalfinanzen, die SGB II-Verwaltungsorganisation und die Eingliederungshilfe sowie der Ausbau von Betreuungsplätzen für unterdreijährige Kinder und die Entwicklung regionaler Bildungsnetzwerke im Vordergrund standen¹⁸.

Im Internen Teil der Landkreisversammlung befasste sich die Landkreisversammlung intensiv mit dem beabsichtigten Umzug der Geschäftsstelle in das Düsseldorfer Regierungsviertel, da hier – nach dem Scheitern von zwei Objektoptionen im Frühjahr bzw. Sommer 2008 – nunmehr ein weiteres konkretes Objektangebot realisierungsfähig zu sein schien. Bedenklich erschienen allerdings die im Zuge der zu erwartenden Nebenkosten entstehenden deutlich überproportionalen Energiekosten, die insbesondere aus der dort vorhandenen Vollklimatisierung herrührten. Noch während insofern Abstimmungsgespräche mit den Anbietern der

Immobilie liefen, erhielt die Geschäftsstelle Kenntnis von einem leerstehenden Bürogebäude in der Kavalleriestraße 8 – 10, direkt gegenüber dem Innenministerium. Eine erste Ortsbesichtigung ergab, dass die Vorzüge dieses Objekts gegenüber dem bisher diskutierten Objekt deutlich überwogen, so dass nach einem entsprechenden Votum der Mitglieder der Umzugskommission sich die Vorstandsmitglieder in der Sitzung vom 25.11. 2008 für eine nähere Befassung mit dem Bürohaus Kavalleriestraße 8 – 10 aussprachen.

Konjunkturpaket II

Im Spätherbst 2008 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der europäischen Nachbarländer, infolge der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise, die ihren Ausgang in den USA genommen hatte, nachhaltig. U. a. sah sich die Bundesregierung veranlasst, eine Garantie im Hinblick auf sämtliche Sparguthaben von deutschen Staatsbürgern auszusprechen, um die Finanzmärkte beruhigen zu können. Aufgrund eines rasanten Einbruchs der Auftragslage sah sich Deutschland als starke Exportnation genötigt, auch die innerstaatliche Nachfrage anzukurbeln und beschloss deshalb zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ein Investitionsprogramm für zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder in Höhe von insgesamt 10 Mrd. Euro. Diese Mittel sollten mindestens zur Hälfte des Betrages bis zum 31.12.2009 abgerufen werden und überwiegend für kommunale Investitionen eingesetzt werden. Als Investitionsschwerpunkte wurde die Bildungsinfrastruktur (Kin dertagesstätten, Schulen, Hochschulen) sowie die allgemeine Infrastruktur (Krankenhäuser, Städtebau - ohne Abwasser und ÖPNV –, sonstige Infrastruktur – ohne Abwasser und ÖPNV -, kommunale Straßen beschränkt auf Lärmsanierung -, Informationstechnologie und sonstige Infrastruk-

¹⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2008, S. 321, 324; EILDIENST LKT NRW Nr. 11/ November 2008, S. 360.

¹⁷ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2008, S. 388 ff., S. 391 ff.

¹⁸ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2008, S. 393 f.



Der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Dr. h.c. Alfred Buß, nahm die Einweihung der Geschäftsstelle auch im Namen der katholischen Kirche vor.



Blick in den großen Sitzungssaal der Geschäftsstelle.

turinvestitionen) gebildet. Zugleich wurde das Vergaberecht vereinfacht, indem Schwellenwerte für beschränke Ausschreibungen und freihändige Vergaben deutlich erhöht wurden. In den Tagen nach Weihnachten 2008 und den ersten Januartagen 2009 fand eine Vielzahl von Besprechungen des LKT NRW sowie der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Innenministerium, dem Finanzministerium sowie weiteren Landesressorts zur Umsetzung des Konjunkturpakets II statt. Der Verhandlungsmarathon endete mit einem Spitzentreffen der Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers am 30.01.2009 und dem Abschluss eines "Zukunftspakts für die Kommunen" zur Umsetzung des Konjunkturpakets II in NRW¹⁹.

Kommission zur Reform des Gemeindefinanzierungsgesetzes

Im Juni 2008 hatte die Landesregierung ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten des Ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Der Landkreistag NRW monierte, dass das Gutachten zusammengefasst feststelle, den Kreisen gehe es finanziell recht gut und ihre Finanzausstattung sei ausreichend und gesichert, so dass allenfalls Details geändert werden sollten. Die starke Belastung der Kreise durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB II (Hartz IV) spielte demgegenüber keine Rolle, obwohl dadurch die Kreise in Nordrhein-Westfalen deutliche Belastungen erfuhren. Auch die Grundsicherung im Alter und andere wichtige Sozialaufgaben, deren Finanzierung den Kreisen oblag und die die Kreisumlage dementsprechend belasteten, waren allenfalls am Rande erwähnt worden. Daher forderte der Landkreistag, dass die sogenannten Schlüsselzuweisungen des

Landes an die Kreise entsprechend erhöht werden müssten, um die Umwegfinanzierung über die Umlage zu vermeiden. Noch in den Achtziger Jahren seien die Kreishaushalte zu knapp einem Drittel über diese Schlüsselzuweisungen finanziert worden, während es inzwischen nur noch etwa 10 % seien. Dazu kritisierte der Landkreistag NRW die Anknüpfung von Zuweisungen an die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften also der Hartz IV-Haushalte -, da diese Zahl nichts über die Anzahl der Hilfeempfänger aussage. Zudem forderte der LKT NRW die Einführung eines Flächenansatzes, wie dies bei allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme der Stadtstaaten) der Fall sei. Damit könnten Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte auf großräumigen Flächen entstünden²⁰. Die Landesregierung setzte eine sogenannte Ifo-Kommission ein, die aus Vertretern der Landesregierung, der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der kommunalen Spitzenverbände bestand. Die Kommission, die von Staatssekretär Karl Peter Brendel (FDP), Innenministerium NRW, geleitet wurde, konstituierte sich im Oktober 2008 und legte einen Fahrplan für die Beratungen bis zum Frühjahr 2010 fest, um eine grundsätzliche Diskussion der Gemeindefinanzierung in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen²¹.

SGB II - Verwaltungsneuorganisation

Wiederholt befasste sich der Vorstand mit der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 erforderlich gewordenen Neuorganisation der SGB II-Verwaltung. Angesichts der auf Bundesebene bestehenden Großen Koalition und der Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit von Kommunen und Agenturen für Arbeit in gemeinsamen Strukturen mit

einer ZweidrittelMehrheit im Bundestag und Bundesrat war hier ein Kompromiss zwischen Union und SPD zwingend. Diverse Kompromissvorschläge, die z. T. auch von Landespolitikern von Union und SPD gemeinsam eingebracht wurden, scheiterten im Koalitionsausschuss auf Bundesebene. Der Vorstand forderte die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern in seiner Sitzung am 24.03.2009 auf, noch vor der Bundestagswahl im September 2009 eine Reform der Verwaltungsorganisation des SGB II auf den Weg zu bringen, die sowohl für die vom SGB II betroffenen Langzeitarbeitslosen als auch für die Kommunen akzeptabel sei. Bekräftigt wurde die Forderung nach einem Wahlrecht für alle Kommunen bei der SGB II-Organisation. Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung verlange, dass die Kommunen selbst entschieden, ob sie Langzeitarbeitslose entweder im Rahmen des bundesweiten bewährten Optionsmodells in eigener Regie selbst betreuten oder dies in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnähmen. Es sei zu gewährleisten, dass die Arbeit in den zehn NRW-Optionskommunen weitergeführt werden könne und dass diejenigen Kommunen, die das wollten, dies ebenfalls in eigener Regie tun könnten. Als Maxime für ein SGB II-Organisationsmodell sei zu unterstreichen, Leistungen aus einer Hand zu gewähren. Dem entspreche das kommunale Optionsmodell. Sofern ein kooperativer Ansatz mit der Bundesagentur für Arbeit gewählt werde, sei der Grundsatz der gleichen Augenhöhe zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen zu gewährleisten. Der Vorstand unterstrich die Bedeutung des dezentralen Ansatzes für Lö-

¹⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2009, S. 137 ff.

²⁰ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2008, S. 350.

²¹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2009, S. 4.



Wechsel der Federführung in der Europaarbeit des LKT NRW vom Kreis Steinfurt zum Kreis Lippe im Februar 2010.



Das Pensionärstreffen in der neuen Geschäftsstelle am 2. März 2010.

sungen sozialpolitischer Probleme vor Ort. Eine ganzheitliche, individuelle Betreuung der vom SGB II betroffenen Langzeitarbeitslosen entspreche dem Selbstverständnis der Kommunen im Hinblick auf die Gestaltung des lokalen und regionalen sozialen Umfeldes²².

Abschaffung der Jagdsteuer

Entsprechend dem Koalitionsvertrag von 2005 brachte die CDU-/FDP-Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Jagdsteuer ein. Wenngleich die Jagdsteuer landesweit ein jährliches Gesamtaufkommen von nur ca. 9 Mio. Euro erbrachte, verteilte sich dieses auf die erhebungsberechtigten Kreise und kreisfreien Städte sehr unterschiedlich. Der Vorstand des LKT NRW lehnte die von der schwarz-gelben Koalition geplante stufenweise Abschaffung der Jagdsteuer ab dem Jahr 2010 ab und forderte den Landtag auf, den Gesetzentwurf nicht zu verabschieden. Eine Abschaffung der Jagdsteuer könne nur dann erfolgen, wenn die wegfallenden Einnahmen kreisscharf kompensiert würden und das Land die Kreise substantiell bei ihrem Vorhaben unterstütze, eine Finanzierung ihrer Aufgaben zumindest teilweise durch andere eigene originäre Steuereinnahmen sicherzustellen²³. Trotz der vom Landkreistag NRW erhobenen Einwände beschloss der Landtag die gestufte Abschaffung der Jagdsteuer – und damit die einzig

verbliebene originäre Steuereinnahmequelle der Kreise – ab dem Jahr 2010.

Landrätekonferenz 2009 in Berlin

Am 18./19.06.2009 fand die Landrätekonferenz des LKT NRW im Reichstagsgebäude des Deutschen Bundestages statt. Hausherr und Parlamentspräsident Dr. Norbert Lammert (CDU) beleuchtete kritisch die Arbeit der Interessenvertreter und Lobbyisten für die parlamentarische Arbeit. Die öffentliche Diskussion werde immer mehr durch die Personalisierung und den Unterhaltungs- und teilweise auch Skandalwert von Themen bestimmt. Umgekehrt bedürfe nicht alles, was möglicherweise als wichtig angesehen werde, einer entsprechend detaillierten Ausbreitung im Grundgesetz, dessen Verkündung vor sechzig Jahren vor kurzem gefeiert worden war. Im Gespräch mit Bundesarbeitsminister Olaf Scholz (SPD) ging es vor allem um die richtigen Reaktionen auf die aktuelle Wirtschaftskrise und die Neuorganisation der SGB II-Verwaltung, die auch bei der Diskussion mit der stellvertretenden Vorsitzenden der Unions-Bundestagsfraktion, Ilse Falk, im Vordergrund stand. Die künftige Entwicklung der Landesbanken, die Bekämpfung der Finanzkrise und der Stand des Bürokratieabbaus waren Gegenstand eines Gesprächs mit Staatsminister Hermann Gröhe (CDU), Bundeskanzleramt. Mit den kommunalpolitischen Sprecherinnen für Innenund Kommunalpolitik von FDP, Gisela Piltz, und Bündnis 90/Die Grünen, Britta Hasselmann, standen weitere Expertinnen im Hinblick auf die Finanzausstattung der Kommunalebene aus Sicht des Bundes zur Verfügung. Mit Andreas Krautscheid, dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen, wurden Fragen des Lissabon-Vertrages und der kommunalen Selbstverwaltung, des Konjunkturpakets II sowie der Breitbandförderung in Nordrhein-Westfalen erörtert²⁴.

Kommunalwahlen am 30.08.2009

In Folge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs fand am 30.08.2009 etwa dreieinhalb Monate nach der Europawahl - die Kommunalwahl statt. Ebenfalls in Folge einer Entscheidung des nordrheinwestfälischen Verfassungsgerichtshofs gab es keine Sperrklausel mehr und erstmals fand die Urwahl der nunmehr auf sechs statt fünf Jahre gewählten Hauptverwaltungsbeamten - der Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister - ohne Stichwahl statt. Kreistage und Stadträte wurden demgegenüber weiter für fünf Jahre gewählt. Die wieder zur Wahl antretenden Amtsinhaber wurden zu einem sehr großen Anteil in ihrem Amt bestätigt; alle bei der Kommunalwahl zur Wahl angetretenen 20 Landräte wurden wiedergewählt. Sechs Kreise wählten einen neuen Landrat, die Städteregion Aachen wählte erstmals den Städteregionsrat. Die Parteizugehörigkeit der Neugewählten änderte sich im Verhältnis zu ihren Vorgängern in keinem Fall. Die 30 Kreistage und der Städteregionstag wurden - wie die Stadtund Gemeinderäte – vor allem aufgrund der nunmehr fehlenden Sperrklausel noch bunter und vielfältiger, so dass absolute Mehrheiten kaum noch verzeichnet werden konnten²⁵.

Eröffnung der neuen Geschäftsstelle und Landkreisversammlung am 25.11.2009

Nach der Kommunalwahl konstituierten sich die Gremien des Landkreistages NRW neu. Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und Zweiter Vizepräsident Dr. Ar-

²² Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 4/April 2009, S. 156.

²³ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 6/Juni 2009, S. 256, S. 294 ff.

²⁴ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2009, S. 310 ff.

²⁵ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2009, S. 360. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/ Oktober 2009, S. 429 f; EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2009, S. 473 ff.



Empfang anlässlich der Einführung von Erstem Beigeordneten Dr. Marco Kuhn (3.v.l.) und Beigeordnetem Reiner Limbach (4.v.l.) am 13.04.2010 mit Innenminister Dr. Ingo Wolf (2.v.l.), Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (1.v.l.), Präsident Landrat Thomas Kubendorff (5.v.l.) und Leitendem Ministerialrat Markus Leßmann, zuvor LKT NRW.

nim Brux wurden in ihren Ämtern für weitere drei Jahre bestätigt. Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, löste Landrat Frithjof Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, als Erster Vizepräsident ab. Die Landkreisversammlung fand erstmals in der umfassend renovierten und sanierten Geschäftsstelle in der Kavalleriestraße 8-10 – in unmittelbarer Nähe zu den Landesgeschäftsstellen von SPD und CDU - statt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle waren im September 2009 aus der fast 35 Jahre genutzten alten Geschäftsstelle in der Liliencronstraße 14 in Düsseldorf-Oberrath umgezogen. Präsident Landrat Thomas Kubendorff konnte mehr als 250 Gäste zur Eröffnung der neuen Geschäftsstelle begrüßen, unter ihnen Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, Innenminister Dr. Ingo Wolf, Umweltminister Eckhard Uhlenberg, eine Reihe von Staatssekretären und eine große Anzahl von Landtagsabgeordneten aus allen Fraktionen. Zudem war eine Vielzahl weiterer Kooperationspartner aus den kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege, dem Finanzwesen, der Wissenschaft und weiteren Institutionen mit kommunalrelevanten Bezügen anwesend. Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers stellte in seiner Festansprache heraus, dass die nunmehr mit der neuen Geschäftsstelle und ihren Konferenzräumen zur Verfügung stehende Plattform ständige Dialog- und Diskussionsprozesse mit dem Land und dem Bund eröffne, was insofern eine Parallele zu dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP auf Bundesebene darstelle, da dort die Einrichtung einer Gemeindefinanzreform-

kommission vereinbart worden sei, die unter unmittelbarer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände arbeiten solle. Der finanziellen Notlage der öffentlichen Hände auf jeder Ebene - und hier insbesondere der Kommunen – solle mit Lösungsvorschlägen begegnet werden, wobei die kommunale Ebene als gleichberechtigte Ebene neben Bund und Ländern mit am Tisch sitze²⁶. Im Rahmen des Offiziellen Teils der Landkreisversammlung referierte Innenminister Dr. Ingo Wolf über die Herausforderungen der Kreise. Städte und Gemeinden zur Bewältigung der Finanzkrise²⁷. Im Internen Teil der Landkreisversammlung wurde im Rahmen einer Satzungsänderung der Schaffung der Städteregion Aachen Rechnung getragen, indem die Städteregion Aachen ordentliches Mitglied des LKT NRW wurde. Dem Vorstand des LKT NRW gehörten nunmehr durch einen Beschluss der Landkreisversammlung alle 30 Landräte, der Städteregionsrat der Städteregion Aachen sowie der Hauptgeschäftsführer als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied an.

Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe

Angesichts der Verlängerung der befristeten Zuständigkeit für das betreute Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 bei den Landschaftsverbänden wurde die Anregung des LKT NRW aufgenommen, die im Jahre 2004 erstmals geschlossene Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Woh-

nen komplett neu zu fassen. In seiner Sitzung am 27.10.2009 beschäftigte sich der Vorstand mit der neuen Rahmenvereinbarung, die insbesondere zum Ziel hatte, das Hilfeplanverfahren mit der Perspektive zu verbessern, landeseinheitliche Strukturen zu schaffen und die Planungsprozesse und die örtlichen Versorgungsangebote zu optimieren. Der Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen wurde betont und die faire Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Träger der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden, die in örtliche Kooperationsvereinbarungen einfließen sollten, wurden ebenfalls benannt. Die Neufassung der Rahmenvereinbarung wurde im Dezember 2009 von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden unterzeichnet28.

Vorstandsklausurtagungen

Da in Vorstandssitzungen mehrfach Bedauern darüber ausgesprochen wurde, dass für die Vertiefung insbesondere mittelfristiger sowie verbandspolitischer Themen innerhalb der Vorstandssitzungen zu wenig Zeit verbleibe, führte der LKT NRW erstmals im Januar 2010 eine Vorstandsklausurtagung in der WestLB-Akademie auf Schloss Krickenbeck/Kreis Viersen durch. Hier konnten Schwerpunktthemen wie Kreis- und Kommunalfinanzen, Fragestellungen aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zum Krisenmanagement oder der Gewinnung von Nachwuchskräften für die öffentliche Verwaltung mit Unterstützung externer Referenten an zwei Tagen intensiv erörtert werden. Weitere Vorstandsklausurtagungen fanden zu aktuellen kommunalrelevanten Themen im Januar 2011 und im Januar 2012 ebenfalls auf Schloss Krickenbeck statt.

Zuspitzung der kommunalen Finanzkrise

Wiederholt beschäftigte sich der Vorstand des LKT NRW mit der sich verschärfenden kommunalen Finanzsituation. Diese schlug sich insbesondere in Form der Implosion kommunaler Steuereinnahmen und der Explosion der Sozialausgaben nieder, wovon wiederum die Kreise als Hauptaufgabenträger sozialer Leistungsgesetze besonders betroffen waren. Durch den überproportionalen Aufwuchs an Sozialkosten und den gleichbleibenden Anteil der Kreise an den Schlüsselzuweisungen des Landes verblieb als Refinanzierungsmöglichkeit allein die Er-

²⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2010, S. 7 f; S. 9 f.

²⁷ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2010, S. 5 f.

²⁸ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2010, S. 25.



Landrätekonferenz im Juni 2010 mit dem Fraktionsvorsitzenden Jürgen Trittin von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (links).



SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Frank-Walter Steinmeier mit (v.l.n.r.) Landrat Michael Makiolla/Kreis Unna, Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Landrat Dr. Ralf Niermann/Kreis Minden-Lübbecke bei der Landrätekonferenz im Juni 2010.

höhung der Kreisumlagen, die landesweit deutliche Steigerungen erfuhren. Hinzu kam die Aufnahme von Kassenkrediten sowohl bei kreisfreien Städten als auch bei kreisangehörigen Gemeinden, die Ende 2009 in Nordrhein-Westfalen einen Höchststand von 17 Mrd. Euro überschritten hatten. Der Beratungspunkt "Konsolidierung der kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen" entwickelte sich zur festen Größe jeder Vorstandssitzung. Nach entsprechenden Vorarbeiten beauftragte der Vorstand bereits zu Beginn des Jahres 2009 Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Universität Kaiserlautern, sowie Geschäftsführer Gerhard Micosatt. Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik, Bottrop, mit einer finanzwissenschaftli chen Untersuchung zur Situation und den Perspektiven der Kreise im Finanzausgleich der Länder unter besonderer Schwerpunktsetzung auf Nordrhein-Westfalen. In einem ersten Kurzgutachten, das auch Gegenstand der Beratungen der Ifo-Kommission im Juni 2009 wurde, wies die Studie nach, dass die Kreise unter den kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen neben den Landschaftsverbänden die höchsten Ausgabenzuwächse und die geringste Steigerung an Mittelzuflüssen aufwiesen. In einer Zeitreihe seit 1980 konnten die Gutachter eindrucksvoll unterlegen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und

hier die Kreise den größten Nachholbedarf aufwiesen.

untereinander entwickelt hatten und dass

Brüsseler Gespräche des LKT NRW

Die Veranstaltungsreihe der Brüsseler Gespräche wurde im Frühjahr 2008 mit einer Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel unter dem Thema "Die neue EU-Agrarpolitik -Chancen für die regionale Entwicklung in NRW" fortgesetzt²⁹. Im Januar 2010 befasste sich das Brüsseler Gespräch mit dem Lissabon-Vertrag und seinen Auswirkungen auf die Kommunen³⁰. Im Februar 2010 übernahm in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, der bislang einen ständigen Mitarbeiter in die NRW-Landesvertretung nach Brüssel entsandt hatte, der Kreis Lippe die Abordnung einer Mitarbeiterin nach Brüssel. Im November 2010 hatte der Kreis Lippe die Federführung bei einem Brüsseler Gespräch zur künftigen Ausgestaltung der Förderprioritäten unter dem Titel "Bilanz und Perspektiven der EU-Kohäsionspolitik". Die Veranstaltung wurde im Einzelnen dokumentiert und als Broschüre in deutsch-englisch-französischer Fassung publiziert³¹.

Jobcenter-Reform mit Grundgesetzänderung

Entgegen den Erwartungen der Kreise und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hatte die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene zwischen CDU/CSU und FDP keine Grundgesetzänderung für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Absicherung der Jobcenter vorgesehen. Angesichts der bis Ende des Jahres 2010 auslaufenden Übergangsfrist in Folge des Urteils des Bundes-

verfassungsgerichts vom Dezember 2007 zur Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften meldete sich der LKT NRW in der Zeit nach der Bundestagswahl mehrfach öffentlich zu Wort³². Mit einer gemeinsamen Presseerklärung vom 29.01.2010 setzten sich die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen gemeinsam für eine Verfassungsänderung zum Erhalt der Jobcenter und zur dauerhaften Sicherung des Optionsmodells über das Jahr 2010 hinaus ein33. Scharf kritisiert wurden die von der Bundesregierung vorgesehenen freiwilligen Kooperationsvereinbarungen und die drohende Degradierung der Kommunen zum bloßen Zahlmeister ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung sei kein gleichwertiger Ersatz für die Arbeitsgemeinschaften.

Der konkrete Einsatz der kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen wurde begleitet von einer Reihe von Gesprächen und Initiativen bei Entscheidungsträgern von Union und SPD, die letztlich dazu führten, dass es im Februar 2010 zu einer Einigung zwischen der Bundesregierung und der SPD kam, die Neuorganisation der SGB II-Verwaltung im Rahmen einer Verfassungsänderung zu regeln. Deshalb konnte der Vorstand des LKT NRW in seiner Sitzung am 23.02.2010 die aktuell erklärte Absicht der Bundesregierung über den Weg einer Verfassungsänderung das bisherige Optionsmodell zu verstetigen und maßvoll auszuweiten und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung in einem gemeinsamen Jobcentermodell abzusichern, ausdrücklich begrüßen. Die Landesregierung wurde zugleich aufgefordert, sich nachdrücklich für die Berücksichtigung der kommunalen Interessen insbesondere bei der Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Fragen einzusetzen. Angesichts der dramatischen

²⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2008, S. 261.

³⁰ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2010, S. 78 ff.

³¹ Verfügbar auf der Homepage des LKT NRW – www.lkt-nrw.de

³² Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2010, S. 104 f.

³³ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2010, S. 105

Entwicklung der Sozialhaushalte rief der Vorstand die Landesregierung zudem auf, sich weiter engagiert für eine Änderung der Berechnungsmethode für die Bundesbeteiligung an den von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft im SGB II einzusetzen. Darüber hinaus wurde die Landesregierung aufgefordert, nachteilige Kostenfolgen für die kommunalen SGB II-Träger durch die Änderung der Wohnraumbestimmungen entweder auszugleichen oder zu vermeiden. Am 24.03.2010 kam es schließlich zur Einigung zum Erhalt der Jobcenter für die Betreuung Langzeitarbeitsloser. Die Anzahl der Optionskommunen, die Langzeitarbeitslose in Eigenregie betreuen, wurde auf ein Viertel aller Grundsicherungsstellen erhöht. Für die regelhafte Lösung von Jobcentern als gemeinsamer Stelle von Arbeitsagenturen und Kommunen gab es den Durchbruch im Hinblick auf eine entsprechende Verankerung im Grundgesetz³⁴.

Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Verwaltungsreform vom 23.03.2010

In dem von drei Kreisen – stellvertretend für alle Kreise in NRW –, 20 kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden angestrengten Verfassungsstreit gegen das Land im Hinblick auf die Kommunalisierung von Aufgaben der Sozial- und Umweltverwaltung und den vom Land gewährten Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip stellte das Gericht mit Urteil vom 23.03. 2010 die Verfassungsgemäßheit der getroffenen Regelungen fest. Allerdings forderte das Gericht den Gesetzgeber auf, die Grundannahmen und Berechnungen seiner Kostenprognose nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offenzulegen und auf diese Weise einen konsensorientierten, partnerschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden zu ermöglichen. Die Verfassungsrichter betonten, dass der Gesetzgeber kurzfristig zu einer Überprüfung seiner Ansätze und ggf. zur Selbstkorrektur verpflichtet sei. Insofern hatte das Gericht dem Land auch für die Zukunft Kriterien für eine verfassungskonforme Folgenabschätzung im Rahmen der Bemessung des finanziellen Ausgleichs für die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen an die Hand gegeben³⁵. In der Sache hatte der Verfassungsgerichtshof die Belastungsausgleichsregelungen im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Versorgungsund Umweltverwaltung nur deshalb noch für verfassungsgemäß erachtet, weil das Land schon jetzt verpflichtet gewesen sei, seine Ansätze zur Berechnung der Ausgleichszahlungen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Weil die Richter eine Reihe



Sitzung des Vorstands auf Schloss Cappenberg/Kreis Unna im September 2011.

von Hinweisen für künftige Kostenfolgeabschätzungen formuliert und das Land bezüglich der Versorgungs- und Umweltverwaltung zu einer kurzfristigen Überprüfung der jeweiligen Kostenfolgeabschätzung verpflichtet hatten, konnte der Vorstand des LKT NRW bilanzieren, dass die Erhebung der Kommunalverfassungsbeschwerden trotz der im Ergebnis festgestellten Verfassungsgemäßheit der getroffenen Regelungen in jedem Fall gerechtfertigt gewesen war.

Gemeindefinanzkommission auf Bundesund auf Landesebene

Anfang März 2010 nahm die im Koalitionsvertrag zwischen Union und FDP auf Bun desebene vorgesehene Gemeindefinanzkommission ihre Arbeit auf. Unter Vorsitz von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble waren hier insgesamt sechs Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten. Auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände wurde parallel dazu durch die Landesregierung eine NRW-Gemeindefinanzkommission einberufen. Diese sollte landesintern die Arbeit der Kommissi on auf der Bundesebene begleiten und koordinieren. Darüber hinaus war sie auch als Forum für die Erörterung spezieller kommunalpolitischer Landesthemen vorgesehen. Die Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene bildete drei Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten

- Kommunalsteuern
- Standards und Sozialausgaben
- Rechtsetzung.

Die Bundeskommission hatte ursprünglich das Ziel, ihre Arbeit bis Ende 2010 abzuschließen. Die immer alarmierender werdende Situation der Kommunalfinanzen infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise, die sich sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite in immer neuen Hiobsbotschaften realisierte, belegte den akuten Handlungsbedarf³⁶. Im Vordergrund der Gespräche sollten nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die Reduzierung der Ausgabenlast im sozialen Bereich und die chronische Unterfinanzierung der NRW-Kommunen stehen. Besonders die Wohnkosten für Langzeitarbeitslose, aber auch weitere Sozialleistungen seien in den vergangenen Jahren geradezu explodiert, so dass dringend Initiativen des Landes erforderlich seien. Begrüßt wurde die Unterstützung des Landes zur Forderung der Kommunen nach einer höheren Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten für Hartz IV-Bezieher. Forderungen der kommunalen Spitzenverbände waren darüber hinaus eine

³⁴ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 4/April 2010, S. 143.

³⁵ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 4/April 2010, S. 143.

³⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2010, S. 155 f.; S. 156 ff.; EILDIENST LKT NRW Nr. 4/April 2010, S. 142.



Minister Guntram Schneider (2.v.r.) am 22. Februar 2011 in der Vorstandssitzung des LKT NRW.



Vorstellung des Gutachtens von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich (4.v.l.) und Gerhard Micosatt (2.v.l.) im Beisein von Kommunalminister Ralf Jäger (3.v.l.) im März 2011.

deutliche Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW, echte Hilfen des Landes für besonders finanzschwache Kommunen als Hilfe zur Selbsthilfe und die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit der Kommunen, wobei weitere intensive Sparund Konsolidierungsmaßnahmen der Kommunen als eigener Beitrag geleistet werden sollten. Auf der Einnahmenseite betonten die kommunalen Spitzenverbände, dass bislang niemand einen adäquaten Ersatz für die Gewerbesteuer hätte anbieten können. Da der Bund ein einvernehmliches Ergebnis der Kommissionsarbeit voraussetze, könne eine etwaige Reform nicht gegen den Willen der Kommunen beschlossen werden.

Forderungen des LKT NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung

Zur Landtagswahl am 9. Mai 2010 stellte der LKT NRW wiederum Forderungen auf, die in zehn zentralen Schwerpunkten skizziert wurden³⁷. Das absolute Topthema war die Konsolidierung und die zukunftsfähige Gestaltung der Kommunalfinanzen. Darüber hinaus betrafen die Forderungen folgende Handlungsfelder:

- Interkommunale Zusammenarbeit bündeln und erweitern
- Infrastruktur im kreisangehörigen Raum ausbauen
- Chancen des Lissabon-Vertrages in der EU nutzen
- Soziale Kompetenzen der Kreise sichern

- Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II gewährleisten
- Perspektiven für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik schaffen
- Regionale Bildungskompetenz stärken
- Polizeiorganisation optimieren
- Umweltressourcen nachhaltig schützen
- Denkmalpflege, Planung und Entsorgung zeitgemäß umstrukturieren

Ergebnis der Landtagswahl vom Mai 2010

Am Abend des 09.05.2010 stand fest, dass die bisherige CDU-/FDP-Koalition bei der Landtagswahl ihre Mehrheit verloren hatte, ohne dass es eine eindeutige neue Landtagsmehrheit gab. Während die CDU über zehn Prozentpunkte verlor, verzeichnete auch die SPD einen Verlust von über zwei Prozentpunkten. Eindeutige Gewinner der Wahl waren die Grünen mit einer annähernden Verdoppelung ihres Ergebnisses von 2005, während die FDP lediglich leichte Zuwächse verbuchen konnte. Erstmals im NRW-Landtag vertreten war die Linke, die den Sprung über die Fünfprozent-Klausel schaffte. Die größte Fraktion war die der Nichtwähler: Bei einer Wahlbeteiligung von nur noch 59,3 % bildete diese die einzige verbleibende "Über-40 %-Partei".

Die CDU war stärkste Fraktion mit einem Vorsprung von etwa 6.000 Stimmen geblieben, lag aber von der Zahl der Mandate her gleichauf mit der SPD. SPD und Bündnis 90/Die Grünen fehlte eine Stimme für die absolute Mehrheit. Eine rechnerisch ohne Weiteres mögliche Große Koalition wurde in Sondierungsgesprächen ausgelotet, scheiterte aber schließlich an den jeweils unterschiedlichen politischen und personellen Vorstellungen. Nach weiteren Sondierungsgesprächen zwischen SPD, Grünen und FDP,

die ebenfalls erfolglos verliefen, kam es schließlich auf Initiative der Spitzenkandidatin der Grünen, Fraktionsvorsitzende Sylvia Löhrmann, zu Sondierungsgesprächen zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Ungeachtet der Tatsache, dass Rot-Grün für die Mehrheit im Landtag eine Stimme fehlte, wurden dann förmliche Koalitionsverhandlungen an einem "neutralen Ort", der Geschäftsstelle des LKT NRW, aufgenommen, deren Konferenzräume sich offenbar gut für die Verhandlungsdelegationen eigneten38. Die Wahl des Verhandlungsortes sollte zugleich Symbolkraft für den Stellenwert der kommunalen Belange bei SPD und Grünen signalisieren. Angesichts des Novums einer sich anbahnenden Minderheitsregierung in Nordrhein-Westfalen als größtem Bundesland gab es ein enormes Aufgebot von Medienvertretern, die ebenfalls in der Geschäftsstelle des LKT NRW untergebracht wurden. Für den LKT NRW bestand die Gelegenheit, seine Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung noch einmal gegenüber beiden Verhandlungsdelegationen deutlich zu machen. Kurz nach Abschluss des Koalitionsvertrages wurde die bisherige SPD-Fraktionsvorsitzende, Hannelore Kraft, bei Unterstützung der Landtagsfraktion Die Linke zur Ministerpräsidentin gewählt. Die bisherige Grünen-Fraktionsvorsitzende, Sylvia Löhrmann, wurde Ministerin für Schule und Weiterbildung sowie stellvertretende Ministerpräsidentin. Der LKT NRW begrüßte, dass wesentliche kommunale Anliegen in den Koalitionsvertrag eingeflossen waren, so insbesondere das Thema Verbesserung und Konsolidierung der Kommunalfinanzen. Das geplante Rettungspaket für verschuldete Kommunen unter dem Titel "Stärkungspakt Stadtfinanzen" könne einen wichtigen Schritt zu einer dauerhaften Verbesserung der Finanzlage der Kommunen

³⁷ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2010, S. 150 ff.

³⁸ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2010, S. 232 f.



Landrätekonferenz Juni 2011 in Berlin: Präsident Dr. Rolf Gerlach, Sparkassenverband Westfalen Lippe (SVWL), Präsident Thomas Kubendorff, LKT, Präsident Michael Breuer, Rheinischer Sparkassenund Giroverband (RSGV).



Im Austausch mit Parlamentarischem Staatssekretär Steffen Kampeter (MdB), Bundesministerium für Finanzen (2. v. l.): Landrätekonferenz in Berlin 2011.

darstellen. Konsolidierungshilfen müssten jedoch eine einmalige Aktion sein und dürften nur dann erfolgen, wenn sichergestellt sei, dass die Schulden nicht erneut wieder aufliefen, da alles andere für die kommende Generation nicht mehr zu bezahlen sei.

Landrätekonferenz am 17./18. Juni 2010 in Berlin

Bei ihrer Konferenz im Jakob-Kaiser-Haus in Berlin trafen die Landräte mit Kanzleramtsminister Roland Pofalla (CDU), Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen (CDU), dem Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Dr. Frank Walter Steinmeier, der FDP-Fraktionsvorsitzenden Birgit Homburger und dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Jürgen Trittin, zusammen. Im Mittelpunkt stand die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise, um Lösungsmöglichkeiten für die kommunale Finanznot, die Reform der Jobcenter und neue Ansätze in der Energie- und Umweltpolitik auszuloten. Als roter Faden über alle Themenbereiche hinweg zog sich jedoch die Frage nach der Gestaltungsmacht und der Handlungsfähigkeit der Regierungen sowohl in Berlin als auch auf Länderebene. Die Landräte forderten, dass die Verantwortung für das Ganze über Parteiinteressen stehen müsse. Für die Bewältigung der seit Jahrzehnten beispiellosen Krise müssten Konflikte und Auseinandersetzungen in den Regierungen und über die Lagergrenzen hinweg überwunden werden, und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik sei zurückzugewinnen³⁹.

Aktionsplan Kommunalfinanzen der rot-grünen Minderheitsregierung

Entsprechend den Abreden in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die

Grünen kam es nach vorbereitenden Gesprächen am 10.09.2010 zu einem Spitzengespräch von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, dem Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger und Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans sowie den Präsidenten und Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände, nach dem eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht wurde. Die Landesregierung sagte den Kommunen als Soforthilfe mit dem Nachtragshaushalt 2010 zusätzlich rd. 300 Mio. Euro im Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 zu, wodurch die von der CDU-/FDP-Landesregierung eingeführte kommunale Finanzbeteiligung an der Konsolidierung des Landeshaushalts und die Abschaffung des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer beseitigt wurden. Zudem wurde die ungeschmälerte Weiterleitung der Bundesmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung für Unterdreijährige zugesichert. Für besonders belastete Kommunen sollte ein ,Stärkungspakt Stadtfinanzen" als Konsolidierungshilfe geleistet werden, dessen Ausgestaltung nach einem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich und Prof. Thomas Lenk konkretisiert werden sollte. Zielsetzung war eine nachhaltige Entschuldung der Kommunen, die Nichtauslösung von Fehlanreizen und die konsequente Ausschöpfung eigner Konsolidierungspotentiale der Empfängerkommunen. Darüber hinaus wurde eine dauerhafte und angemessene Beteiligung des Bundes an den bundesrechtlich normierten Sozialleistungen, die in NRW im Wesentlichen die Kommunen tragen, gefordert. Des Weiteren traten Land und kommunale Spitzenverbände für die Erhaltung der Gewerbesteuer ein, deren Ersetzung durch andere Steuerarten in den laufenden Beratungen der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene wiederholt thematisiert wurde. Eine verbesserte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Kostenfolgeabschätzung von Gesetzen auf Bundesebene wurde genauso seitens der Landesregierung unterstützt wie eine Neuausrichtung des Solidarpaktes, dessen Leistungen sich nach Bedürftigkeit ausrichten sollten und nicht mehr nach Himmelsrichtungen. Darüber hinaus wurde eine umgehungssichere Ausgestaltung des Konnexitätsprinzips als gemeinsame Zielsetzung formuliert⁴⁰.

Zensus 2011

In seiner externen Sitzung am 21.09.2010 in Hemer/Märkischer Kreis aus Anlass der Landesgartenschau befasste sich der Vorstand u.a. mit dem Landesausführungsgesetz zum Zensus 2011, dem registerunterstützten Zensus mit repräsentativer Stichprobe. Dazu hatte es bereits seit 2009 intensive Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land gegeben. Da es bislang ausschließlich komplette Volkszählungen in Deutschland gegeben hatte, war ein registerunterstützter Zensus noch ohne Vorbild, so dass insbesondere die mit dem Zensus 2011 entstehenden personellen und finanziellen Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte nicht ohne weiteres zu definieren waren. Daher trat der LKT NRW von Anfang an für eine Nachberechnungsklausel zur nachträglichen Überprüfung der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten in das Ausführungsgesetz des Landes zum Zensus 2011 ein, um fast unvermeidbare Prognoseunsicherheiten bei der Schätzung des Kostenaufwandes im Interesse einer gerechten Lösung für die kommunalen Vollzugsbehörden nachträglich zu korrigieren 41. Auf

³⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2010, S. 234 ff.

⁴⁰ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2010, S 344 f

⁴¹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2009, S. 497.



Landkreisversammlung im November 2011 mit der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung Sylvia Löhrmann MdL.

der Basis umfassender Berechnungen und Abschätzungen forderte der Vorstand am 21.09.2010 vom Land, den Kommunen einen umfassenden Kostenausgleich zu gewähren und zugleich eine Nachberechnungsklausel in das Landesausführungsgesetz zum Zensus 2011 aufzunehmen. In den folgenden Monaten kam es dann zu einer Annäherung der Positionen der Kommunen und des Landes, so dass das vom Landtag in seiner Sitzung am 02.11.2010 beschlossene Ausführungsgesetz zum Zensus 2011 einen aus Sicht der Kommunen akzeptablen Kostenausgleich beinhaltete.

Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 12.10.2010 zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes

Mit Urteil vom 12.10.2010 gab der Verfassungsgerichtshof NRW den Beschwerden von zwei Kreisen und weiterer kreisfreier Städte im Hinblick auf die Kostenerstattung für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für unterdreijährige Kinder und die Einführung des Rechtsanspruchs für einjährige Kinder als Verpflichtung des Landes statt. Die Beschwerde einer Anzahl kreisangehöriger Kommunen mit eigenem Jugendamt hingegen wurden als unzulässig zurückgewiesen. Die Verfassungsrichter stellten die Verletzung des Konnexitätsprinzips fest 42. Das Land habe alsbald eine Bestimmung

über die Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen kommunalen Kosten zu treffen. Dazu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land eingerichtet, die sich mit der Ermittlung des Belastungsausgleichs nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes befasste.

Große Landkreisversammlung am 27.10.2010 im Kreis Recklinghausen

Auf der Zeche Ewald in Herten, Kreis Recklinghausen, traf sich die kreiskommunale Familie im Rahmen einer Großen Landkreisversammlung aus Anlass des Jahres der Kulturhauptstadt Ruhr 2010 in einem Ambiente, das Dienstleistungszeitalter und industrielle Vergangenheit kombinierte. Wie derum nahm das Thema Kommunalfinanzen weiten Raum ein. LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff hob hervor, dass die Kreise die Lebensrisiken der Gesellschaft -Langzeitarbeitslosigkeit, Armut im Alter, Pflegebedürftigkeit und Behinderung – nicht mehr finanzieren könnten. Gleichwohl begrüßten die Kreise die von der Landesregierung beschlossenen Direkthilfen für die Kommunen und die beabsichtigte Altschuldenhilfe als erste und wichtige Schritte, wobei im Fall von Konsolidierungshilfen Kommunen, die in der Vergangenheit sparsam gewirtschaftet hätten, nicht dadurch bestraft werden sollten, dass sie zu solidarischen Schuldentilgung herangezogen würden. NRW-Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borians unterstrich den tiefen finanziellen Absturz der Kommunen und stellte eine deutliche Entlastung der Kommunen von den Sozialausgaben in den Vordergrund, wobei hier der Bund in erster Linie gefragt sei. Das Ungleichgewicht von Erwartungen an staatlichen Leistungen auf der einen Seite und den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten auf der anderen Seite könne nicht dadurch aufgehoben werden, dass weitere Steuersenkungen propagiert würden. Als Mitglied der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene wolle er dafür Sorge tragen, dass die berechtigten Belange der Kommunen auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite hinreichend Gehör fänden. Insofern setze er auf eine enge Zusammenarbeit innerhalb der NRW-Gemeindefinanzkommission zur Abstimmung gemeinsamer Positionen 43.

Gemeindefinanzkommission des Bundes – Vorschläge von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble

In seiner Sitzung am 14.12.2010 befasste sich der Vorstand mit dem Vorschlag von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Gemeindefinanzkommission des Bundes zur Einräumung eines gemeindlichen Hebesatzrechtes auf die örtlich veranlagte Einkommensteuer innerhalb eines Hebesatzkorridors. Der Vorstand bewertete diesen Vorschlag als wichtiges Signal zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Neben noch zu klärenden praktischen und technischen Fragen werde das angedachte Volumen des Hebesatzrechts jedoch die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in Folge von Bundesleistungsgesetzen nicht lösen können. Hingegen könne die vom Bund parallel dazu angebotene Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen ersten zentralen Schritt zur nachhaltigen Entlastung der Kommunen bei den Sozialleistungen darstellen. Darüber hinaus müsse es jedoch auch in den Bereichen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und bei der Hilfe zur Pflege einen höheren Bundesanteil bzw. die Einführung einer Bundesbeteiligung im Rahmen einer Interessenquote geben. Anzustreben sei eine dynamisierte feste Quote einer finanziellen Beteiligung des Bundes für von ihm erlassene Sozialleistungsgesetze.

Die am 29.10.2010 fraktionsübergreifend erhobene Forderung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur hälftigen Beteiligung des Bundes an den kommunalen Aufwendungen für soziale Leistungen begrüßte der Vorstand. Zu den diskutierten Konsolidierungshilfen des Landes im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen unterstrich der Vorstand die dafür unabdingbare Voraussetzung eines flächendeckenden strukturellen Ausgleichs der

⁴² Vgl. i. e. KommJur 2011, S. 1 ff.

⁴³ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2010, S. 392 f.



Brüsseler Gespräch mit dem Hauptberichterstatter zur Energieeffizienzrichtlinie im Europäischen Parlament, Claudes Turmes (3.v.l.), im Dezember 2011.



Brüsseler Gespräch zur Energiewende mit EU-Kommissar Günther Oettinger (3.v.r) im Dezember 2011.

Primärhaushalte aller Kommunen in NRW, da sich die jetzige Krisensituation ansonsten mittelfristig wiederholen würde und erneute Konsolidierungshilfen angesichts der allgemeinen Haushaltslage aller Ebenen nicht verantwortbar seien. Deshalb sei im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen ein gesetzlich zwingender und nicht im Ermessen der Aufsicht liegender Automatismus zu schaffen, der die Empfängerkommunen von Landeshilfen zur Schließung der verbleibenden Deckungslücke über eigene Einnahmerechte verpflichte. In der Vorstandssitzung war auch Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger zu Gast, mit dem neben den Kommunalfinanzthemen auch Fragen der Polizeiorganisation und der öffentlichen Sicherheit diskutiert wurden⁴⁴.

Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat zu Hartz IV sowie zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Februar 2011 einigten sich Bundestag und Bundesrat in einem langwierigen Vermittlungsverfahren auf neu festgelegte Regelsätze für Hartz IV-Bezieher und die Ausgestaltung eines neuen Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder, dessen Kosten prinzipiell der Bund zu tragen hatte und das von den Kommunen umzusetzen war. Die Bundesregierung erklärte sich bereit, ab dem 01.01.2012 die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stufenweise in drei Jahresschritten zu übernehmen, so dass ab dem Jahr 2014 eine vollständige Kostenübernahme gegeben sein würde. Der LKT NRW hatte während der Verhandlungen die politisch Verantwortlichen angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer zügigen Lösung aufgefordert 45. Aus Sicht der Kreise war die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und die grundsätzliche Kostenübernahme durch den Bund ebenso zu begrüßen wie der nunmehr neu festgelegte Berechnungsmaßstab der Bundesbeteiligung bei den Unterkunftskosten, der nicht mehr anhand der Zahl der Bedarfsgemeinschaften erfolgen sollte, sondern entsprechend jahrelanger kommunaler Forderung mit einer festen Quote an den Ist-Kosten. Kritisch zu sehen war demgegenüber die Regelsatzerhöhung, die auch die kommunalen Unterkunftskosten steigen ließ, die Befristung der Bundesmittel von jährlich 400 Mio. Euro für die Schulsozialarbeit und die Mittagsverpflegung in Horten bis 2013 sowie der Finanzierungsweg des Bildungs- und Teilhabepakets über die Unterkunftskosten, der nicht den tatsächlich in den Kommunen entstehenden Kosten entsprach, Gleichwohl unterstrich der LKT NRW, dass der in der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen weiter steigende Ausgabenauswuchs trotz der sich aufgrund der zu Beginn des Jahres 2011 entwickelnden günstigen Konjunkturlage ebenfalls vergrößernde kommunalen Einnahmen nicht zu bremsen sein werde⁴⁶. In der Sitzung vom 22.02.2011 diskutierte der Vorstand des LKT NRW mit NRW-Arbeits- und Sozialminister Guntram Schneider die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens mit allen seinen Risiken und Nebenwirkungen. Auch Umsetzungsfragen zum SGB II wurden mit dem Minister erörtert 47.

Finanzwissenschaftliche Studie Junkernheinrich/Micosatt zur Stellung der Kreise im kommunalen Finanzausgleich

Am 16.03.2011 veröffentlichten Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, Universität Kaiserslautern, und Geschäftsführer Gerhard Mico-

satt, Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik Bottrop, eine im Auftrag des LKT NRW verfasste Studie zur Finanzausstattung der Kreise im kommunalen Finanzausgleich 48. Die auf einer langfristigen Untersuchung beruhende Studie führte den Nachweis, dass die Landesregierung den 30 Kreisen und der Städteregion Aachen seit Jahrzehnten in dramatischem Umfang zu wenig Finanzmittel zur Verfügung stellte. Der Aufgabenund Ausgabenzuwachs im Sozialbereich, den die Kreise seit 1980 erfahren hatten, wurde durch das Land bei weitem nicht berücksichtigt. In Folge der Unterfinanzierung der Kreise durch gleichbleibende Anteile bei den Schlüsselzuweisungen des Landes ergab sich der Zwang, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage zur Refinanzierung heranzuziehen. Das Gutachten deckte einen massiven Verteilungskonflikt zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Umlagezahler auf, da die Kreise im kreisangehörigen Raum über 80 % der Soziallasten zu finanzieren haben. Das Gutachten wurde Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger übergeben, der eine gründliche Prüfung der darin enthaltenen Befunde und Reformvorschläge zusagte⁴⁹. Die Ergebnisse

⁴⁴ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2011, S. 9.

 $^{^{\}rm 45}$ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2011, S. 117.

⁴⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2011, S 81

⁴⁷ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 3/März 2011, S 84

⁴⁸ Junkernheinrich/Micosatt: Kreise im Finanzausgleich der Länder – Eine finanzwissenschaftliche Untersuchung am Beispiel Nordrhein-Westfalens, Wiesbaden 2011, ISBN 978-3-8293-0958-5; vgl. auch EILDIENST LKT NRW Nr. 9/ September 2011, S. 308 ff.

⁴⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 4/April 2011, S. 154.



Gesprächsrunde mit Ulrich Deppendorf in der Landrätekonferenz in Berlin im Juni 2012.

des Gutachtens wurden auch in einer Pressekonferenz präsentiert und fanden bei den Medien ein großes Echo.

In einer weiteren Sitzung des Vorstandes des LKT NRW am 12.11.2011 wurde das Junkernheinrich/Micosatt-Gutachten weiter vertieft und die Forderung erhoben, beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 vom Land eine den Aufgaben der Kreises angemessene Finanzausstattung zu erreichen⁵⁰.

LKT-Kreistagsforen für Kreistagsabgeordnete

Aufgrund der deutlichen Erweiterung der räumlichen Kapazitäten für Veranstaltungen in der neuen Geschäftsstelle fand erstmals im Herbst 2010 ein Kreistagsforum für Kreistagsabgeordnete bzw. Abgeordnete des Städteregionstages Aachen statt, zu dem alle Kreistagsfraktionen Delegierte entsen-



Landrätekonferenz Juni 2012: Tagung vor beeindruckender Kulisse im Bahn-Tower am Potsdamer Platz in Berlin mit Blick auf Reichstag, Bundeskanzleramt, Brandenburger Tor und Tiergarten.

den konnten. Die Schwerpunktsetzung im Oktober 2010 war neben aktuellen Themen insbesondere die Finanzlage der Kreise, Städte und Gemeinden und mögliche Lösungswege zur Bewältigung der tiefgreifenden kommunalen Finanzkrise⁵¹. Das Kreistagsforum im Oktober 2011 befasste sich ebenfalls mit der Situation der Kommunalfinanzen und ihrer Perspektiven sowie aktuellen Entwicklungen im Kommunalverfassungsrecht⁵². Das Kreistagsforum des Jahres 2012 wird sich im September 2012 insbesondere mit der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes widmen.

Landrätekonferenz am 09./10.06.2011 in Berlin

Leitfaden der am 09./10.06.2011 in Berlin geführten Gespräche der Landräte war die Überwindung der Staatsschulden- und Eurokrise, in die die allgemeine Finanz- und Wirtschaftskrise inzwischen gemündet war. Der Einsatz staatlicher Mittel zur Stabilisierung der verunsicherten Finanzmärkte und die Entscheidungskompetenz zur Gewährung dieser Mittel, der Einfluss der Steuerzahler, der Kommunen, der Bundesländer und des Bundes über die Verwendung ihres Geldes in der Staatsschuldenkrise und die Frage, wer letztlich die zusätzlich aufzubringenden Finanzmittel bezahlt, beschäftigten die Konferenzteilnehmer, die beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband tagten. Die Bedeutung der Sparkassen als Stabilisatoren im Rahmen der Finanzmarktkrise wurde seitens des Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Heinrich Haasis, des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Michael Breuer, sowie des Präsidenten des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Dr. Rolf Gerlach, deutlich herausgestellt. Auch die Konsolidierung des Landesbankensektors und hier namentlich der WestLB wurde vertieft. Die Arbeit der Gemeindefinanzkommission und die Rolle der Kommunen im Zusammenhang mit Entscheidungen der Bundespolitik mit Auswirkungen für die kommunalen Haushalte wurden in weiteren Gesprächsrunden mit Parlamentarischem Staatssekretär Steffen Kampeter, Bundesministerium der Finanzen, sowie den kommunalpolitischen bzw. den finanzpolitischen Experten der großen Bundestagsfraktionen, Ingrid Arndt-Brauer (SPD) und Dr. Matthias Middelberg (CDU/ CSU) erörtert, die beide der Enquête-Kommission "Nachhaltiges Wachstum" des Deutschen Bundestages angehörten53.

Gemeindefinanzierungsgesetz 2012/Stärkungspakt Stadtfinanzen

In seiner externen Sitzung am 20.09.2011 auf Schloss Cappenberg/Kreis Unna, der dem Vater der Idee der kommunalen Selbstverwaltung, Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein, von 1816 bis zu seinem Tod 1831 als Wohnsitz diente, übte der Vorstand scharfe Kritik an den Eckpunkten der Landesregierung für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2012). Vehement

⁵⁰ Vgl. auch bereits EILDIENST LKT NRW Nr. 9/ September 2011, S. 335; sowie EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2011, S. 434.

⁵¹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2010, S. 346 f.

⁵² Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 11/November 2011, S. 388 f.

⁵³ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2011, S. 251 ff.



Landrätekonferenz Juni 2012 mit Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble MdB (2.v.l.).



Landrätekonferenz Juni 2012 mit Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer MdB im Bundeskanzleramt (2.v.l.).

wurde die erhebliche Schieflage des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu Lasten des kreisangehörigen Raums kritisiert und eine grundlegende Überarbeitung gefordert. Die Ergebnisse der sogenannten Ifo-Kommission, die im Juni 2010 veröffentlicht worden waren, müssten in vollem Umfang und nicht nur zu ausgewählten Teilen in das Gesetz einfließen. Durch die geplante Erhöhung des Soziallastenansatzes komme es zu einer massiven Mittelumverteilung in Höhe von etwa 100 Mio. Euro von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu den kreisfreien Städten. Die Belastungen der Kreise dagegen würden nicht angemessen berücksichtigt. Die Einführung des Flächenansatzes und die Anpassung des Zentralitätsansatzes wirkten zwar zugunsten des kreisangehörigen Raums, seien jedoch quantitativ bei weitem nicht geeignet, das strukturelle Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Soziallasten auszugleichen⁵⁴.

Landkreisversammlung am 10.11.2011 "Zukunftsaufgabe Schule – Prioritäten in Nordrhein-Westfalen"

Die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung, Sylvia Löhrmann, war Hauptrednerin der Landkreisversammlung des LKT NRW am 10.11.2011 in der Geschäftsstelle in Düsseldorf, die unter dem Titel "Zukunftsaufgabe Schule - Prioritäten in Nordrhein-Westfalen" stand. Nachdem im Sommer 2011 zwischen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen zustande gekommenen sogenannten "Schulfrieden" war hier keine grundsätzliche ideologische Auseinandersetzung mehr zu erwarten. Das auch in der Koalitionsvereinbarung der Minderheitsregierung als prioritäres Ziel genannte Thema Inklusion, die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung und deren Realisierung stand demgegenüber im Mittelpunkt

des Vortrags der Ministerin. Sylvia Löhrmann stellte klar, dass die Einführung der Inklusion nicht von jetzt auf gleich funktioniere und das Wohl des Kindes sowie die Wünsche der Eltern maßgeblich für die weitere Entwicklung der Schullandschaft sei. In der Diskussion mit der Ministerin wurde von Seiten der kommunalen Delegierten problematisiert, dass Entscheidungen über Investitionen und Strukturen möglichst bald getroffen werden sollten, um Planungssicherheit zu erlangen. Die künftige Existenz und Fortentwicklung der Förderschulen solle auch angesichts eines vielfach vorhandenen Elternwunsches nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Ministerin machte deutlich, dass ihr angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag ein konsensualer Weg insbesondere mit der CDU wichtig sei, bevor das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werde.

Gesetzentwurf Stärkungspakt Stadtfinanzen

Am 14.11.2011 legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf zum Stärkungspakt Stadtfinanzen im Hinblick auf Landeshilfen für überschuldete Kommunen zur Haushaltskonsolidierung vor. Der LKT NRW hielt wie die beiden gemeindlichen kommunalen Spitzenverbände die vom Land vorgesehenen jährlich 350 Mio. Euro allerdings für zu niedrig und kritisierten es als inakzeptabel, dass nach den Vorstellungen des Landes die Kommunen in einer zweiten Stufe die weiteren Hilfen selbst finanzieren sollten. Der grundsätzliche Ansatz des Landes, besonders notleidenden Kommunen zusätzliche Landeshilfen zur Verfügung zu stellen, wurde begrüßt. LKT NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW verwiesen auf das Gutachten der Professoren Junkernheinrich und Lenk, wonach den Kommunen in NRW jährlich mindestens 2,85 Mrd. Euro fehlten, um ihre Haushalte ausgleichen zu können.

Mit einem Umfang von 350 Mio. Euro sei eine nachhaltige Lösung der strukturellen Finanzprobleme der kommunalen Ebene nicht möglich, so dass es erforderlich sei, die Hilfen so aufzustocken, dass alle Kommunen in die Lage versetzt würden, ihren Verpflichtungen zur Liquiditätssicherung und zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte zweite Stufe für weitere in prekärer Haushaltssituation befindliche Kommunen im Wege der Freiwilligkeit sei zwar vom Land anerkannt worden. Nicht akzeptabel sei aber, dass diese Ausweitung der Hilfen bis zu einer Höhe von 310 Mio. Euro jährlich allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden sollten. Diese sogenannte Abundanzumlage werde strikt abgelehnt 55.

Energiewende und Energiepolitik in den Kreisen

Die von der Bundesregierung im Gefolge der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 eingeleitete Energiewende forderte auch der kommunalen Ebene zusätzliche Anstrengungen ab. Das Engagement der Kreise mit ihren kreisangehörigen Gemeinden war im Dezember 2011 Gegenstand eines Brüsseler Gesprächs des LKT NRW mit dem für Energie zuständigen EU-Kommissar, Günther Oettinger. Dem Kommissar wurden gute Beispiele kommunaler Energieprojekte der Kreise in Nordrhein-Westfalen übergeben, wobei die Gelegenheit genutzt wurde, sich zum Vorschlag einer neuen Energieeffizienzrichtlinie, zur Machbarkeit und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen, zum Verfahren des Emissionshandels, der Bedeutung postfos-

⁵⁴ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2011, S. 350, S. 372.

⁵⁵ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 12/Dezember 2011; EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2012, S. 24 f.



Die Teilnehmer der Landrätekonferenz im Juni 2012 im Foyer des Bundeskanzleramtes.

siler Mobilitätskonzepte in ländlichen Teilregionen sowie Erfordernisse rund um die Bereiche Versorgungsnetze und Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der energiestrategischen Ziele der europäischen Kommission und der Bedürfnisse der öffentlichen Hand auszutauschen. Ausführlich diskutierten die Landräte mit dem Hauptberichterstatter zur Energieeffizienzrichtlinie, Claude Turmes, im Hinblick auf die Realisierung von Energieeinsparpotentialen und die Modernisierung der Energienetze56. Die auf der Basis einer umfassenden Umfrage sich ergebenden kommunalen Energiekonzepte der Kreise und gute Praxisbeispiele dazu bildeten die Basis für die Veröffentlichung einer Broschüre, die im Frühjahr 2012 an deutsche und europäische Entscheidungsträger in Düsseldorf, Berlin und Brüssel übermittelt wurde und auch in einer englischen sowie französischen Übersetzung auf der Homepage des LKT NRW eingestellt wurde⁵⁷.

Auflösung des Landtags und Forderungen des LKT NRW zur Landtagswahl 2012

Angesichts der seit dem Sommer 2010 gebildeten Minderheitsregierung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde seitdem mehrfach darüber diskutiert, ob es vorgezogene Neuwahlen in Nordrhein-Westfalen geben würde. Dies schien insbesondere in greifbarer Nähe zu rücken, als der

Verfassungsgerichtshof NRW im Januar 2011 den von der Landesregierung noch vorgelegten Nachtragshaushalt für 2010 für verfassungswidrig erklärte, da die Neuverschuldung die Höhe der Investitionen überschritten hatte. Im Rahmen der Diskussion über den Landeshaushalt 2012 wurde der Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales am 14.03.2012 mit den 91 Stimmen der Oppositionsparteien von CDU, FDP und Die Linke gegenüber den 90 Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt. Nach der Auffassung der Landtagsverwaltung galt der Haushalt damit insgesamt als abgelehnt, was von den Fraktionen auch akzeptiert wurde. Die notwendige Folge war die Selbstauflösung des Landtags, die am gleichen Tag einstimmig beschlossen wurde. Zu der nunmehr am 13.05.2012 innerhalb der 60-Tage-Frist der Landesverfassung - anstehenden Landtagsneuwahl formulierte der LKT NRW unter Fortschreibung und Aktualisierung seiner Forderungen aus dem Jahr 2010 wiederum zehn für ihn vorrangige Handlungsfelder für die neue Landtagswahlperiode, die folgende Überschriften aufwiesen:

- Kommunalfinanzen nachhaltig ausrichten
- Kommunalverfassungsrecht weiter entwickeln und modernisieren
- Sicherheit und Ordnung gewährleisten
- Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zukunftsfähig gestalten
- Verkehrsinfrastruktur im kreisangehörigen Raum sichern und modernisieren
- Soziale Sicherungssysteme zukunftsgerichtet umbauen
- Präventive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik stärken
- Bildungsinvestitionen klug steuern und Inklusion finanziell und solide absichern
- Energieeffizienz und Klimaschutz lokal und regional anpacken

 Effektiven Ressourcenschutz bei Planung und Entsorgung gewährleisten

Die Forderungen des LKT NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung wurden Anfang Mai 2012 den bislang im Landtag vertretenen Fraktionen und ihren Spitzenkandidaten übermittelt⁵⁸.

Am Abend des 13.05.2012 stand fest, dass SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei einer Wahlbeteiligung von knapp 60 % eine klare Mehrheit der Landtagsmandate für sich gewonnen hatten. Während die Grünen leichte Verluste verzeichneten und mit 29 Abgeordneten in den Landtag einzogen, wurde die SPD klar stärkste Fraktion und stellte nunmehr 99 Abgeordnete, während die CDU lediglich durch die ihr eingeräumten Ausgleichsmandate die Anzahl ihrer Mandate im Landtag mit 67 halten konnte, aber prozentual einen Verlust von rd. zehn Prozentpunkten zu verzeichnen hatte und auf 26,3 % bei den Zweitstimmen abfiel. Die FDP konnte ihren Anteil auf 8,6 % und 22 Mandate im Landtag steigern, während die Partei Die Linke mit 2,5 % deutlich unter der Fünfprozentklausel blieb und deshalb nicht mehr im Landtag vertreten war. Als neue Fraktion zogen die Piraten mit 7,8 % und 20 Abgeordneten in den Landtag ein.

Landrätekonferenz am 14./15.06.2012 in Berlin

Erneut standen finanzpolitische Themen im Vordergrund der Landrätekonferenz des LKT NRW in Berlin, die im Bahn-Tower am Potsdamer Platz sowie zeitweise im Bundeskanzleramt stattfand. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble beleuchtete die Finanz- und Eurokrise und beschrieb Maßstäbe für eine nachhaltige Finanzpolitik der öffentlichen Hände in Deutschland und Europa. Im Hinblick auf die kommunale Ebene führte Bundesminister Dr. Schäuble aus, dass die Kommunen nicht von Aufgaben entleert werden dürften und dass genau darüber nachgedacht werden müsse, wie die Generierung der für die öffentliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen Einnahmen zu gestalten sei. Insoweit habe die Gemeindefinanzkommission tragbare Wege aufgezeigt, um die kommunalen Einnahmen zu verstetigen. Die in der Gemeindefinanzkommission seinerzeit diskutierte Einführung eines begrenzten Hebesatzrechtes sei leider gescheitert. Hier und auch bei der Diskussion der kommunalbelastenden Standards sollte nach seiner Auffassung neu angeknüpft werden. Im Hinblick auf die laufenden Gespräche zur Umsetzung des Fiskalpaktes in Deutschland sei er auch sehr zeitnah zu weiteren Verhandlungen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden mit Blick auf ein mögliches

⁵⁶ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2012, S. 4 ff.

⁵⁷ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2011, S. 165 f.; EILDIENST LKT NRW Nr. 1/Januar 2012, S. 7 ff.; EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2012, S. 176; EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2012, S. 256.

⁵⁸ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 5/Mai 2012, S. 140 ff.

finanzielles Engagement des Bundes bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bereit 59. Diese Bereitschaft mündete zehn Tage später in eine Absprache zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Fiskalpaktes, mit der eine signifikante Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe im Rahmen eines sogenannten "Bundesleistungsgesetzes" für die kommende Legislaturperiode des Bundes ab dem Jahr 2013 zwischen der Bundesregierung und den SPD-geführten Ländern verabredet wurde. Weitere Gesprächspartner der Landräte waren der Fraktionsvize der Unionsbundestagsfraktion Dr. Günter Krings zum Thema "Demographischer Wandel - Lösungsstrategien von Bund und Kommunen", SPD-Fraktionsvize Hubertus Heil zu den Perspektiven für Wirtschafts- und Arbeitsmarkt in Deutschland und Europa angesichts der Staatsschuldenund Eurokrise sowie Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, Bundeskanzleramt, zu den Herausforderungen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im kreisangehörigen Raum. Außerdem diskutierten die Konferenzteilnehmer mit dem Leiter des ARD-Hauptstadtstudios in Berlin, Ulrich Deppendorf, über den Stellenwert kommunaler Themen in der Bundeshauptstadt 60.

Erneut Koalitionsverhandlungen beim Landkreistag NRW

Die Verhandlungsdelegationen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen fanden sich am 22.05.2012 wiederum in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ein, um Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer neuen Landesregierung zu führen. Der LKT NRW hatte erneut Gelegenheit, die Erwartungen der nordrhein-westfälischen Kreise sowie der gesamten kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen an einen neuen Koaitionsvertrag zu thematisieren⁶¹. Tatsächlich flossen auch wesentliche kommunale Anliegen in den Koalitionsvertrag ein, so dass das Verhandlungsergebnis - auch wenn es im Detail nicht selten vage blieb - prinzipiell von Seiten des LKT NRW begrüßt werden konnte. U. a. kritisch bewertet wurde jedoch das Fehlen einer verbindlichen Aussage des Landes zur Finanzierung der Aufwendungen der von ihm angestrebten Inklusion von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindergärten und Schulen.

Ausblick

Die Agenda der seit dem Sommer 2012 amtierenden Landesregierung ist von zahlreichen kommunalrelevanten Vorhaben ge-



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreistages NRW im Jubiläumsjahr 2012.

prägt. Die Finanzlage der öffentlichen Hände, seien es der Bund, die Länder oder die Kommunen, gebietet trotz einer gewissen Entspannung aufgrund der derzeit durchaus stabilen Konjunkturlage ein Wiederzusammenrücken der staatlichen Ebenen bzw. der drei Verwaltungsebenen in Deutschland. Seit dem Heraufziehen der Wirtschafts- und Finanzkrise, aus der sich schließlich die Staatsschulden- und Eurokrise herausgebildet hat, ist deutlich geworden, dass die kommunale Ebene in ihrer Bedeutung für den Bestand der Demokratie und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger eine größere Wertschätzung zuteil werden muss. Die Menschen begegnen dem "Staat" fast ausschließlich nicht in Landesbehörden oder gar Bundesbehörden, sondern in den Kommunalverwaltungen, die ihrerseits von demokratisch gewählten engagierten Kommunalpolitikern kontrolliert werden. Die Bedeutung dieses Basisbausteins für das Gemeinwesen "Bundesrepublik Deutschland" erweist sich gerade in Krisenzeiten, in denen es sich stets auszahlt, dezentrale, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Einheiten mit hoher Verwaltungskraft als Servicedienstleister für die Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten. Die Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kreise mit ihrem großen Aufgabenspektrum insbesondere im sozialen Bereich erfordert zwingend eine dafür hinreichende Finanzausstattung. Ein erster wichtiger Schritt im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

ist in den hier im Fokus stehenden zurückliegenden fünf Jahren erfolgt. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird die Begleitung der in Aussicht gestellten Arbeiten an einem Bundesleistungsgesetz eine der vordringlichsten kommunalen Anliegen sein. Das Wiederaufrufen der von der Gemeindefinanzkommission noch unerledigten Themen ist ebenso wie die Frage der generellen zukünftigen Ausgestaltung vertikaler und horizontaler Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen und deren Fortentwicklung ein weiteres Handlungsfeld von grundsätzlicher Bedeutung. Der Landkreistag wird sich mit seinen Mitgliedern, den 30 nordrhein-westfälischen Kreisen, der Städteregion Aachen, den beiden Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr den damit verbundenen Herausforderungen stellen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 00.10.01

⁵⁹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2012, S. 256.

⁶⁰ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2012, S. 224 ff.

⁶¹ Vgl. EILDIENST LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2012. S. 232.

Das Geburtstagskind Landkreistag Nordrhein-Westfalen aus dem Blick seiner Mitglieder

Anlässlich des 65. Geburtstages des LKT NRW hat sich das Geburtstagskind an die Verantwortlichen seiner 31 ordentlichen und der drei außerordentlichen Mitglieder gewandt und gefragt, welche Bedeutung er für seine Mitglieder hat. Die 34 folgenden Statements spiegeln wider, welche Rolle der LKT NRW für sie einnimmt.

Städteregion Aachen

Angaben zur Städteregion

Kreisgröße in Quadratkilometer: 707.16 km²

Gesamteinwohnerzahl:

566.347

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement des Städteregionsrats Helmut Etschenberg:

"Der Landkreistag hilft uns, im nationalen und globalen Wettbewerb kommunaler Gebietskörperschaften wahrgenommen zu werden. Er vertritt nicht nur die Interessen seiner Mitglieder, sondern unterstützt beispielsweise über den Innovationsring die Chance, den Zukunftsperspektiven einer modernen Verwaltung neue Impulse zu geben. Als besonders nützlich erweist sich dabei immer wieder die wissenschaftliche Begleitung durch das Freiherrvom-Stein-Institut in Münster. "



Kreis Borken

Angaben zum Kreis Borken

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.419,67 km²

Gesamteinwohnerzahl:

369.633

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 17

Statement von Landrat Dr. Kai Zwicker:

"Der Landkreistag NRW ist gleicherma-Ben Sensor wie Sprachrohr der Kreise in Düsseldorf - damit gerade in finanziell schwierigen Zeiten ein ganz entscheidender Faktor für den ländlichen Raum, insbesondere auch für das Westmünsterland, "



Kreis Coesfeld

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.110,4 km²

Gesamteinwohnerzahl:

219.784

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 11

Statement von Landrat Konrad Püning:

"Die kommunale Familie wäre längst nicht so effizient und schlagkräftig, wenn wir die Zusammenarbeit mit dem LKT NRW und den Austausch untereinander nicht hätten. Auch wenn sich die Strukturen vor Ort teilweise recht stark unterscheiden: Wir stehen vor sehr ähnlichen Problemen und Herausforderungen, was nicht zuletzt durch die LKT-Publikationen deutlich und transparent gemacht wird. Eine zentrale Zukunftsfrage ist dabei, wie sich unser Gemeinwesen mit seinen So-

zialsystemen im Zuge des demografischen Wandels verändern wird – auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Finanzausstattung. Insgesamt sind Dialog, Augenmaß und Solidarität gefragt; für den gemeinsamen 'Blick über den Tellerrand' bietet der LKT NRW dabei ein unverzichtbares Forum. Zum Jubiläum gratuliere ich deshalb ganz herzlich."



Kreis Düren

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **941 km²**

Ge samte in wohnerzahl:

267.100

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 15

Statement von Landrat Wolfgang Spelthahn:

"Da die Mehrheit der Menschen im Kreis Düren – genau wie in Nordrhein-Westfalen – im ländlichen Bereich lebt, ist es gut, eine solch starke Interessenvertretung wie den Landkreistag NRW zu haben, der die vielfältigen Belange der Kreise seit nunmehr 65 Jahren bündelt und mit großem Sachverstand und Engagement nach außen vertritt und ihnen damit Gehör ver-

schafft. So ist es stets gewährleistet, dass unsere Interessen in den Diskussionen und bei den Entscheidungen berücksichtigt werden. Weil der Landkreistag NRW das so erfolgreich praktiziert, erleben wir seine Arbeit als einen großen Gewinn."



Ennepe-Ruhr-Kreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **408,28 km²**

Ge samte in wohnerzahl:

329.870

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 9

Statement von Landrat Dr. Arnim Brux:

"Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist landes- und bundesweit ein unverzichtbarer und kompetenter Interessenvertreter der Kreise in Nordrhein-Westfalen und gleichzeitig wichtiger Impulsgeber für die Kreisentwicklung."



Kreis Euskirchen

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.249 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

192.638

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 11

Statement von Landrat Günter Rosenke:

"Die Erwartungen an die öffentliche Daseinsvorsorge seitens der Bürgerinnen und Bürger steigen ständig. In gleichem Maße treffen uns als Kreise immer mehr rechtliche Vorgaben, die uns von Bundes- und Landesseite gemacht werden und die wir umzusetzen haben. Der Druck von Seiten der Kommunen aufgrund der schlechten

Finanzlage wächst ebenso. Mit dem LKT haben wir Kreise seit 65 Jahren einen Advokaten, einen Fürsprecher, der sich an den richtigen Stellen und mit Nachdruck für unsere Belange und die Belange der Menschen in unseren Kreisen einsetzt."



Kreis Gütersloh

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **968 km²**

Gesamteinwohnerzahl: **357.000**

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 13

Statement von Landrat Sven-Georg Adenauer:

"Wir pflegen einen intensiven Austausch und sind gut vernetzt. So muss nicht jeder das Rad neu erfinden, sondern profitiert von der Arbeit der anderen. Außerdem haben wir nur gemeinsam eine Stimme, die auch auf Landes- und Bundesebene gehört wird."



Kreis Heinsberg

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **627,7 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

255.000

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Stephan Pusch:

"Der Landkreistag ist für uns als Kreis eine wichtigste Plattform, um unsere Interessen auf den Ebenen der Politik und der Gesetzgebung wirksam zu vertreten, wo der Ruf eines einzelnen Landrates wahrscheinlich ungehört verhallen würde. Der Landkreistag ist ein starker und sehr kompetenter Partner, der vieles für die Kreise bewegen

kann. Als Landrat des Kreises Heinsberg bin ich sehr froh über die Arbeit, die der LKT NRW tagtäglich leistet. Er hilft, unterstützt und ergänzt, wo es uns in den Kreisen nützt."



Kreis Herford

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **450,41 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

247.754

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 9

Statement von Landrat Landrat Christian Manz:

"Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen vertritt – bei Beachtung der Interessenlagen der beteiligten Körperschaften – fundiert und zielorientiert die Belange der

Kreise; ich fühle mich im LKT NRW bestens aufgehoben, er ist für die Kreise unverzichtbar."



Hochsauerlandkreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.960.17 km²

Gesamteinwohnerzahl:

266.529

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 12

Statement von Landrat Dr. Karl Schneider:

"Als Dachverband unter anderem der 30 Kreise Nordrhein-Westfalens gibt der LKT NRW den Mitgliedern Gewicht insbesondere in der Landespolitik. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind immer kompetente Ansprechpartner auch bei schwierigsten Fragestellungen. Ich freue mich auf eine weitere enge Zusammenarbeit."



Kreis Höxter

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.200 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

146.626

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Friedhelm Spieker:

"Der Landkreistag NRW ist für die Kreise in Nordrhein-Westfalen das Sprachrohr, um die Interessen des kreisangehörigen Raumes in Düsseldorf bei den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung zu vertreten. Mit viel Elan und Sachverstand gelingt es der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW immer wieder, aktuelle Sachverhalte auf den Punkt zu bringen

und die Meinungsbildung der Kreise in NRW zu bündeln. Ich gratuliere im Namen des Kreises Höxter herzlichst zum 65. Jubiläum und sehe positiv der weiteren Zusammenarbeit zum Wohle der kreisangehörigen Bevölkerung in NRW entgegen."



Kreis Kleve

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.232,2 km²

Gesamteinwohnerzahl:

308.085

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 16

Statement von Landrat Wolfgang Spreen:

"Gemäß dem Prinzip 'Gemeinsam sind wir stark!' nimmt der Landkreistag eine bedeutende und maßgebende Rolle als kommunaler Spitzenverband ein, über den der Kreis Kleve seine eigenen Belange und Interessen nachhaltig vertreten kann. In diesem Sinne bietet der Landkreistag NRW dem Kreis Kleve zugleich ein wichtiges Forum des Meinungsund Erfahrungsaustausches. "



Kreis Lippe

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1290 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

350.000

Anzahl der kreisangehörigen Kommunen: **16**

Statement von Landrat Friedel Heuwinkel:

"Ich gratuliere dem Landkreistag NRW zu 65 Jahren erfolgreichen Wirkens! Für mich persönlich ebenso wie für den Kreis Lippe ist der LKT NRW vor allem der Hafen, in den alle Kreise Nordrhein Westfalens einlaufen, um sich auszutauschen und um gemeinsam neue Ideen und Gedanken gerade für den ländlichen Raum zu diskutieren. Der LKT NRW sorgt dafür, dass wir uns alle als eine Gemeinschaft verstehen, die im Verbund das Ziel verfolgt, unser Land Nordrhein-Westfalen als eine innovative, liebens- und lebenswerte Region zu gestalten und auch auf europaweiter

Ebene weiterzuentwickeln. Dabei ist uns der LKT NRW eine große Stütze in kommunalrechtlichen Fragen und Angelegenheiten. Kurz und gut: Ohne den LKT NRW wäre die Zusammenarbeit unserer Kreise nicht auf dem fortschrittlichen Stand, auf dem sie heute tatsächlich ist. Alles Gute zur Vollendung von 65 Jahren, herzlichen Dank und auf eine weitere so hervorragende Zusammenarbeit!"



Märkischer Kreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.059 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

430.000

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 15

Statement von Landrat Thomas Gemke:

"Frei nach dem bekannten Werbeslogan einer großen Versicherungsgruppe ist es die Gemeinschaft, die stark macht. Eine solch starke Gemeinschaft ist auch der Landkreistag NRW, der sich seit nunmehr bereits 65 Jahren erfolgreich mit Rat und Tat im Interesse der Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung für seine Mit-

glieder einsetzt. Dies muss auch in Zukunft so bleiben. Dazu wünsche ich allen Verantwortlichen und Mitgliedern des Landkreistages NRW auch im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger hier in NRW alles Gute und viel Erfolg."



Kreis Mettmann

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **407 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

495.000

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Thomas Hendele:

"Für den Kreis Mettmann ist es – nicht zuletzt durch seine besondere Lage mit acht Großstädten als direkten Nachbarn – von großer Bedeutung, dass mit dem Landkreistag NRW eine leistungsstarke Interessenvertretung in der Landeshauptstadt wirkt. Aus unserer Sicht ist ein besonderer Schwerpunkt die Arbeit der Kreispolizeibehörden und hierbei die Fortentwicklung der Landratsbehörden. Der Landkreistag hat in der Vergangenheit eindrucks-

voll bewiesen, dass seine Argumente sowohl im Landtag als auch bei der Landesregierung überzeugend gewirkt haben.

Für die Zukunft wünscht sich der Kreis Mettmann eine stärkere mediale Präsenz des Landkreistages. Der Öffentlichkeit muss noch nachhaltiger vermittelt werden, dass die 200 Jahre alte Idee der Kreise aktueller ist denn je."



Kreis Minden Lübbecke

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.152,22 km²

Gesamteinwohnerzahl:

312.208

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 11

Statement von Landrat Dr. Ralf Niermann:

"Jugend, Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, Bauen und Verkehr, Verbraucherschutz, Wirtschaft und Bildung, Natur- und Umweltschutz, Kultur – es gibt keinen Bereich, bei dem der Landkreistag die Kreise bei ihrer Aufgabenerfüllung nicht unterstützt. Er ist unser "kurzer Draht nach oben ". Denn der Landkreistag vertritt als kommunaler Spitzenverband die Belange der nordrhein-westfälischen Kreise gegenüber Landtag und Landesregierung, setzt sich aber auch für einen Interessenausgleich und ein gemeinsames Auftreten mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden immer wieder mit Nachdruck ein. So hat der LKT dem Kreis Minden-Lübbecke als Optionskommune der ersten Stunde beim Aufbau des heutigen Amtes ProArbeit - JobCenter nachhaltig unterstützt und lange Jahre begleitet. Wir haben unter der Federführung des LKT eine gemeinsame Plattform der Optionskommunen in NRW geschaffen. Dieser Herausforderung hat sich der LKT mit außerordentlichem Engagement und letztendlich auch sehr erfolgreich gestellt. Kompetent und sehr verlässlich - so haben wir den LKT in dieser Zeit erlebt. Dafür bin ich dankbar und gratuliere dem LKT zum 65. Jubiläum recht herzlich. Ich wünsche dem LKT und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin viel Erfolg im Interesse aller Kreise und auch des Kreises Minden-Lübbecke."



Oberbergischer Kreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 918,5 km²

Gesamteinwohnerzahl:

Anzahl der kreisangehörigen Kommunen: 13

283.000

Statement von Landrat Hagen Jobi:

"Ich bin froh, dass den Kreisen in Nordrhein-Westfalen ein eigener Verband zur Verfügung steht, der kompetent, engagiert und zuverlässig die Wahrnehmung unserer Interessen vertritt. Das Recht auf Mitwirkung der kommunalen Ebene zur Verwirklichung politischer Ziele ist durch den Landkreistag NRW einmal mehr gesichert. Der LKT ermöglicht einen intensiven Erfahrungsaustausch unter den Kreisen, und nimmt damit entscheidenden Einfluss auf die Meinungsbildung in der kommunalen Familie."



Kreis Olpe

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 710,80 km²

Gesamteinwohnerzahl:

138.405

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 7

Statement von Landrat Frank Beckehoff:

"Der Landkreistag ist für mich ein hervorragender Sachwalter der Kreisinteressen gegenüber Bund und Land. Durch den kurzen Draht zur Staatskanzlei und zu den Ministerien in Düsseldorf gelingt es dem LKT die Leistungen der Kreise für unsere Gesellschaft herauszustellen, ihre Sorgen und Nöte vorzubringen und damit Einfluss

auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Darüber hinaus ist der LKT ein kompetenter Berater bei fast allen Fragestellungen und Problemen der kommunalen Familie. Das Angebot, fach- und sachkundigen Rat einzuholen, wird bei uns im Hause regelmäßig genutzt."



Kreis Paderborn

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.246 km²

Gesamteinwohnerzahl:

301.092

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Manfred Müller:

"Der Kreis Paderborn ohne Landkreistag, das ist wie ... Erdbeerkuchen ohne Sahne, wie ... Paderborner Pils ohne Schaum und wie .. Fußball ohne Torwart."



Kreis Recklinghausen

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 760,42 km²

Gesamteinwohnerzahl:

626.864

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Cay Süberkrüb:

"Unsere Kreise können mit Stolz auf ihre fast 200jährige bewegte Geschichte zurückblicken. Seit dem Jahre 1815 prägen sie das kommunale Leben unseres Landes. Und 1947, also vor 65 Jahren, wurde erkannt, wie wichtig und notwendig auch eine gemeinsame Interessensvertretung und abgestimmte inhaltliche Zusammenarbeit aller Nordrhein-Westfälischen Kreise ist. Der Landkreistag NRW ist von Beginn an ein verlässlicher Partner, ein kom-

petenter Ratgeber, ein wirkungsvoller Interessenvertreter, ein deutliches Sprachrohr, ein gern gesehener Berater des Landes. In 65 Jahren setzte er wichtige Impulse, Ideen und Kampagnen. Ich freue mich sehr, dem LKT NRW zu seinem 65. Jubiläum gratulieren zu können.

"Happy Birthday, LKT!"



Rheinisch-Bergischer Kreis Statement von Landrat

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 438 km²

Gesamteinwohnerzahl:

276.927

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 8

Dr. Hermann-Josef Tebroke:

"Über die wichtige Unterstützungsarbeit für die Kreise hinaus freut es mich besonders, dass der Landkreistag bestrebt ist, die Zusammenarbeit mit dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund auszuweiten, damit die Interessen des kommu-

nalen Raums zukünftig mit einer Stimme gegenüber der Politik in Bund und Ländern vertreten werden können."



Rhein-Erft-Kreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 704.7 km²

Gesamteinwohnerzahl:

465.600

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Werner Stump:

"Für die Kreise ist der Landkreistag Ansprechpartner und Koordinator bei einer Reihe gemeinsamer Anliegen in NRW. Da er als kommunaler Spitzenverband gebündelt die Interessen und Anliegen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung vertreten kann, stellt er ein wichtiges Sprachrohr dar. Darüber hinaus ist er auch bei europarelevanten Fragen und Themen hilfreich, da er über direkte Kontakte mit Brüssel kommuniziert. Aber auch in Einzelbelangen erweist er sich als überaus kompetenter und beratender Partner. Gleichzeitig dient er den Kreisen untereinander als hilfreiches Instrument, zum Beispiel über seine Publikationen, als Informationsquelle und Informationsplattform in den unterschiedlichsten Themenfeldern. Ich gratuliere dem Landkreistag NRW ganz herzlich zu seinem 65jährigen Jubiläum und wünsche ihm weiterhin eine so erfolgreiche Arbeit!"



Rhein-Kreis Neuss

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer:

576 km²

Gesamteinwohnerzahl:

445.000

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 8

Statement von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke:

"Die Kreise sind als Teil der kommunalen Selbstverwaltung leistungsfähige Verwaltungseinheiten. Die Mehrheit der nordrhein-westfälischen Bevölkerung lebt in Kreisen. Und die Menschen leben dort gut und gerne. Allein deshalb brauchen die Kreise einen schlagfertigen Spitzenverband wie den Landkreistag NRW, der die Belange der Kreise gegenüber Landtag und Landesregierung vertritt."



Rhein-Sieg-Kreis

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer:

1.153 km²

Gesamteinwohnerzahl:

600.295

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: **19**

Statement von Landrat Frithjof Kühn:

"Der Landkreistag NRW ist für den Rhein-Sieg-Kreis von großem Nutzen. Er liefert dringend erforderliche Informationen aus der Ebene des Landes und er sammelt das Wissen und die Erfahrungen der Kreise und macht diese seinen Mitgliedern zugänglich, sei es durch aktuelle und umfassende Rundschreiben oder durch Erfahrungsaustausch im Rahmen der regelmäßigen Ausschusssitzungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreistages sind stets hilfsbereite, kompetente, sachkundige Helfer in den Einzelfragen des Alltags. Dafür möchte ich auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meinen Dank aussprechen. Hervorzuheben ist die Vertretung und Unterstützung der Interessen der Kreise gegenüber der Landesregierung, gegenüber dem Landtag und seiner Ausschüsse. Dankbar bin dafür, dass der Landkreistag auch im Interesse des Rhein-Sieg-Kreises Musterklageverfahren initiiert und koordiniert hat. Ich wünsche dem Landkreistag NRW weitere erfolgreiche Arbeit."



Kreis Siegen-Wittgenstein

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.110 km²

Gesamteinwohnerzahl:

281.000

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 11

Statement von Landrat Paul Breuer:

"Der Landkreistag NRW ist für die Kreise in den wesentlichen Sachgebieten eine gute Plattform für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch und insbesondere für die Meinungsbildung. Er ist ein kompetenter und kommunikativer Spitzenverband zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Kreise gegenüber Land und Bund. Er ist darüber hinaus ein Mittler und Netzwerker auch in anderen Kreis-affinen Bereichen. Wenn es den Landkreistag NRW nicht gäbe, müsste man ihn erfinden."



Kreis Soest

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: 1.328,27 km²

Gesamteinwohnerzahl:

304.036

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 14

Statement von Landrätin Eva Irrgang:

Wenn Eva Irrgang, die Landrätin des Kreises Soest, über die Bedeutung des Landkreistages Nordrhein Westfalen (LKT NRW) für ihren Kreis nachdenkt, dann kommt sie zu folgendem Resultat: "Gemeinsam sind wir stark. Das könnte als Motto des Landkreistags Nordrhein-Westfalen gelten. Als kommunaler Spitzenverband repräsentiert er elf Millionen und damit die Mehrheit der insgesamt 18 Millionen Einwohner des Landes. Deshalb setzt sich der

LKT intensiv für die Anliegen der Kreise ein und ist letztlich ein engagierter Interessenvertreter der Bürgerinnen und Bürger, die dort leben. Unser Spitzenverband streitet seit seiner Gründung mit Erfolg für die Positionen des kreisangehörigen Raums. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung."



Kreis Steinfurt

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.800 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

442.298

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 24

Statement von Landrat Thomas Kubendorff:

"Die Wahrung der Belange der NRW-Landkreise gegenüber der Landespolitik erfordert hohes fachliches und zeitliches Engagement. Hinzu kommt die Interessenvertretung des LKT NRW beim Deutschen Landkreistag und auf europäischer Ebene. Wenn es auch nicht immer einfach ist und vieler Diskussionen und Lobbyarbeit bedarf – die Erfolgsbilanz des LKT NRW kann sich sehen lassen! Basis dafür ist eine über Parteigrenzen hinweg gegebene hohe Geschlossenheit des Verbandes. Einen großen Schub hat im Übrigen die Arbeit des LKT durch die Verlegung der Geschäftsstelle in das "Zentrum der Macht" erhalten. Auch dadurch wird deutlich: der LKT spielt eine wichtige Rolle in der NRW-Landespolitik."



Kreis Viersen

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **563 km²**

Gesamteinwohnerzahl: **300.000**

Anzahl der kreisangehörigen Kommunen: **9**

Statement von Landrat Peter Ottmann:

"Der Landkreistag vertritt die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung, eine wichtige Säule unserer Demokratie. Unser Interessenverband ist meinungsfreudig wie meinungsbildend und weckt Verständnis für den kommunalen Bereich. Der LKT deckt ein breites Spektrum an Aufgaben ab – dazu gehört auch das Thema Europa. Da die EU-Gesetzgebung immer mehr aufschlägt, macht der LKT die

Kommunen fit für die Anwendungen aus Brüssel. Nach der Zeit des Wiederaufbaus, der großen Reformen sowie der Wiedervereinigung ist es wichtiger denn je, dass der LKT Kurs hält. Hierzu gehört, die finanzielle Unterversorgung der Kommunen anzusprechen."



Kreis Warendorf

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.318 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

277.500

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 13

Statement von Landrat Dr. Olaf Gericke:

"Was wir alleine nicht schaffen, das schaffen wir dann zusammen – dieser bekannte Liedtext von Xavier Naidoo beschreibt eindrucksvoll den Sinn und Zweck eines starken Teams. Der Landkreistag NRW ist seit nunmehr 65 Jahren ein solch starkes Team, das die Interessen der nordrheinwestfälischen Kreise erfolgreich vertritt. Denn wir alle wissen: Die Meinung oder Einzelposition eines Kreises zu einem Gesetzesvorhaben findet kaum Beachtung.

Nur durch die Bündelung der Interessen durch den Landkreistag als Sprachrohr verschaffen sich die Kreise das notwendige Gehör gegenüber Landtag und Landesregierung. Zudem schätze ich die kompetente Beratung durch die LKT-Geschäftsstelle, auf die wir in den Kreishäusern immer wieder gern zurückgreifen."



Kreis Unna

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **534 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

410.700

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 10

Statement von Landrat Michael Makiolla:

"Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) vertritt als der kommunale Spitzenverband die gemeinsamen Anliegen der Kreise in NRW. Gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden ist er das Sprachrohr der kommunalen Familie, fördert so die Selbstverwaltung der Kommunen, berät und unterstützt die Kreise in ihrer Aufgabenwahrnehmung. Er bündelt die Interessen der teilweise doch sehr unterschiedlich

strukturierten Kreise in NRW und sorgt dafür, dass die "überörtliche" kommunale Ebene im Land Gehör findet. Das ist wichtig – auch für das Ruhrgebiet, zu dem der Kreis Unna gehört. Denn mit knapp zwei Millionen Menschen wohnen mehr als ein Drittel der Einwohner der Metropole Ruhr im kreisangehörigen Raum!"



Kreis Wesel

Angaben zum Kreis

Kreisgröße in Quadratkilometer: **1.042,4 km²**

Gesamteinwohnerzahl:

467.859

Anzahl der kreisangehörigen

Kommunen: 13

Statement von Landrat Dr. Ansgar Müller:

"Der Landkreistag NRW ist für uns ein wichtiger zusätzlicher Vermittler der Kreisinteressen auf Landes- und Bundesebene. Er gibt uns zahlreiche Anregungen und neue Impulse, wie wir im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger noch effektiver und kundenfreundlicher arbeiten können. Gemeinsam mit dem Landkreistag werden wir auch in den kommenden Jahren verdeutlichen, warum die Kreise so

wichtig sind und welche Vorteile die Menschen von ihrem Kreis haben. Wir werden den Kreisinteressen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft den Stellenwert geben, den sie zweifellos verdienen. Zum Jubiläum wünsche ich dem Landkreistag NRW im Namen von Kreistag und Kreisverwaltung alles Gute."



LVR 3

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen.

Statement von Ulrike Lubek, Dirketorin des LVR:

"Der Landkreistag NRW ist ein wichtiges Mitglied der kommunalen Familie in unserem Land. Er stärkt die Stimme der kommunalen Ebene in der politischen Diskussion mit Land und Bund. Mit Nachdruck vertritt er die Interessen der Kreise. Dem Landschaftsverband Rheinland ist er ein konstruktiv-kritischer Partner. Gerade in jüngster Zeit konnten der Landkreistag und der LVR gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden sehr erfolgreich wichtige Positionen entwickeln

und vertreten – etwa in der Debatte um die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Gemeinsamkeit macht die kommunale Familie stark – dafür brauchen wir auch zukünftig einen starken Landkreistag.

Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum!"



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 20 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung.

Statement von Dr. Wolfgang Kirsch, Direktor des LWL:

"Eine rege und konstruktive Zusammenarbeit – ich bin sicher, dass wir noch viele Probleme gemeinsam lösen können."

Regionalverband Rhur (RVR)

Der Regionalverband Ruhr mit Sitz in Essen ist die administrative Klammer der Metropole Ruhr auf der Basis eines eigenen Landesgesetzes. Zum Verbandsgebiet gehören elf kreisfreie Städte und vier Kreise, in denen rund 5,2 Millionen Menschen leben. In der RVR-Verbandsversammlung beraten und beschließen die kommunalen Vertreter über regionale Themenstellungen. Zu seinen Aufgaben

gehören unter anderem regionale Wirtschafts- und Tourismusförderung, Freiflächenentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

Statement von Karola Geiß-Netthöfel, Direktorin des RVR

"Zu den Mitgliedern des Regionalverbandes Ruhr gehören neben den elf kreisfreien Städten die vier für die Metropole Ruhr so wichtigen Kreise, Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel. Deshalb ist es für den Verband so wichtig, an den Meinungsbildungsprozessen bei allen



für die Kreise relevanten Themen unmittelbar beteiligt zu sein und mitwirken zu können. Die Arbeit in den unterschiedlichen Fachgremien des Landkreistages NRW bietet hierfür eine hervorragende Voraussetzung. Gleichzeitig kann die Metropole Ruhr bei der Kommunikation eigener Themen auf die Unterstützung und Kooperation des kommunalen Spitzenverbandes setzen."

Stellungnahme des Landkreistages zum Entwurf eines Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG)

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) findet derzeit das Anhörungsverfahren vor dem zuständigen Ausschuss des Landtages statt. In diesem Zusammenhang hat der Landkreistag inzwischen Stellung genommen: Darin hat er u. a. betont, dass die Unterwerfung allein der Kreise, Landschaftsverbände und des RVR unter die Genehmigungspflicht angesichts des verfassungsrechtlichen interkommunalen Gleichbehandlungsgebotes problematisch ist. Das vorgesehene zusätzliche aufsichtliche Anhörungsverfahren der Gemeinden vor Genehmigungserteilung sei geeignet, Konflikte zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden zu verschärfen. Dennoch erhalte der Entwurf wesentliche ergänzende Vorschriften, die verfassungsrechtlich geboten seien und daher nachdrücklich unterstützt würden, so die Absicherung der Zahlbarkeit der Sozialleistungen durch Sicherstellung der Umlagevereinnahmung für den Fall vorläufiger Haushaltsführung, den Ausbau der Ausgleichsrücklage zur vollen Schwankungsreserve und die Ermöglichung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für überschuldete Kreise. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag zur Ergänzung des Entwurfes um sieben Punkte aufgerufen:

- Unterwerfung auch der gemeindlichen Haushaltssatzungen unter die Genehmigungspflicht im Hinblick auf die Realsteuersätze;
- Streichung der aufsichtlichen Möglichkeit, die Genehmigung der Umlagegesätze unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen;
- 3. Streichung des zusätzlichen aufsichtlichen Anhörungsverfahrens;
- Einführung einer Vorschrift, nach der die aufsichtliche Genehmigung der Umlagesätze als erteilt gilt, so sie nicht binnen zweier Wochen nach Vorlage des Antrages versagt wurde;
- Änderung dahingehend, dass die Erhebung einer Sonderumlage grundsätzlich geboten und nicht nur in das Ermessen gestellt wird;
- 6. Wiederherstellung der Übergangsregelung des Vorgängerentwurfes;
- 7. Änderung der vorgesehenen Inkrafttretensregelung, so dass die vorgesehene Abrechenbarkeit der Jugendamtsrücklage rückwirkend für Jahresabschlüsse Anwendung findet, die noch nicht festgestellt oder angezeigt wurden oder zu denen noch kein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgt ist.

Dem Landtag liegt derzeit der Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG), Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, LT-Drs. 16/46, vor. Der Gesetzentwurf, der dem federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik des 16. Landtages im Rahmen der ersten Lesung am 21.06.2012 überwiesen wurde, ist derzeit Gegenstand des Anhö-

rungsverfahrens. In diesem Zusammenhang hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen inzwischen schriftlich Stellung genommen. Darin hat er darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf – abgesehen von Vorschlägen betreffend die Übergangsregelungen und das Inkrafttreten (Artt. 4 und 5) - dem in 15. Legislaturperiode verhandelten gleichnamigen Entwurf (LT-Drs. 15/3535 vom 13.12.2011) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik des 15. Landtags vom 09.03.2012 (LT-Drs. 15/4236 vom 09.03. 2012) entspreche. Wie dieser gehe er vom Generalverdacht "gemeindefeindlichen Verhaltens" von Gebietskörperschaften aus, die u.a. über Umlagen finanziert würden, und sehe mit der Ausweitung der rechtsaufsichtlichen Genehmigungspflicht von Kreis-/Städteregions-, Landschafts- und RVR-Umlage eine Ausweitung des Verwaltungsaufwandes vor, dessen Mehrertrag fragwürdig erscheine. Da allein die Kreise, Landschaftsverbände und der RVR dieser Genehmigungspflicht hinsichtlich der Kerneinnahmeparameter ihrer Haushaltssatzung unterworfen werden sollten, nicht aber - wie vor 1994 - auch die gemeindlichen Haushaltssatzungen, sei diese Ausdehnung der Genehmigungspflichtigkeit angesichts des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Verf NRW aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Verf NRW i. V. m. dem rechtsstaatlich determinierten Gleichheitssatz verfassungsrechtlich problematisch und ggf. unzulässig. Das vorgesehene zusätzliche und aufsichtliche Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung sei dazu angetan, schon im bestehenden Beteiligungsverfahren nach § 55 KrO NRW zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden bereinigte Auffassungsunterschiede erneut aufleben zu lassen und zu verschärfen.

Abgesehen davon jedoch enthalte der vorliegende Entwurf wesentliche ergänzende Vorschriften, die wiederum verfassungsrechtlich geboten und seit vielen Jahren überfällig seien und deren Verabschiedung daher nachdrücklich unterstützt werde: Dabei handele es sich um die Absicherung der Zahlbarkeit der Sozialleistungen durch Sicherstellung der Umlagevereinnahmung für den Fall vorläufiger Haushaltsführung, den Ausbau der Ausgleichsrücklage zur vollen Schwankungsreserve und die Ermöglichung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für überschuldete Kreise

Ohne diese ergänzenden Vorschriften und die verfassungsrechtlich vorgegebene Begrenzung des Genehmigungsverfahrens der Umlagesätze auf reine Rechtsaufsicht wäre der Gesetzentwurf ohne Weiteres als bedenkliche Gefährdung des Rechts der Kreise auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Verf NRW zu werten gewesen.

Da der Gesetzentwurf diese Vorschriften jedoch enthalte, sollte er um die eingangs dargestellten sieben Punkte ergänzt werden, um die Einhaltung des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung und seine Zielerreichung sicherzustellen.

Die vollständige Stellungnahme ist auf der Homepage des Landkreistages NRW unter www.lkt-nrw.de abrufbar.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zu den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht – Auswirkungen und mögliche Lösungen –

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei weiteren Entscheidungen den Bereich der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet (Urteile vom 10.11.2011 – V R 41/10 – und vom 01.12.2011 – V R 1/11). Hiervon betroffen sind im Wesentlichen die vielfältigen Formen der Verwaltungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen mit- und untereinander, die durch eine Belastung mit Umsatzsteuer nicht nur erheblich verteuert, sondern grundlegend in Frage gestellt werden. Alle bisherigen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, durch verstärkte Verwaltungszusammenarbeit das bisherige Leistungsspektrum auch weiterhin finanzierbar zu halten, werden damit konterkariert.

A. Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auf Verwaltungszusammenarbeit

Während privatrechtlich-wettbewerbliches Handeln der öffentlichen Hand seit jeher umsatzsteuerpflichtig war, unterlag das hoheitliche Handeln von Bund, Ländern und Kommunen bisher keiner Umsatzbesteuerung. Diese Steuerfreiheit des hoheitlichen Handelns soll zukünftig nur noch in einem sehr eng begrenzten Umfang gelten, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre hoheitlichen Aufgaben gemeinsam erledigen. Konkret nimmt der BFH ein umsatzsteuerrelevantes Handeln bereits immer dann an, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Akteure entweder auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgt, oder wenn auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen oder Teilleistungen potentiell auch von privaten Akteuren hätten bezogen werden können.

Die Prüfung, ob potentiell auch private Dritte als alternative Kooperationspartner einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Frage kämen, nimmt der BFH dabei nicht anhand der zugrundeliegenden öffentlichen bzw. hoheitlichen Gesamtaufgabe vor, sondern isoliert für jeden einzeln abgrenzbaren Leistungsbestandteil. Auf diese Weise lassen sich selbst bei ureigensten hoheitlichen Aufgaben stets Teilbereiche identifizieren, die theoretisch auch von privaten "Zulieferern" erbracht werden könnten.

So erfolgt bspw. selbst die Bearbeitung eines konkret-individuellen Eingriffsbescheides in aller Regel unter Einbezug vor- und nachbereitender Büroleistungen. Erfolgt demnach die Bearbeitung eines solchen Eingriffsbescheides unter Hinzuziehung von Personal- oder Sachleistungen einer anderen öffentlichen Einheit, so liegt nach der neueren BFH-Rechtsprechung entsprechend dem Anteil der erbrachten Büroleistungen ein Fall potentiellen Wettbewerbs vor, der eine partielle Umsatzsteuerpflicht nach sich zieht.

Die potentiell umsatzsteuerpflichtigen Bereiche der Verwaltungszusammenarbeit erstrecken sich damit auf eine Vielzahl von hoheitlichen Tätigkeitsfeldern und über alle staatlichen Ebenen. Beispielhaft sei genannt die Verwaltungszusammenarbeit:

- zwischen dem Bund und seinen verselbständigten Einrichtungen und Beteiligungen (z. B. Personalgestellungen)
- zwischen Bund und Ländern (z. B. Kostenerstattungen im Rahmen der Straßenbauverwaltung der Länder für die Bundesstraßen und Bundesautobahnen)
- zwischen Bund und Kommunen (Kostenerstattungen an die Gemeinsamen Einrichtungen [GE] im Rahmen der Verwaltung der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II)
- zwischen Ländern (z. B. Dataport AöR [IT-Dienstleister der Länder], Kostenerstattungs- und -ausgleichsregelungen im Rahmen von Verwaltungsabkommen und Staatsverträgen)
- zwischen Ländern und Kommunen (für NRW etwa die Personal- und Sachkostenerstattungen des Landes an die Kommunen für die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Umweltverwaltung, Versorgungsverwaltung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter [CVUA], Straßenwesen)
- zwischen Kommunen bzw. zwischen Kommunen und ihren verselbständigten Einrichtungen (u. a. gemeinsame Personalsachbearbeitung [Beihilfen, Versorgung] gegen Kostenerstattung, Personalgestellungen, Kostenerstattungen [Gastschulbeiträge] für den Besuch von Schulen, Volkshochschulen und Musikschulen durch Schüler anderer Gemeinden, gemeinsamer Betrieb von Rechen- und Callcentren [D115 etc.] gegen anteilige Kostentragung, Unterstützung einer anderen Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, Unterstützung von Zweckverbänden bei deren Haushaltsplanung, -vollzug und Rechnungsprüfung durch die Trägerkommune).

Eine Umsatzsteuerpflicht der Verwaltungszusammenarbeit wird diese in aller Regel wirtschaftlich undurchführbar werden lassen: Denn es wird auch bei der innovativsten und engagiertesten Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungen aller Staatsebenen mit- und untereinander nur in den wenigsten Fällen möglich sein, durch Synergieeffekte Kosteneinsparungen von mehr als 19 Prozent – also den durch die Kooperation erzeugten Steuermehraufwand – zu erwirtschaften.

Neben dieser Lenkungswirkung hat diese neue Umsatzsteuerpraxis aber auch eine nicht zu unterschätzende fiskalische Bedeutung. Der insgesamt zu erwartende Steuermehraufwand aus der neuen Abgrenzung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand ist erheblich. Alleine auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen wird - nach ersten umfragebasierten Abschätzungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Stand: 17.08.2012) – in den nächsten Jahren mit einem Steuermehraufwand im Bereich der interkommunalen Verwaltungszusammenarbeit und der ebenfalls betroffenen vermögensverwaltenden Tätigkeiten von bis zu 200 Mio. € jährlich zu rechnen sein. Längerfristig dürfte diese Mehrbelastung weiter ansteigen, da Finanzverwaltung und Rechtsprechung im Zeitablauf immer weitere Bereiche "entdecken" werden, die auf Grundlage der o.g. Rechtsprechung der Umsatzsteuerpflicht unterworfen wer-

Hinzu kommt der mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichtigkeit einhergehende, deutlich erhöhte Personalaufwand für die Steuerverwaltung (Erfassungs- und Verwaltungsaufwand), der sowohl bei den steuerpflichtigen Akteuren der öffentlichen Hand (Bund, Ländern, Kommunen, verselbständigten Einrichtungen) als auch bei den steuervereinnahmenden Stellen der öffentlichen Hand (Finanzverwaltung von Bund und Ländern) eintritt.

B. Forderungen

Die Verwaltungszusammenarbeit ist – in Abhängigkeit von den örtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen – ein wesentliches Element einer effizienten Erfüllung öffentlicher Aufgaben sein. In zahlreichen Regionen und Bereichen sind solche Kooperationen schon deshalb notwendig, um

bei zurückgehender Bevölkerung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erhalten zu können. Es entspricht daher dem Interesse von Bund, Ländern und Kommunen an einer flexiblen, bürgerorientierten und kosteneffizienten Erbringung öffentlicher Leistungen, die Verwaltungszusammenarbeit nicht durch umsatzsteuerrechtliche Schranken faktisch zu unterbinden. Die

öffentlich-rechtlich ausgestalteten Formen der Verwaltungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen mit- und untereinander sind daher dauerhaft umsatzsteuerlich neutral zu stellen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.61.08

Stellungnahme zur Fortentwicklung des NKF - 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände haben in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik am 07.09.2012 zum Entwurf eines "Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für
Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen" (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG – LT-Drs. 16/47)
schriftlich Stellung genommen. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen den Entwurf, der inhaltlich – abgesehen von kleineren
Abweichungen – auf der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik des 15. Landtags vom 09.03.2012 zum seinerzeitigen Entwurf eines NKFFG (LT-Drs. 15/4235) beruht, nachdrücklich. Erforderlich seien jedoch die Verbesserung der vorgesehenen
Regelungen im Detail und die Aufnahme einiger dringlicher Regelungen, die der Entwurf noch nicht berücksichtige. Die Stellungnahme ist in Auszügen nachfolgend wiedergegeben. Die vollständige Stellungnahme kann auf der Homepage des Landkreistages
NRW abgerufen werden.

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes - NKFWG baut auf dem Gesetzgebungsverfahren zu einem NKFFG aus der 15. Wahlperiode (LT-Drs. 15/2988) und der dazu vorliegenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 09.03.2012 (LT-Drs. 15/4235) auf. Der Gesetzentwurf enthält aber auch sehr grundsätzliche Neuregelungen, die teilweise über die ursprüngliche Initiative zur Evaluierung des NKF in der 15. Legislaturperiode (LT-Drs. 15/2988) hinausgehen. Auf die mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 09.03.2012 (LT-Drs. 15/4235) eingebrachten Änderungsvorhaben, die sich im neuerlichen Vorschlag - abgesehen von geringen Abweichungen wiederfinden, können sich die kommunalen Spitzenverbände erstmalig äußern.

Ein beschleunigter und konstruktiver Umgang mit dem Gesetzentwurf wird von uns unterstützt. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Änderungsvorschläge stellen die organische Umsetzung der wichtigsten technischen Ergebnisse des NKF-Evaluierungsverfahren dar und nehmen zentrale und drängende Änderungsbedürfnisse der kommunalen Seite auf.

In den im Rahmen der Evaluierung des NKF vorgelegten Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wurden neben den im Gesetzentwurf enthaltenen Detailfragen zu Änderungen in der GO NRW, der KrO NRW, der LVerbO NRW (wie z.B. der Dynamisierung der Ausgleichsrücklage) und einzelner Änderungen der GemHVO NRW wiederholt eine Reihe sehr grundsätzlicher

Vorschläge und Anregungen zur Überarbeitung des kommunalen Haushaltsrechts gemacht. Dazu gehören u. a.:

- Änderungen der GO NRW zur Sicherung des Haushaltsausgleichs;
- Einführung geeigneter Maßnahmen und Regelungen zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit von überschuldeten Kommunen;
- die Verschiebung des Stichtages für die erstmalige Aufstellung des Gesamtabschlusses:
- die eindeutige Klärung der Konsequenzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrGMoG);
- Regelungen, um bestehende Probleme bei der Festlegung der Umlage für Umlageverbände zu beheben;
- die Prüfung der Anforderungen der Finanzstatistik und
- die Neufassung des Kreditbegriffs in § 86 GO NRW.

Einzelne dieser grundsätzlichen Fragen sind inzwischen durch die bereits erfolgte Änderung des § 76 GO NRW bzw. das Stärkungspaktgesetz angesprochen worden. Zu anderen dieser grundsätzlichen Fragen jedoch verhält sich der vorliegende Gesetzentwurf noch nicht.

So hatten die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände noch im Jahr 2009 vorgelegten gemeinsamen konkreten Vorschläge zu Änderungen im Kommunalhaushaltsrecht auch eine Verschiebung des Termins für den erstmaligen Gesamtabschluss und weitere unstreitige Änderungen der GO NRW und der GemHVO NRW zum Ziel:

- die Frist für den erstmaligen Gesamtabschluss soll nun nicht geändert werden; in der Praxis zeigt sich jedoch, dass nur wenige Kommunen personell in der Lage sind, die nach § 2 Abs. 1 NKFG festgesetzte Frist für die erstmalige Erstellung des Gesamtabschlusses einzuhalten;
- die vorgeschlagene Änderung der nach § 95 Abs. 3 GO NRW vorgeschriebenen 3-Monats-Frist für die Zuleitung des Jahresabschlusses an den Rat bzw. Kreistag, die sich in der Praxis als zu kurz bemessen erwiesen hat, ist nicht berücksichtigt;
- die vorgeschlagene Fristverlängerung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 5 GO NRW ist nicht enthalten;
- die Regelungen für Rückstellungsmöglichkeiten für Verpflichtungen im Zusammenhang mit kommunalen Steuern oder mit kommunalen Umlagezahlungen werden nicht konkretisiert.

Diesbezüglich halten wir die im Herbst 2009 unterbreiteten Änderungsvorschläge weiterhin für geeignete und erforderliche Grundlagen für Anpassungen des Haushaltsrechts. Darüber hinaus sollten auch die weiteren oben angesprochenen grundsätzlichen Fragen der Evaluierung des Haushalts- und Rechnungswesens verfolgt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir Änderungsvorschläge, die den Zielen

- Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen,
- Orientierung auf eine nachhaltige, generationengerechte Haushaltswirtschaft

- weitgehende Systemkonformität der Rechnungslegungsvorschriften zum doppischen Referenzmodell (insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von zusätzlichem Aufwand beim Gesamtabschluss) und
- Deregulierung der Verfahrensvorschriften und damit Kostenersparnis bei den Verfahren zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse

näher kommen. Eine Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts unter dieser Maßgabe wird unterstützt. Einzelne der jetzt beabsichtigten Neuregelungen sind mit den o.g. Zielen jedoch nicht kompatibel.

Neben der Erwartung, dass die im Folgenden genannten Empfehlungen noch Berücksichtigung finden, stimmt uns auch die Tatsache zuversichtlich, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf lediglich um ein "1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz" handelt – ein "2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz" also grundsätzlich angedacht ist.

B. Zu einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf

- I. Zur Änderung der GO NRW (Art. 1 NKFWG)
- 1. Zu Art. 1 Nr. 2 (Änderung des § 76 GO NRW)
- a) Zu Art. 1 Nr. 2 lit. a (Änderung des § 76 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)

Die vorgeschlagene Ersetzung der Worte "des Haushalts" durch die Worte "der Haushaltssatzung" wird im Hinblick auf ihre Begründung, nach der dadurch klargestellt werden soll, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes allein aus dem kommunalen Haushalt, jedoch nicht aus anderen haushaltswirtschaftlichen Vorgängen außerhalb der Ergebnisrechnung erwachse, grundsätzlich unterstützt. Im Sinne einer gesetzestechnisch klareren Regelung, die in ihrer Umsetzung nicht auf die Gesetzgebungsmaterialien zum vorliegenden NKFWG angewiesen wäre, empfehlen wir, den verfolgten Zweck durch folgende – vom vorliegenden Vorschlag abweichende Regelung - durch Anfügung eines neuen Satzes 3 und eines neuen Satzes 4 an § 76 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu erreichen:

"³Bei der Berechnung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß Satz 1 bleiben Verringerungen aufgrund von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen, Veränderungen aufgrund von Wertberichtigungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden dürfen, unberücksichtigt. ⁴Das Gleiche gilt bei der ergebniswirksamen Berichtigung von fehlerhaften Ansätzen der Eröffnungsbilanz, für die eine ergebnisneutrale Berichtigung we - gen der Frist in §92 Absatz 7 Satz 3 nicht mehr möglich ist. "

b) Zu Art. 1 Nr. 2 lit. c (Änderung des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW)

Zu diesem Regelungsvorschlag gibt es innerhalb der kommunalen Spitzenverbände eine lebhafte Diskussion, wobei innerhalb der Mitgliedschaft der einzelnen Verbände Befürworter und Gegner des Vorschlags existieren. Im Ergebnis kann in diesem Punkt keine einheitliche Stellungnahme abgegeben werden. Der Städtetag und der Landkreistag sprechen sich für die Beibehaltung des geltenden Schwellenwertes von einem Zwanzigstel aus.

Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der HSK-Schwelle für den Verzehr der allgemeinen Rücklage von einem Zwanzigstel (5 Prozent) auf ein Zehntel (10 Prozent) wird von Städtetag und Landkreistag nach intensiven Erörterungen in den Fachgremien u.a. angesichts der inzwischen vorliegenden ersten Erfahrungen mit der Verlängerung des Ausgleichszeitraumes und der bestehenden Ausnahmemöglichkeit für ein genehmigungsfähiges HSK nach §76 GO NRW sowie dem Stärkungspaktgesetz kritisch gesehen. Ziel muss es sein, die gemeindliche Haushaltssituation so zu gestalten und die Ergebnishaushalte so zu bewirtschaften, dass ein Rückgriff auf die allgemeine Rücklage vermieden werden kann. Die Anhebung der Wertgrenze wäre ein falsches Signal und widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft.

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Regelung des Gesetzentwurfs.

Die vorgesehene Anhebung der HSK-Schwelle für den Verzehr der allgemeinen Rücklage von einem Zwanzigstel (5 Prozent) auf ein Zehntel (10 Prozent) entspricht dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus der Anhörung zum seinerzeitigen Gesetzentwurf zu einem NKFFG vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik des 15. Landtags am 20.01.2012 und wird vom Städteund Gemeindebund begrüßt.

Noch stimmiger wäre es allerdings, wenn die Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung nicht isoliert jahresbezogen erfolgen würde, sondern den kumulierten Eigenkapitalverzehr beider aufeinander folgenden Jahre zum Maßstab nähme. Die Formulierung in Ziffer 2 könnte wie folgt lauten:

"in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um insgesamt mehr als 20 % geplant wird oder".

Ziel muss es aber sein, die gemeindliche Haushaltssituation so zu gestalten und die Ergebnishaushalte so zu bewirtschaften, dass ein Rückgriff auf die allgemeine Rücklage vermieden werden kann.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (Änderung des §117 GO NRW)

Wir empfehlen, auf die beabsichtigte Ergänzung zu verzichten. Jede Ausweitung der bereits jetzt umfangreichen Anlagen zum Jahresabschluss sollte vermieden werden. Dies entspräche auch dem Bericht zur Evaluation 2010 (Ziffer 4.4.2.1). In den hier betreffenden Fällen liegen anscheinend keine verbundenen Unternehmen vor und die Beteiligungen sind so unbedeutend, dass kein Gesamtabschluss aufgestellt werden muss. Ist der Beteiligungsbericht für die Haushaltswirtschaft wichtig, wird der Rat die Vorlage des Beteiligungsberichts verlangen, die Aufsichtsbehörde kann dies zudem über § 121 GO NRW.

II. Zur Änderung der GemHVO NRW (Art. 7 NKFWG)

1. Zu Art. 7 Nr. 1 lit. b) cc) (Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO NRW)

Die enge Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Betrieben erfordert bei der Haushaltsplanung eine Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und einen Ausblick auf die weitere Entwicklung. Die dazu vorgesehene Regelung erscheint jedoch zu aufwendig und birgt – neben der Gewissheit einer Überlastung der Verwaltung durch neue Sonderberichtspflichten das Risiko einer Überfrachtung der Vertretungsgremien mit Informationen. Der Zweck einer Darstellung der engen Verbindung der Gemeinde und ihrer Betriebe sollte daher vereinfacht dadurch erreicht werden, dass dem Haushaltsplan der Beteiligungsbericht beigefügt wird. Dies reicht aus, eine Gesamtsicht im Sinne des Gesamtabschlusses nach §116 GO NRW zu erreichen und die Informationsrechte des Rates vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung zu sichern. Gleichzeitig erlangt vor dem Hintergrund der europäischen Bestrebungen und den berechtigten Ansprüchen der Bürgerschaft auf eine verbesserte Transparenz die Berichterstattung über den "Konzern Kommune" neues Gewicht. So ist der Frage einer weiteren Aufwertung und Verbesserung der Inhalte der Beteiligungsberichte Aufmerksamkeit entgegen zu bringen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemH-VO NRW sollte daher – abweichend vom vorliegenden Vorschlag des Gesetzentwurfs – folgendermaßen neugefasst werden:

"8. der aktuelle Beteiligungsbericht, sofern er dem Rat noch nicht vorliegt".

2. Zu Art. 7 Nr. 5 lit. b) aa) (Zur Einfügung des neuen Satzes 2)

Zwar basiert der Vorschlag des Gesetzentwurfs auf dem Bericht zur Evaluation 2010 (Ziffer 4.4.2.2). Seitens der Kommunen wird die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen auf der Basis des Satzes 1 und der GoB aber für ausreichend gehalten. Der Gesetzentwurf wendet sich für die öffentlichrechtlichen Erträge und Aufwendungen vom Grundsatz der Periodenzuordnung nach der wirtschaftlichen Verursachung ab (Satz 1!). Dieser ist auch Bestandteil der GoB. Damit würde es wieder möglich, allein durch die bewusste Verschiebung von "Leistungsbescheiden" oder gar nur Fälligkeitszeitpunkten den Ressourcenverbrauch (oder Ertrag) einer Periode zu manipulieren. Dies führt außerdem zu erheblichen Verschiebungen bei der Zuordnung von Transferaufwendungen (Sozialhilfe, ALG II, Zuschüsse) für den Monat Januar, die auf Grundlage bereits erlassener Leistungsbescheide vor dem Hintergrund der Rechtzeitigkeitsverpflichtung aus § 17 SGB I bereits Ende Dezember des Vorjahres geleistet werden; diese werden z. Zt. bei vielen Kommunen im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben unter Beteiligung von Praktikern aus den Kommunen – soweit das in der Kürze der Zeit möglich war – versucht, einen juristisch knappen und prägnanten, aber auch für alle denkbaren Fälle geeigneten Formulierungsvorschlag zu finden. Dies ist wegen der Komplexität der denkbaren Fallgestaltungen öffentlich-rechtlichen Handelns bisher nicht gelungen. Gleichwohl sollte das Bedürfnis nach einer weitgehenden Vereinheitlichung der Anwendungspraxis aufgegriffen werden, indem dieser Komplex in einer Verwaltungsvorschrift auf der Basis der Ermächtigung in § 113 Abs. 2 GO NRW geregelt wird. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen, diese unter Nutzung kommunaler Erfahrungen aus mehreren Jahren Anwendung des NKF zu erarbeiten und bieten ihre Mitarbeit hierzu an.

Auf eine Änderung des §11 Abs. 2 GemHVO NRW sollte zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Sollte sich im Zuge der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zeigen, dass eine sinnvolle und rechtssichere Formulierung für die GemHVO möglich ist, könnte diese auch nach Inkrafttreten des NKFWG durch Rechtsverordnung, jedoch spätestens mit der nächsten Evaluierung nachgetragen werden. Daher schlagen wir die Beibehaltung der alten Fassung vor:

(2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

3. Zu Art. 7 Nr. 8 (Änderung des § 22 GemHVO NRW)

a) Zu Art. 7 Nr. 8 lit. a (Neufassung des § 22 Abs. 1 GemHVO NRW) Die Flexibilisierung wird ausdrücklich begrüßt. Zur Klarstellung, dass nicht der Planwert des Haushaltsplans des Folgejahrs verändert wird, sondern nur die Ermächtigung erhöht wird, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die Ermächtigungen aus den entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres."

Hintergrund ist, dass im Falle einer umlagefinanzierten Gebietskörperschaft ansonsten die allgemeine Umlage wegen der Erhöhung des Ansatzes im Folgejahr erhöht würde, obwohl Finanzierung bereits im Vorjahr erfolgt ist.

b) Zu Art. 7 Nr. 8 lit. c (Änderung des § 22 Abs. 4 GemHVO NRW)

Eine Angabe der Ermächtigungsübertragung im Anhang ist systematisch falsch. Die Angaben gehören in den Lagebericht.

Im Anhang wird kein Bezug zu Planwerten (und ihre Übertragung) hergestellt. Dies ist sinnvoller im Lagebericht vorzunehmen, zumal dort auch die Plan-/Ist-Vergleiche durchgeführt werden und so Doppelangaben vermieden werden.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sollte daher – abweichend vom vorliegenden Vorschlag des Gesetzentwurfs – folgendermaßen neugefasst werden:

(4) "²Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Lagebericht gesondert anzugeben. "

4. Zu Art. 7 Nr. 14 (Änderung des §33 GemHVO NRW)

Der Gesetzentwurf schränkt das bisherige Wahlrecht ein. Er erhöht lediglich die Wertgrenze für die Aktivierung. Das bisherige Ansatzwahlrecht sollte auch beibehalten werden.

Dadurch wäre es möglich, zwischen den Möglichkeiten

- lineare Abschreibung
- Sofortabschreibung
- Verbuchung im Aufwand

zu wählen.

Hierzu ist eine korrespondierende Regelung bei den Bewertungswahlrechten bzgl. der Abschreibungsart nötig (§ 35 Abs. 2 GO NRW). Der Hinweis in der Begründung zu Art. 7 Nr. 14 des Gesetzentwurfs, die bisherige Regelung über die Sofortabschreibung sei in den § 35 GemHVO NRW verschoben worden, trifft nicht zu. Die Neufassung des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW spricht nur von "können unmittelbar als Aufwand ver-

bucht werden"; das ist etwas anderes als eine Aktivierung mit anschließender Sofortabschreibung als Ausnahme von der in § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich vorgeschriebenen linearen Abschreibung. Die Formulierung des Gesetzentwurfs sieht somit nur noch die Alternativen Aufwand oder lineare Abschreibung vor, aber keine Sofortabschreibung mehr. Bei einer Sofortabschreibung handelt es sich jedoch weiterhin um eine investive Beschaffung, was ggf. für die Finanzierung aus Investitionso. a. Pauschalen entscheidend sein kann. Die "Erfassung in Inventarlisten" wird nicht erläutert. Es ist nicht erkennbar, welche Erleichterung dadurch erzielt werden soll. Insbesondere wird dadurch nicht die Regelung zur körperlichen Inventur eingeschränkt (daher unser Ergänzungsvorschlag zu Art. 7 Nr. 10 [§ 35 Abs. 2 GemHVO NRW]). Ein Sammelposten, der nach der Gesetzesbegründung nicht im steuerlichen Sinne, sondern als "Bilanzposten" aufzufassen sei, ist überflüssig. Wird unmittelbar in den Aufwand gebucht oder sofort abgeschrieben, hätte dieser "Bilanzposten" gar keinen Wert an einem Bilanzstichtag. Wird linear abgeschrieben, reicht bei der geringen Bedeutung der Mitausweis im Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung völlig

Die Vorschrift des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW sollte daher – abweichend vom vorliegenden Vorschlag des Gesetzentwurfs – folgendermaßen neugefasst werden:

(4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst oder unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

5. Zu Art. 7 Nr. 15 (Änderung des § 35 GemHVO NRW)

a) Zu Art. 7 Nr. 15 lit. a (Neufassung des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW)

Die Flexibilisierung durch Wegfall der Sätze 1 und 2 wird ausdrücklich begrüßt.

Der Vorschlag entspricht dem Bericht zur Evaluation 2010 (Ziffer 4.4.2.7).

Damit ist es möglich, auch taggenau oder mit angefangenen Monaten den Abschreibungsbeginn oder das -ende festzulegen. Dies erleichtert ggf. die technische Umsetzung bei Zu- oder Abgängen am ersten oder letzten Tag eines Monats. Z. B. durfte bisher bei Zugang am 1. Dezember die Abschreibung erst im nächsten Jahr beginnen, bei Abgang am 31. Dezember musste sie am 30. November enden.

Es wird eine Ergänzung zur Beibehaltung der Möglichkeit der Sofortabschreibung vorgeschlagen. Dies korrespondiert mit dem Änderungsvorschlag zu Art. 7 Nr. 14 (§ 33 Abs. 4). Das jetzige Bewertungswahlrecht sollte beibehalten werden (siehe Erläuterung zu Art. 7 Nr. 14; § 33 Abs. 4). Die Formulierung in der Begründung zur Änderung des § 33 im Gesetzentwurf, die Regelung zur Sofortabschreibung sei in den § 35 verschoben worden, lässt sich aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht herleiten. Vielmehr lässt dieser nur die Alternativen lineare Abschreibung oder Verbuchung im Aufwand zu

Die Verbuchung im Aufwand gehört systematisch zu den Regelungen des Ansatzwahlrechts. Erfolgt eine Verbuchung im Aufwand, entfällt eine Aktivierung und anschließende sofortige oder lineare Abschreibung. Die Regelung des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW sollte damit – abweichend vom im Entwurf vorgesehenen Vorschlag – folgendermaßen lauten:

"(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden."

b) Zu Art. 7 Nr. 15 lit. b (Neufassung des § 35 Abs. 5 GemHVO NRW)

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Angleichung an die Vorschriften des HGB. Bei Einführung des NKF wurde hier bewusst eine abweichende Regelung gegenüber dem Handelsgesetzbuch gewählt. Die Regeln des Handelsrechts sind in dieser Frage weitaus enger gefasst als das Haushaltsrecht, weil sie einer anderen Zielsetzung und langjährigen Rechtsprechung folgen. Die neue Regelung könnte dazu führen, dass Kommunen regelmäßig Wertberichtigungen vornehmen müssen, was über die Abschreibungen zu entsprechenden Belastungen des Ergebnishaushalts führt und damit einen Haushaltsausgleich erschwert. Gerade vor dem Hin tergrund, dass eine Sonderabschreibung durchaus einen hohen mehrstelligen Millionenbetrag erreicht, ist der jetzige Entscheidungskorridor von Kommunen zu erhalten. Es ist klarzustellen, dass die Sätze 1 und 2 eigenständige Bedeutung haben. So sollte sich der Satz 1 in aller Deutlichkeit auf das Sachanlagevermögen beziehen.

Der bisherige Satz 2 der Vorschrift stellt eine eigenständige Regelung über außerplanmäßige Abschreibungen bei den gemeindlichen Finanzanlagen dar. Im Gegensatz zu den übrigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (vgl. § 35 Absatz 5, Satz 1

GemHVO) besteht hier auch nach dem eindeutigen Wortlaut keine zwingende Verpflichtung zu außerplanmäßigen Abschreibungen bei Finanzanlagen, sondern lediglich die Verpflichtung zur ermessenfehlerfreien Ausübung. Die Kommunen haben danach bezogen auf den Abschlussstichtag und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie eine außerplanmäßige Abschreibung bei ihren Finanzanlagen vornehmen oder unterlassen. Das sollte auch künftig möglich bleiben.

6. Zu Art. 7 Nr. 18 (Änderung des § 42 GemHVO NRW)

a) Zu Art. 7 Nr. 18 lit. a (Anfügung eines zusätzlichen Satzes 2 an § 42 Abs. 1 GemHVO NRW)

Die vorgeschlagene Regelung wird nicht unterstützt. Die Ausweitung von Rechnungsabgrenzungsposten auf Sachzuwendungen entspricht nicht den sonst gültigen Regelungen zu Rechnungsabgrenzungsposten und wäre ein Systembruch und eine Abweichung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung. Rechnungsabgrenzungsposten knüpfen letztlich immer an einen Zahlungsvorgang an. Gegen diese eindeutige Vorgehensweise würde mit der gesetzgeberischen Ergänzung verstoßen.

b) Zu Art. 7 Nr. 18 lit. b (Anfügung eines zusätzlichen Satzes 3 an § 42 Abs. 3 GemHVO NRW)

Die vorgeschlagene Regelung dient lediglich der Klarstellung. Sie korrespondiert mit der neuen Regelung in § 43 Abs. 5 Satz 3 und entspricht der bisher schon durch die Handreichung gedeckten Verfahrensweise. Die Gesetzessystematik ist unglücklich gewählt, da die entsprechende Regelung zum aktiven RAP in § 43 Abs. 2 Satz 2 steht.

7. Zu Art. 7 Nr. 19 (Änderung des § 43 GemHVO NRW)

Zu Art. 7 Nr. 19 lit. a

(Änderung des § 43 Abs. 2 GemHVO NRW)

Die Vereinfachung in Satz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Für die Regelung im neuen Satz 3 ist kein Bedarf erkennbar. Wir schlagen die Streichung des letzten Satzes (neuer Satz 4) vor.

Der vorgeschlagene letzte Satz im Gesetzentwurf ist nicht systemkonform. Der Begriff "Einnahme" ist aus § 250 HGB entnommen und meint Einzahlungen (ggf. auch bereits entstandene, fällige, aber noch nicht durch Zahlung ausgeglichene Forderungen, vgl. Beck'scher Bilanzkommentar zu § 250 HGB, Rd.-Nr. 18). Für nicht zahlungsrelevante Vorgänge kommt ein RAP nicht in Betracht. Sachzuwendungen sind nicht zahlungsrelevant.

Die Neufassung des § 43 Abs. 2 GemHVO NRW sollte danach folgendermaßen lauten:

(2) "Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen. Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren."

III. Zu den Übergangsregelungen (Art. 8 NKFWG)

Zu Art. 8§1

(Überführung der Ausgleichsrücklage)

Dem Vorschlag dieser Überführungsregelung wird hinsichtlich seiner Zielsetzung grundsätzlich zugestimmt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Regelung textlich marginal, nämlich nur bei zwei von drei Jahreszahlen, aber inhaltlich entscheidend von der Fassung des seinerzeitigen Art. 8 § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines NKFFG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik des 15. Landtags vom 09.03.2012 (LT-Drs. 15/4235) abweicht, auf die sich die Kommunen Nordrhein-Westfalens flächendeckend eingestellt hatten und die lediglich wegen der Auflösung des Landtags am Nachmittag des 14.03. 2012 nicht mehr – wie ansonsten politisch sicher - am Abend desselben Tages verabschiedet worden war. Dabei war die Verabschiedung seitens der handelnden Landtagsfraktionen richtigerweise bewusst noch für den März 2012 vorgesehen worden, damit bereits die bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2011 (vgl. § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW) die neuen Regelungen umsetzen konnten. Die Bedeutung einer Anwendbarkeit der neuen Regelungen bereits im Jahresabschluss 2011 war allen Fraktionen dabei bewusst und hatte zu der gewählten Verabschiedungszeitplanung des Gesetzesvorhabens eines NKFFG geführt. Dies war fraktionsübergreifend im Rahmen der Plenardebatte zur 1. Lesung des seinerzeitigen NKFFG betont worden.

(vgl. dazu das Plenarprotokoll zur 1. Lesung eines NKFFG am 19.10.2011, Plenarprotokoll 15/44, S. 4389 bis 4399)

Die nunmehr vorgeschlagene – wie dargestellt nur leicht, aber entscheidend abweichende – Regelung würde das seinerzeit verfolgte Ziel verfehlen, das jedoch bei – gegenüber dem nunmehr vorliegenden Vorschlag – nur leicht abweichender Formulierung noch erreicht werden könnte, da die Kommunen, für die eine derartige Regelung zentral ist, ihre Jahresabschlüsse 2011 in der

Regel noch nicht festgestellt haben. Der Weg für die seinerzeit als sicher erwartete – doch allein wegen der Landtagsauflösung am 14.03.2012 nicht verabschiedete – Überführungsregelung ist daher unverändert offen. Sein Beschreiten wäre haushalts- und rechtssystematisch unproblematisch, da die Frist für die Feststellung der kommunalen Jahresabschlüsse 2011 erst am 31.12.2012 – und damit zeitlich deutlich nach der erwarteten Verabschiedung des nunmehr vorliegenden Entwurfs eines NKFWG – endet (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Die kommunalen Spitzenverbände halten es daher im Sinne der Zielerreichung der vorgeschlagenen Überführungsregelung für zentral, eine leicht abweichende Formulierung der Vorschrift des Art. 8 § 1 NKFWG vorzusehen, die vollständig der Fassung des seinerzeitigen Art. 8 § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines NKFFG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik des 15. Landtags vom 09.03.2012 (LT-Drs. 15/4235) entspräche und damit folgendermaßen lauten müsste:

"Die in der Bilanz des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 angesetzte Ausgleichsrücklage ist mit ihrem Bestand im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in die Ausgleichsrücklage nach der ab dem Haushaltsjahr 2012 geltenden Vorschrift zu überführen. Dieses gilt entsprechend, wenn die Ausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist."

IV. Zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang (Art. 9 NKFWG)

Die vorgeschlagene Regelung wird unterstützt, auch wenn sie verfassungsrechtlich nicht erforderlich ist, um die Zulässigkeit einer künftigen Änderung der GemHVO NRW im Verordnungswege zu sichern, da auch bei unmittelbarer Änderung einer Rechtsverordnung durch den Gesetz- und Verordnungsermächtigungsgeber nur dann von einer Sperrung dieses Änderungsweges ausgegangen werden kann, wenn der Gesetz- und Verordnungsermächtigungsgeber gleichzeitig mit der unmittelbaren Änderung einzelner Bestimmungen der Verordnung auch die Verordnungsermächtigung – ausdrücklich oder konkludent - aufhebt. Da vorliegend jedoch die Verordnungsermächtigungsgrundlage des § 133 GO NRW nicht geändert wird, obwohl durch Art. 1 NKFWG Änderungen der GO NRW erfolgen, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Gesetz- und Verordnungsermächtigungsgeber die Ermächtigungsnorm des § 133 GO NRW konkludent bestätigt hat. Die im förmlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Änderungen von Rechtsverordnungen stehen einer nachfolgenden und abermaligen Änderung durch die Exekutive offen, die dabei allein an die Ermächtigungsgrundlage gebunden ist. (BVerfGE 114, 196, 234 ff.)

Da jedoch bekannt ist, dass abweichende – rechtssystematisch zu hinterfragende – Auffassungen im Bereich des sog. Interministeriellen Ausschusses für Verfassungsfragen (IMA) vertreten werden, können wir nachvollziehen, warum eine solche rechtlich obsolete, jedoch unschädliche "Entsteinerungsklausel"

(Vgl. Schönenbroicher, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Siegburg 2010, Art. 70 Rn. 10, der derartige Klauseln daher zutreffend als "schon immer etwas bürokratieselig-einfältig anmutend" bezeichnet.) vorgesehen wird.

V. Zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes (Art. 10 NKFWG)

Zu Art. 10 § 1 (Überprüfung)

Die vorgeschlagene Regelung wird inhaltlich unterstützt, allerdings sollte zur Verbesserung der Normklarheit hinsichtlich der Erwähnung der kommunalen Spitzenverbände – im vorliegenden Entwurf als "Spitzenverbände der Kommunen" bezeichnet – auch auf deren herkömmliche Bezeichnung abgestellt werden, wie sie sich auch in Art. 78 Abs. 3 Satz 5 der Landesverfassung findet. Die Vorschrift des Art. 10 § 1 NKFWG sollte daher lauten:

"Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Fachverbände überprüft."

C. Dringliche Ergänzungsvorschläge

Aus unserer Sicht bestehen – wie bereits vorstehend unter A. ausgeführt – noch weitere Änderungsbedürfnisse im Bereich des Kommunalhaushaltsrechts. Auch wenn eine unmittelbare Behandlung aller dieser Änderungsbedürfnisse den vorliegenden Gesetzentwurf überfrachten und seine Behandlung verzögern könnte, sollten zumindest folgende Ergänzungsvorschläge zu zentralen Fragen, die durch den vorliegenden Entwurf noch nicht thematisiert werden, noch in das Gesetzgebungsvorhaben einfließen:

I. Effektivierung der Anzeigepflicht bei Fehlbeträgen

Eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde bei einem Fehlbetrag bzw. einem höheren Fehlbetrag als geplant ist u.E. nur erforderlich, sofern dies zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage führt.

Die Vorschrift des § 75 Abs. 5 Satz 1 GO NRW sollte daher – abweichend vom vorliegenden Vorschlag des Gesetzentwurfs – folgendermaßen neugefasst werden:

"Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus und führt dieser zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."

II. Beschleunigung der Behandlung des Jahresabschlusses

Die Behandlung der örtlichen Jahresabschlüsse sollte beschleunigt werden:

Derzeit sind zunehmend örtliche Rechnungsprüfungen zu verzeichnen, die die Prüfung eines vom Kämmerer aufgestellten und vom Hauptverwaltungsbeamten bestätigten Entwurfs ablehnen, solange er ihnen noch nicht formell – nach förmlicher Überweisung des Entwurfs durch die Kommunalvertretung an diesen - durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt worden ist. Dieses Verhalten stellt die fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses grundlegend in Frage. Gerade bei den Kreisen, deren Vertretungsgremien in der Regel nur viermal jährlich tagen, bedeutet es, dass der Entwurf des Jahresabschlusses des Vorjahres, der fristgemäß Anfang April des Folgejahres dem Kreistag zugeleitet wird, erst in der folgenden Kreistagssitzung – vielfach im Juni – förmlich dem Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen werden kann. Erst in dessen nachfolgender Sitzung - teilweise erst nach der Sommerpause – kann der Entwurf sodann förmlich der Rechnungsprüfung zugeleitet werden. Die Prüfung des Entwurfs beginnt in diesen zunehmenden Fällen einer derart formalistischen Handhabung der Regelungen erst im Herbst des Folgejahres.

Dabei sollte – mit dem Ziel endlich eine fristgemäße Feststellung der kommunalen Jahresabschlüsse zum Ende des Folgejahres sicherzustellen – zugleich eine Verlängerung der unterjährigen Fristen zur Behandlung des Jahresabschlusses erfolgen.

Tatsächlich ist nach den vorliegenden Erfahrungen die vorgesehene Frist von drei Monaten für die Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat zu kurz bemessen. Eine Verlängerung der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres auf fünf Monate wäre eine Erleichterung des Verfahrens. Zur Begründung verweisen wir auf Ziffer 4.4.1.5 des Berichts zur Evaluation 2010.

Es wird daher zur Lösung beider Komplexe (Aufstellungsfrist und Beginn der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung) vorgeschlagen, nach der Unterrichtung des Rates den Entwurf unmittelbar an den Rech-

nungsprüfungsausschuss zu übergeben. Die Vorschrift des § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW sollte daher – abweichend vom vorliegenden Vorschlag des Gesetzentwurfs – folgendermaßen neugefasst werden:

"(3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu, indem der Entwurf dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und der Rat darüber unterrichtet wird. Soweit der Bürgermeister von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen. "

III. Verschiebung der obligatorischen erstmaligen Vorlage des Gesamtabschlusses

Die Frist zur obligatorischen erstmaligen Vorlage des Gesamtabschlusses sollte verschoben werden. Dies ist im Hinblick auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf und die große personelle Belastung in den Kämmereien durch die Umstellung auf das NKF in den Kommunen - wobei vielfach noch die Feststellung der Eröffnungsbilanz und der seitherigen Jahresabschlüsse aussteht – erforderlich. Angemessen wäre eine Verschiebung um fünf Jahre – gerechnet ab der bisherigen Frist (2010) - auf das Jahr 2015. Die Verschiebung des Umsetzungsstichtags verschaffte ausreichend Zeit für eine sachlich fundierte Diskussion über die von den Modellkommunen vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen, die teilweise hochkomplexe Fragestellungen der Konzernrechnungslegung betreffen. Sie entspräche der im Land Hessen bereits vollzogenen Verschiebung und ließe Nordrhein-Westfalen auch im Ländervergleich nicht "zurückfallen", da jüngst Baden-Württemberg sogar die obligatorische Umstellung auf das doppische Rechnungswesen (dort: Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen [NKHR]) insgesamt auf das Jahr 2020 erwägt.

Es sollte daher im vorliegenden Gesetzesvorhaben zusätzlich eine Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des NKF-Einführungsgesetzes erfolgen, durch die eine Verschiebung der obligatorischen erstmaligen Vorlage des Gesamtabschlusses auf das Jahr 2015 erfolgt:

"In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl «2010» durch die Jahreszahl «2015» ersetzt."

IV. Verbesserung der Regelung über den Beteiligungsbericht beim Gesamtabschluss

In der Regelung des § 52 GemHVO NRW über den Beteiligungsbericht beim Gesamtabschluss sollte zur Verbesserung der Verständlichkeit und Transparenz mit Blick sowohl auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand als auch auf die Verwendbarkeit für die Arbeit der Vertretungsgremien klargestellt werden, dass diese Regelung auf unmittelbare Beteiligungen der Kommune zugeschnitten ist und die Erfassung mittelbarer Beteiligungen in der nach § 52 Abs. 3 GemHVO NRW vorgesehenen Übersicht ausreicht, weitere Erläuterungen dazu jedoch unterbleiben können. Das Ziel, die Adressaten des Beteiligungsberichtes mit wichtigen Informationen über die gesamte wirtschaftliche Lage der Kommune zu versorgen, kann durch Aufnahme unwesentlicher mittelbarer Beteiligungen gefährdet werden, da dadurch das Bild über die Aufgabenerledigung und das Verständnis für die Aktivitäten der Kommune behindert wird. Dies wird daran deutlich, dass es im Einzelfall in Kommunen durchaus über 100 unmittelbare Beteiligungen gibt, die teils durchaus mehrere Dutzend mittelbare Beteiligungen halten. Auch die NKF-Handreichung des MIK NRW geht daher davon aus, dass selbst § 52 Abs. 3 GemHVO NRW die Kommunen nur verpflichtet, in der aufzustellenden Übersicht die unmittelbaren Beteiligungen zu nennen.

(MIK NRW, NKF-Handreichung, 4. Auflage, § 52 GemHVO NRW, Erläuterung 3.1 [S. 1846])

Auch die Rechnungslegungsnormen zum Gesamtabschluss im Allgemeinen sehen aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit vor, dass ein Unternehmen, das unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesamtabschlusses von lediglich untergeordneter Bedeutung ist, nicht in den Gesamtabschluss - und damit auch nicht in den einen Bestandteil des Gesamtabschlusses darstellenden Beteiligungsbericht - einbezogen werden muss. Der Wesentlichkeitsgrundsatz folgt dabei dem Ziel, dass alle wichtigen Informationen, die für die Beurteilung eines kommunalen Verbundes von Bedeutung sind, berücksichtigt und offengelegt werden müssen. Da der Wesentlichkeitsgrundsatz in § 166 Abs. 3 GO NRW explizit normiert ist, muss er auch im Rahmen der Anwendung des § 52 GemHVO NRW berücksichtigt werden.

Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine mittelbare Beteiligung unwesentlich ist, sollte sich an weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften orientiert werden, die im Zusammenhang mit kommunalen Betrieben konkrete Wertgrenzen enthalten: so etwa an § 53 HGrG und § 108 Abs. 6 GO NRW. Vorzugswürdig wäre es daher, über die Auffüh-

rung in der nach § 52 Abs. 3 GemHVO NRW vorgesehenen Übersicht hinausgehende Informationen über eine mittelbare Beteiligung nur vorzusehen, wenn die unmittelbare Beteiligung der Kommune, die die mittelbare Beteiligung hält, einen Anteil von 25 Prozent übersteigt. Es sollte daher eine Ergänzung des § 52 Abs. 1 GemHVO NRW um einen neuen Satz 2 in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden, der folgendermaßen lauten könnte:

"²Von einer gesonderten Angabe und Erläuterung kann bei mittelbaren Beteiligungen abgesehen werden, wenn die Beteiligung der Kommune an der unmittelbaren Beteiligung, die diese mittelbare Beteiligung hält, einen Anteil von 25 Prozent nicht übersteigt."

V. Inanspruchnahme von Investitionskrediten für energetische Sanierungsmaßnahmen

Die Gemeindeordnung sieht für Kommunen zwei Arten der Kreditaufnahme vor, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen. Investitionskredite dürfen nur für Investitionen im Rahmen des Vermögenshaushalts aufgenommen werden. Die max. Höhe der Investitionskredite (Kreditermächtigung) laut Haushaltsplan wird in die Haushaltssatzung aufgenommen. Hinsichtlich der Laufzeit sind Investitionskredite nicht beschränkt. Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung, d. h. ohne gültige Haushaltssatzung, müssen für die Aufnahme von Investitionskrediten die Genehmigung der Aufsichtsbehörden einholen. Liquiditätskredite sind für die kurzfristige (unterjährige) Kreditaufnahme zur Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommune vorgesehen. Diesen "ursprünglichen" Charakter haben sie aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen für viele Kommunen in NRW verloren. Viele der konsumtiven Ausgaben sind nicht über die kommunalen Einnahmen zu decken. Entsprechend wurden die zulässigen Laufzeiten im Laufe der Zeit immer weiter erweitert. Mit dem Runderlass des MIK NRW über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden vom 06.05.2011 wurde es möglich, für einen Teil der Liquiditätskredite Laufzeiten von bis zu 10 Jahre in Anspruch zu nehmen, um die Möglichkeiten zur Zinssicherung zu erweitern.

Das kommunale Haushaltsrecht in NRW lässt eine Finanzierung über Investitionskredite nur für aktivierungsfähige Ausgaben des Vermögenshaushalts zu. Das bedeutet, dass Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht über Investitionskredite finanziert werden dürfen. Die KfW und die NRW.BANK bieten für ausgewählte Förderzwecke, insbesondere auch im Rahmen der energetischen Sanierung, zinsgüns-

tige Investitionskredite an. Diese können von den Kommunen in NRW aufgrund der Rechtslage nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Investitionen nach NKF aktivierungsfähig sind. In anderen Bundesländern wird, auch wenn die Gemeindeordnung es eigentlich nicht vorsieht, die Inanspruchnahme von Investitionskrediten für Instandhaltungs- und Modernisierungs-

maßnahmen geduldet. Damit bleibt den NRW-Kommunen derzeit nur die Möglichkeit, das mit den Ausgaben für die Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, z. B. für den Einbau neuer Fenster oder einer neuen Heizung, verbundene Defizit über Liquiditätskredite zu finanzieren. Hier muss haushaltsrechlich Vorsorge getroffen werden, dass auch die NRW-Kommu-

nen die Förderkredite in Anspruch nehmen können. Dies könnte etwa über einen ergänzenden Hinweis in §86 GO NRW erreicht werden.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1

§83 GO oder die vergessene Änderung

Von Thomas Gehring, Leiter der Kämmerei, Kreis Düren

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind nur möglich, wenn deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Dies führt in der Praxis zu Problemen, wenn die Mittel ausgeschöpft sind, aber pflichtige Beträge geleistet werden müssen. Der Gesetzgeber sollte den § 83 GO daher entsprechend anpassen.

iele Veröffentlichungen beschäftigen sich mit erfolgten Änderungen im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf das NKF sowie den geplanten Änderungen im Rahmen des ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG). An dieser Stelle gibt es ein Problem, welches die Praktiker schon zu Zeiten der Kameralistik geärgert, jedoch weder der Gesetzgeber im Rahmen der NKF-Einführung noch die Landesregierung in ihrer Gesetzesvorlage zum NKFWG aufgegriffen hat. Die Rede ist von der Möglichkeit der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung. § 83 Abs. 1 GO bestimmt in diesem Zusammenhang unter anderem "Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein...". Das bedeutet, dass - sollte ein Bedarf nicht über Haushaltsansatz inklusive Nachtragssatzung beziehungsweise -plan, Mittelübertragungen aus Vorjahren oder unechte beziehungsweise echte Deckung legitimiert sein – zunächst die Unabweisbarkeit vorliegen muss. Diese Hürde ist sinnvoll, schließlich soll vermieden werden, dass ungeplant Mittel für freiwillige Sachverhalte verausgabt werden. Nur wenn die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit vorliegen, also die Aufwendung und Auszahlung für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist und ein Verschieben ins nächste Haushaltsjahr, in dem sie eingeplant werden könnte, nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre, wird somit zu Recht der Weg für eine Mittelbereitstellung nach § 83 GO vom Grundsatz her eröffnet. Bei Vorliegen der Unabweisbarkeit muss jedoch auch noch die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben sein. Diese, von der Grundidee richtige Hürde führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Im investiven Bereich wurde in § 83 Abs. 3 GO eine

Hintertür geöffnet. Hier heißt es "Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist...". Somit wird in Fällen des so genannten Haushaltsvorgriffes die Deckungsverpflichtung aus § 83 Abs. 1 Satz 2 GO umgangen. Im konsumtiven Bereich gibt es jedoch keinerlei Ausnahme von der Muss-Vorschrift des § 83 Abs. 1 Satz 2 GO. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass in Fällen, in denen die Unabweisbarkeit vorliegt, jedoch keine Deckung im laufenden Haushaltsjahr vorhanden ist, die entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen nicht getätigt werden dürfen. Die NKF-Handreichung des MIK erläutert hierzu "... Außerdem darf bei der Entscheidung auch nicht das gesetzliche Erfordernis zum Haushaltsausgleich (vgl. § 75 Abs. 2 GO NRW) außer Betracht bleiben. Daraus folgt, dass bei einem im Ergebnisplan (vgl. § 2 GemHVO NRW) ausgewiesenen negativen Jahresergebnis durch die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses geplante Defizit nicht vergrößert werden darf, so dass gegebenenfalls auf überplanmäßige Aufwendungen zu verzichten ist oder durch eine freiwillige Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW die bereits veraltete Haushaltsplanung der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung angepasst wird." Mit anderen Worten: Wenn die Deckung nicht da ist, muss die Kommune eine Nachtragssatzung erlassen. Das entsprechende Verfahren nimmt jedoch unter Umständen mehrere Monate in Anspruch, so dass es im letzten Quartal eines Jahres - und hier fallen die meisten ungedeckten über- und außerplanmäßigen Bedarfe erst an - gar nicht mehr eingeleitet werden kann, da der Beschluss über die Nachtragssatzung bis zum Ende des Haushaltsjahres gefasst sein muss. Hinzu kommt,

dass dieses aufwendige Verfahren in der Regel nur der Form halber durchgeführt werden würde, da die zusätzlichen Aufwendungen dadurch zwar im (Nachtrags-)Haushaltsplan veranschlagt, jedoch immer noch nicht gedeckt wären. Dies ergibt sich daraus, dass eine Erhöhung der Haupteinnahmequellen der Städte und Gemeinden (Realsteuern) und Kreise (Kreisumlage) nur bis zum 30. Juni möglich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass zum Beispiel der Mitarbeiter im Sozialamt einem Hilfeempfänger sagen müsste, es täte ihm sehr leid, er habe zwar noch einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, diese könne ihm aufgrund einer gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung jedoch nicht auszahlt werden, weil kein Geld mehr da sei. Die Mitarbeiterin des Personalamtes würde dem Kollegen dann unter Umständen mitteilen, sie habe gerade gehört, dass er die Regelung in der GO kenne. Leider sei das Personalkostenbudget auch schon aufgebraucht, so dass im Dezember kein Geld überwiesen werden könne. Zum Glück werden derartige Aussagen im wahren Leben nicht getätigt und die Sozialhilfe- oder Personalaufwendungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, trotzdem ausgezahlt. Dadurch handelt die Verwaltung allerdings streng genommen rechtswidrig, was häufig auch eine entsprechende Beanstandung der Rechnungsprüfung nach sich zieht. Der Gesetzgeber sollte diese Problematik im Rahmen des NKFWG endlich aufgreifen und zum Beispiel aus § 83 Abs. 1 Satz 2 GO eine Soll-Vorschrift machen, um das praxisgerechte Verhalten in den Verwaltungen zu legitimieren und Rechtssicherheit zu schaffen. Alternativ zur Umwandlung des § 83 Abs. 1 Satz 2 GO in eine Soll-Vorschrift bestünde auch die Möglichkeit, § 83 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO in Anlehnung an die Regelungen zur Übergangswirtschaft aus § 82 I Nr. 1

GO wie folgt zu fassen: "Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Gemeinde hierzu rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Im Falle von Investitionen muss die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein." Das Argument, wonach die Finanzen der

Kommune hierdurch nichts ausreichend geschützt würden, kann nicht greifen, da eine Vielzahl von Vorschriften wie zum Beispiel die Regelungen zur Nachtragssatzungspflicht in § 81 Abs. 2 GO, die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in § 75 Abs. 1 GO oder die Bestimmungen zum Haushaltsausgleich/zur HSK-Pflicht in §§ 75 II, 76 GO dafür Sorge tragen,

dass die Haushaltslage angemessene Berücksichtigung findet. Zudem geht es vorliegend um Fälle, die ohnehin zur Auszahlungen gelangen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1



Warum klar und verständlich, wenn es auch interpretationsbedürftig geht?

Von Ingo Hessenius, Kreiskämmerer, Kreis Euskirchen

Nicht immer sind Rechtsvorschriften klar und deutlich genug formuliert. Gute Absichten sind hier und da von schwacher gesetzgeberischer Umsetzung begleitet, die die kommunalen Praktiker vor vermeidbare Probleme stellen. So beinhaltet auch der Gesetzentwurf zum NKFWG – wie schon der nicht mehr verabschiedete Vorgänger in der 15. Wahlperiode – eine Änderung, deren Sinn sich allenfalls über die Gesetzesbegründung erschließt. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Gesetzgeber noch zu einer eindeutig formulierten und möglichst schlüssigen Regelung entschließt.

it der Drucksache 16/47 wurde der V Gesetzentwurf zum 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFWG in den Landtag eingebracht. Auf den ersten Blick nicht ins Auge stechend, gleichwohl mit beabsichtigter erheblicher Wirkung, soll §76 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GO NRW dahingehend geändert werden, dass die Wörter "der Haushaltswirtschaft" durch die Wörter "des Haushalts" ersetzt werden¹. § 76 GO NRW regelt die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). In § 76 Abs. 1 Satz 1 wird dabei in den Ziffern 1 und 2 Bezug auf Veränderungen der allgemeinen Rücklage genommen. Mit einer weiteren Änderung in § 43 Abs. 3 GemHVO sollen mit demselben Gesetzentwurf Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen der unmittelbaren Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage unterworfen werden² (ob dies als gebundene Vorschrift - wie im Gesetzentwurf - oder als Ermessensentscheidung wie vom Landkreistag richtigerweise gefordert – geregelt wird, sei für diese Thematik dahingestellt). Prominente Beispiele für den

neuen § 43 Abs. 3 sind Straßenumstufungen, Aktienkursänderungen und Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen oder

Zielsetzung der Änderung ist die Verhinderung einer HSK-Pflicht in den Fällen, in denen der im neuen § 43 Abs. 3 bezeichnete Aufwand die allgemeine Rücklage dergestalt vermindert, dass die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 überschritten werden. Dies ist nachvollziehbar, denn die Neuregelung des § 43 Abs. GemHVO hat das Ziel, die dort genannten Fälle den Regeln des Haushaltsausgleichs zu entziehen. Ohne eine Anpassung des § 76 Abs. 1 GO NRW würde dies Ziel nicht erreicht

Die Zielerreichung wird mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 76 Abs. 1 Satz 1 GO NRW jedoch zumindest teilweise verfehlt.

a) Die Absicht, mithilfe der Ersetzung der Wörter "der Haushaltswirtschaft" durch die Wörter "des Haushalts" das Problem bei der Aufstellung der Haushaltssatzung zu lösen, kann angesichts der Formulierung des §75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ("Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.") zwar noch nachvollzogen werden. Allerdings definiert §75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW den Ausgleich über den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen. Auch Erträge und Aufwendungen, die mit der allgemeinen Rücklage direkt verrechnet werden, fallen zunächst zweifels-

frei unter § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW, da sie Bestandteil des "Gesamtbetrages" sind. Ob eine Verordnung, hier die GemHVO, dies einschränken kann, dürfte zu verneinen sein. Man wird sich wohl damit behelfen müssen, dass vorliegend auch die GemHVO vom Gesetzgeber erlassen werden soll, um daraus eine gewisse Gleichrangigkeit herzuleiten. Dies unterstellt jedoch, dass aus dem neuen § 43 Abs. 3 GemHVO abzuleiten ist, dass Erträge und Aufwendungen, die mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, nicht zum "Gesamtbetrag" des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW gehören. Ausdrücklich geregelt ist dies nicht. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf soll es sich um "haushaltswirtschaftliche Vorgänge außerhalb der Ergebnisrechnung"3 handeln, ein neuer §38 Abs. 3 GemH-VO sorgt dafür, dass die Verrechnungen "nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen"4 sind. Das Ziel "keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich"5 ist auch hier in der Begründung zum Gesetzentwurf klar beschrieben.

Festzuhalten ist, dass man nur im Interpretationswege und unter der Annahme, dass die GO NRW durch die GemHVO modifizierbar ist (weil ebenfalls vom Landtag beschlossen), zum Ergebnis kommt, dass die Wortersetzung der Problemlösung dient.

b) In § 76 wird nur die Nummer 1 des Satzes 1 geändert. Folglich führt ein Überschreiten des Schwellenwertes des § 76

¹ Seite 5 der Drs. 16/47

² Seite 41 der Drs. 16/47

³ Seite 51 der Drs. 16/47

⁴ Seite 35 der Drs. 16/47

⁵ Seite 58 der Drs. 16/47

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW6 dennoch zur HSK-Pflicht. In diesen Fällen ist das verfolgte Ziel, die Verrechnungen des § 43 Abs. 3 GemHVO nicht dem Haushaltsausgleich und damit der HSK-Pflicht zu unterwerfen, nicht erreicht. Hier wird man auch durch Auslegung nicht zu einem anderen Ergebnis kommen. Es spricht zudem nichts dafür, die Fälle der Nummer 2 anders zu gestalten als die Fälle der Nummer 1, da der zugrunde liegende Sachverhalt im Grunde identisch ist. Insofern sind Konstellationen denkbar, in denen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zum Beispiel aufgrund von Straßenumstufungen eine HSK-Pflicht zwar nicht durch Nummer 1, stattdessen aber durch Nummer 2 ausgelöst wird. Anstelle einer klaren Regelung im Sinne des Ziels wird im Gesetzentwurf eine interpretationsbedürftige Änderung vorgenommen, die zudem noch inhaltlich unvollkommen ist.

Um nachzuvollziehen, wie es zum vorgelegten Regelungsvorschlag gekommen ist, ist ein Blick zurück sinnvoll. Das NKFWG hat seinen Ursprung in der vorhergehenden Wahlperiode, in der der Entwurf des NKF-Fortentwicklungsgesetzes (NKFFG) Opfer der Diskontinuität wurde. Startpunkt des Verfahrens war der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 12. Oktober 2011 (Drs. 15/ 2988), in dem es noch keinen Vorschlag zu § 76 GO NRW gab, jedoch den Vorschlag eines neuen § 43 Abs. 8 GemHVO, der wie folgt formuliert war: "(8) Ergebnisbelastungen aus außerordentlichen Wertberichtigungen von Bilanzpositionen können gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden. Sie sind im Anhang gesondert zu erläutern."7 Im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik am 20. Januar 2012 wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher § 43 Abs. 8 GemHVO nicht § 76 GO NRW außer Kraft setzt. Es wurde daher vorgeschlagen, § 76 GO NRW um einen weiteren Absatz zu ergänzen, in welchem geregelt wird, dass die entsprechenden Wertberichtigungen bei der Berechnung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 76 Abs. 1 GO NRW außen vor bleiben.8

Bereits im Anschluss an die Anhörung vertrat der zuständige Sachbearbeiter des Innenministeriums die Auffassung, dass eine einfache Wortersetzung "Haushaltswirtschaft/Haushalt" das Problem lösen wür-

de. Etwaige Zweifel könnten durch die Gesetzesbegründung beseitigt werden. Diese Meinung ist anschließend in den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP eingeflossen, der als Tischvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 9. März 2012 vorgelegt und sodann mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen sowie der CDU-Fraktion beschlossen wurde.9 Es folgte ein weiterer Änderungsantrag der CDU-Fraktion am 14. März 2012, in dem unter anderem ergänzend zu der Wortersetzung auch ein Abs. 3 in §76 GO NRW eingefügt werden sollte. 10 Durch die Beendigung der Wahlperiode erledigte sich das NKFFG am 14. März 2012. Das in der neuen Wahlperiode eingebrachte NKFWG übernimmt den Verfahrensstand aus dem Beschluss des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 9. März 2012 nahezu vollständig. Man könnte denken, dass es keiner weiteren Erläuterung bedarf, dass Gesetze möglichst klar, deutlich, verständlich und nachvollziehbar formuliert werden sollten. Insbesondere für die kommunale Praxis ist das Bedürfnis nach zweifelsfreien Formulierungen von hoher Bedeutung, erzeugen doch unterschiedliche Auslegungen zwischen den Beteiligten (zum Beispiel zwischen ausführender Verwaltung und Rechnungsprüfung, Gemeindeprüfung oder Kommunalaufsicht) nur unnötigen Aufwand. Der vorliegende Fall gibt jedoch Anlass, daran zu zweifeln, dass das Ziel der eindeutigen Formulierung überall so gesehen und gelebt wird. Sehr treffend führt dazu das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2011, 14 A 1211/11, aus: "Materialien der Normsetzung, hier der Satzung, sollen mit Vorsicht, nur unterstützend und insgesamt nur insofern herangezogen werden, als sie auf einen objektiven Norminhalt schließen lassen. Der sogenannte Wille des Normgebers beziehungsweise der am Normerlassverfahren Beteiligten kann hiernach bei der Interpretation insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Text Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der normgebenden Instanzen dem objektiven Norminhalt gleichzusetzen." (Vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 1983 2 BvE 1 4/83, BVerfGE 62, 1 (45); OVG NRW, Urteil vom 15. September 2004 15 A 4544/

02, NRWE Rn. 25ff.¹¹).

Vor dem Hintergrund dieser klaren Aussage drängt es sich auf, soweit möglich bereits die Norm so zu formulieren, dass es nicht notwendig wird, die Gesetzesbegründung zur Auslegung heranzuziehen. Diese Chance besteht im vorliegenden Fall nach wie vor. Das Ziel des Nichtauslösens der HSK-Pflicht im Falle von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage lässt sich analog der Formulierung im neuen § 43 Abs. 3 GemHVO leicht durch eine Ergänzung des § 76 GO NRW erreichen. Ein anzufügender Absatz 3 könnte beispielsweise wie folgt lauten: "(3) Bei der Berechnung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß Absatz 1 bleiben Veränderungen aufgrund von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen außen vor." Eine solche Regelung hätte nicht nur den Vorteil, vollständig zu sein (da auch für Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 geltend). Der Praktiker erkennt vielmehr auch ohne tiefergehende Auslegung (und damit einhergehenden Zweifeln), was der Gesetzgeber konkret regeln wollte. Es bleibt zu hoffen, dass es im Gesetzgebungsverfahren noch zu einer Anpassung kommt.

8 siehe Stellungnahme 15/1197, Seite 6/7, sowie Ausschussprotokoll 15/397, Seiten 6, 8 und 11

⁹ siehe Drs. 15/4235, Seite 4

 11 Quelle: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ ovg_nrw/j2011/14_A_1211_11beschluss2011 1201.html

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1

⁶ § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW: "in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern" (im Gesetzentwurf mit dem Änderungsvorschlag, das Zwanzigstel durch ein Zehntel zu ersetzen, siehe Seite 5 der Drs. 16/47).

⁷ Seite 15 der Drs. 15/2988 (ferner wurde ein neuer § 35 Abs. 6 GemHVO vorgeschlagen, wonach die Aufwendungen aus Straßenumstufungen linear abgeschrieben werden dürften)

¹⁰ siehe Drs. 15/4289, Seite 2: "Bei der Berechnung der Verringerung der allgemeinen Rükklage gemäß Absatz 1 bleiben Verringerungen aufgrund von außerordentlichen Wertberichtigungen außen vor."



Erfahrungen aus der überörtlichen Prüfung

Von Werner Haßenkamp, Präsident der GPA NRW

Zum 1. Januar 2003 nahm die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen (GPA NRW) ihre Tätigkeit auf. Zwei Jahre später trat das NKF-Gesetz in Kraft. Von Anfang an hat die GPA NRW ihre Methodik und ihre konzeptionellen Ansätze an den Erfordernissen des neuen Haushaltsrechts ausgerichtet. Dabei hat sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit weniger auf die Rechtmäßigkeit, die freilich weiterhin Gegenstand der Prüfung bleibt, als vielmehr auf die Wirtschaftlichkeit kommunalen Handelns ausgerichtet.

ie mit dem NKF einhergehende Transparenz ermöglicht es, in der Jahresrechnung der kommunalen Bilanz abzulesen, wie sich die Vermögenssituation der Kommune über die Jahre verändert, ob also der mit dem NKF beabsichtigten intergenerativen Gerechtigkeit genüge getan wird oder nicht. Für die Prüfung ist interessant, ob diese Veränderungen Ergebnis einer zielgerichteten kommunalen Steuerung und wirtschaftlichen Verhaltens sind. Bei dem Ansatz straNRW bei ihrer überörtlichen Prüfung auf. Sie will den Transparenzgedanken des NKF unterstützen, Risiken deutlich machen, Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, die Kennzahlenentwicklung voranbringen und Erkenntnisse darüber gewinnen, inwieweit kommunale Steuerungskonzepte entwickelt sind und gelebt werden.

Zwischen Januar 2008 und Mai 2012 wurden die Eröffnungsbilanzen aller 30 Kreise sowie der Städteregion Aachen überörtlich

Der Standort der GPA in Herne.

tegischer Steuerung nach dem NKF geht es darum, welche Ziele mit welchem Produkt erreicht werden sollen, welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dienen sollen, welche Ressourcen dafür benötigt werden, mit welchen Erträgen diese Ressourcen erwirtschaftet werden können. Dazu bedarf es Kennzahlen, die nach der GemHVO Grundlage der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts sein sollen. Nur mit solchen Kennzahlen ist es möglich, im Zeitreihenvergleich mehrerer Jahre oder im interkommunalen Vergleich Erkenntnisse über Veränderungen zu gewinnen, Unterschiede festzustellen und so den Anreiz "vom Besten zu lernen" zu leben. Auf diesen Grundlagen baut die GPA

geprüft. Aufgabe der GPA NRW ist es dabei, unter Beachtung der gesetzlich eingeräumten Spielräume eine landesweit einheitliche Bilanzierung sicherzustellen. Basis der Prüfung waren die örtlichen Prüfberichte. Die GPA NRW analysierte zunächst die Bilanzkennzahlen des Kennzahlensets NRW im interkommunalen Vergleich.

Besonderheiten gab es in verschiedenen Bereichen. Die Ausgleichsrücklage kann bei den Kreisen bis zur Höhe von einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Während die Städte und Gemeinden in der Regel von der Höhe von einem Drittel der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen ausgehen, war für die Kreise weit überwiegend die Begrenzung auf die Höchstgrenze von einem Drittel des Eigenkapitals maßgeblich. Die in der Eröffnungsbilanz festgesetzte Höchstgrenze für die Ausgleichsrücklage gilt auch für die Folgejahre. Zudem besteht für die Kreise aufgrund der derzeitigen Umlagebestimmungen keine Möglichkeit, eine erfolgte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage planmäßig wieder auszugleichen. Insofern ist die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage bei den Kreisen nur eingeschränkt vorhanden. Mit dem Gesetzentwurf zum Umlagengenehmigungsgesetz ist nun beabsichtigt, eine solche Möglichkeit für die Kreise über die Erhebung einer Sonderumlage zu schaffen. Für geleistete Zuwendungen, die mit einer mehrjährigen, einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind, sind Aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Bei den Kreisen betraf dies insbesondere Zuwendungen für den Bau von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen für Kinder sowie die Förderungen für Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs. Soweit die Kreise für diese Aufgaben ihrerseits Landesmittel erhalten und diese dann an Dritte weitergeleitet haben, waren für die erhaltenen Zuwendungen Passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Insgesamt war festzustellen, dass die Kreise aufgrund dieser Sachverhalte im Schnitt höhere Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in ihren Bilanzen auswiesen, als die kreisangehörigen Gemeinden. Kreise, die Betreiber von Deponien waren, müssen für die Rekultivierung und Nachsorge dieser Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten bilden. Dies ist auch durchgängig erfolgt. Zu Diskussionen führte allerdings die Rückstellungshöhe. Im Gegensatz zum Handels- beziehungsweise Steuerrecht sieht das NKF keine Abzinsung der zu erwartenden Gesamtkosten vor. Gleichwohl wurde in Einzelfällen eine Abzinsung in Anlehnung an die handels-/steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommen und von den Aufsichten geduldet. Dabei spielte die Erwartung eine Rolle, dass eine Gesetzesanpassung an das HGB erfolgen werde. Im aktuellen Gesetzentwurf zum NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist allerdings keine entsprechende Bestimmung enthalten. Im

Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)						
	Minimum	Maximum	Mittelwert			
Infrastrukturquote	0,0	56,7	27,0			
Eigenkapitalquote I	0,2	52,1	24,0			
Eigenkapitalquote II	27,7	70,9	47,0			
Anlagendeckungsgrad II	73,7	138,2	97,9			
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,3	21,6	5,0			

Hinblick auf eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Bewertung von Deponierückstellungen besteht hier daher weiterhin Regelungsbedarf seitens des Gesetzgebers. Einige Kreise haben Rückstellungen gebildet, um Überschüsse aus der Jugendamtsumlage an die Kommunen zurückgeben zu können. Umgekehrt haben kreisangehörige Kommunen Rückstellungen für Nachforderungen aufgrund der Unterdeckung der Jugendamtsumlage gebildet. Pragmatisch ist diese Vorgehensweise nachvollziehbar, rechtlich allerdings derzeit nicht zulässig. Die Jugendamtsumlage als Teil der Kreisumlage unterliegt demselben Abrechnungsverfahren wie diese. Eine Spitzabrechnung, die zu der vorgenannten Rückstellungsbildung führt, ist somit nicht vorgesehen. Die Rückstellungen führten in den Prüfungen zu entsprechenden Feststellungen. Der Gesetzentwurf zum Umlagengenehmigungsgesetz sieht nun allerdings eine gesonderte Abrechnung der Jugendamtsumlage und damit die Umwandlung in eine eigenständige Umlage vor.

Die GPA NRW, das MIK und die Bezirksregierungen haben im Jahr 2008 einen NKF-Arbeitskreis gegründet. Ziel des Arbeitskreises war und ist, eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung in den Eröffnungsbilanzen der Kommunen und Kreise zu gewährleisten. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sind dabei auf der Internetseite der GPA veröffentlicht. In den Jahren 2010 und 2011 führte die GPA NRW in allen 30 Kreisen sowie der Städteregion Aachen erstmals eine überörtliche Prüfung der Haushaltswirtschaft auf der Basis von NKF-Jahresabschlüssen durch. Insofern war unter anderem von Interesse, wie sich Eigenkapitalausstattung und die Liquiditätssituation in der Gesamtschau darstellen – nicht zuletzt auch im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen und im Zusammenhang mit der Berechnungssystematik zur allgemeinen Kreisumlage unter NKF-Bedingungen. Die Eigenkapitalquoten der Kreise sind wie bei den Eröffnungsbilanzen auch unter Berücksichtigung möglicher Bilanzpolitik und Bewertungsspielräume verhältnismäßig niedrig. Die in kameralen Zeiten angewandte Berechnungssystematik der Kreisumlage hat jedenfalls nicht zu

vergleichsweise hohen Eigenkapitalquoten der Kreise geführt. Etliche Kreise haben angesichts hoher Jahresverluste bei ihren kreisangehörigen Kommunen auf die Festsetzung einer auskömmlichen Kreisumlage verzichtet. Der durchschnittliche Aufwandsdeckungsgrad im Jahr 2009 stellt sich bei den Kreisen mit 98,2 Prozent trotzdem noch höher dar als bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen mit 93,4 Prozent. Die Eigenkapitalausstattung ist bei den Kreisen zwar niedriger, aufgrund der Umlagesystematik im NKF jedoch insgesamt stabiler als im kreisangehörigen Raum. Die grundsätzlich bessere Ertragslage bei den Kreisen spiegelt sich auch beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Finanzrechnungen wider.

zu einer Entlastung der Haushalte der kreis angehörigen Kommunen beitragen, ist jedoch keine nachhaltige Lösungsmöglichkeit. Das gilt nicht zuletzt angesichts der schon niedrigen Eigenkapitalquoten der Kreise. Zudem widerspricht ein Eigenkapitalabbau dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Ein teilweiser, am Liquiditätsbedarf des Kreises ausgerichteter Zahlungsaufschub der Kreisumlage würde dagegen nicht gegen diese Vorgaben verstoßen. Gleiches gilt natürlich auch für Einzahlungen in Pensionskassen, mit denen spätere Liquiditätsbedarfe für Pensionsleistungen mit abgedeckt werden könnten.

Ein Ergebnis der Prüfung der ersten NKF-Abschlüsse ist, dass es für echte Leistungsvergleiche auf Kennzahlenbasis erforderlich ist, auf Produkt-, teilweise sogar auf die Leistungsebene zu gehen. Dies erforderte angesichts der fehlenden Einheitlichkeit einen erhöhten Erfassungs- und Auswertungsaufwand bei den Kreisen wie bei der GPA NRW. Die GPA NRW erstellt zurzeit ein Kennzahlenset, das auf Dauer fortgeschrieben werden soll und einerseits den Kommunen für Steuerungszwecke, andererseits der GPA NRW für Prüfungszwecke dienen kann. Im Mittelpunkt steht das Bemühen, den örtlich zu leistenden Aufwand abzusenken und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je Einwohner Vergleichsjahr 2009 –

(III Edito)						
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Anzahl Ver- gleichswerte		
Kreise	-38,4	57,6	21,8	26		
Kleine kreisangehörige Kommunen	-920,6	823,5	-58,2	101		

Insbesondere wenn die bei der Umlagenfestsetzung zu berücksichtigenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und für Abschreibungen höher ausfallen als die Investitionstätigkeit und Pensionsauszahlungen, kann sich ein Finanzmittelüberschuss ergeben. Die Kreise haben insoweit zur Entlastung ihrer Gemeinden unterschiedliche Lösungsstrategien gewählt. Dazu gehören insbesondere die Reduzierung der Kreisumlage, sodass der entstandene Aufwand nicht durch Erträge gedeckt wird und sich sowohl das Eigenkapital als auch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend reduziert als auch die teilweise Stundung beziehungsweise Umwandlung der Kreisumlage in eine langfristige Forderung oder Ausleihung und die Einzahlung in Pensionskassen. Der gezielte Eigenkapitalverzehr durch Festsetzung einer nicht auskömmlichen Kreisumlage kann temporär

eine sichere Abgrenzung der Grunddaten zu ermöglichen. Dabei würde ein landesweit einheitlicher Produktrahmen den Aufwand erheblich reduzieren und die Transparenz hingegen erhöhen. Die Prüfung hat auch gezeigt, dass der von dem Gesetz gewollte Umstieg auf eine ziel- und kennzahlenorientierte Steuerung erst in Anfängen erreicht ist, insbesondere die neuen Management- und Controllinginstrumente stärker genutzt werden müssen.

Die nächsten Herausforderungen stehen für die Kreise und die GPA NRW durch den Gesamtabschluss an. Anspruch der GPA NRW ist es, die Kommunen und Kreise bei dessen Umsetzung und Nutzung zu unterstützen. Die Prüfung des Gesamtabschlusses stellt daher einen Schwerpunkt in der Beteiligungsprüfung durch die GPA NRW dar. Der Gesamtabschluss kann seinen Zweck als Informations- und Steuerungsinstrument – auch im Hinblick auf interkommunale Vergleiche –

nur dann erfüllen, wenn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume und der Anwendung zulässiger Erleichterungen landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird. Insofern bildet die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gesamtabschlusses die Basis für alle weitergehenden Prüfungshandlungen. Weitere Prüfungsaspekte werden die wirtschaftliche Gesamtsituation sowie die Beteiligungssteuerung sein

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1



Pensionslasten explodieren lassen oder Vorsorge treffen?

Von Judith Pirscher, Geschäftsführerin Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Pensionsverpflichtungen rücken durch die Einführung des NKF verstärkt in den Blick von kommunalen Entscheidern und der Öffentlichkeit. Sie sind meist hoch, aber bei langfristiger Planung beherrschbar. Kommunale Versorgungskassen stellen hierfür ihren Mitgliedern die Instrumente bereit.

ie Pensionslasten rücken in letzter Zeit verstärkt durch die Einführung des NKFs ins Bewusstsein. Beamte sind dem Vorwurf ausgesetzt, dass ihre Pensionszahlungen der Gesellschaft jeglichen Gestaltungsspielraum nehmen. Daraus motivierte Pressemeldungen wie "Die Pensionsansprüche von Beamten explodieren" (Fehr et al. 2010¹) sind keine Seltenheit, sind aber wenig lösungsorientiert. Die Pensionsverpflichtungen waren und sind keine überraschende Entwicklung. Verbeamtung zieht bei einem normalen Verlauf mit Erreichen des Ruhestandes nach 40 Dienstjahren Pensionsansprüche nach sich. Also geht es vielmehr darum, wie Dienstherren langfristig, strukturiert und planvoll für künftige Pensionszahlungen vorsorgen können.

¹ Mark Fehr, Cornelia Schmergal, Christian Ram-

thun, Max Haerder (21.04.2010): Beamtenpen-

sionen sprengen die Haushalte. Die Pensionsan-

Online in Internet: http://www.wiwo.de/politik/

deutschland/staatsdiener-beamtenpensionen-

sprengen-die-haushalte-seite-all/5230084-all.

sprüche von Beamten explodieren.

Es gilt der Realität ins Auge zu sehen und die Höhe der individuellen Pensionsverpflichtungen bestimmen. Die Basis einer Finanzierungsstrategie – quasi die Diagnose – ist für jede Kommune die individuelle Berechnung der aktuellen Pensionsverpflichtungen inklusive einer Vorausschau auf die Entwicklung des Versorgungsaufwands. Die Versorgungskassen bieten für Mitglieder derartige Berechnungen kostenlos an. Sie verfügen hierfür aus ihrem Kerngeschäft heraus über die notwendigen Daten und eine 120-jährige Erfahrung in Sachen Berechnung von Pensionen.

Das Stichwort heißt Vorsorge statt Nachsorge. Ein flexibler Versorgungsfonds eröffnet Perspektiven. Aufbauend auf den Erfahrungen in der Kapitalanlage für die Zusatzversorgung bieten die Versorgungskassen seit gut zehn Jahren einen Versorgungsfonds ohne Transaktions- und Verwaltungsgebühren. Die Einzahlungen können flexibel im Zeitablauf und in der Höhe erfolgen. Die langfristige Anlage baut auf ein überschaubares Risiko und erfolgt ausschließlich für

die Beamtenversorgung. Das hat sich langfristig auch in den zurückliegenden großen Finanzkrisen bewährt.

Im Praxisleitfaden "Pensionsrückstellungen für Kommunen in NRW" wird ausführlich auf die Ausgangslage der Kommunen eingegangen, die Finanzierung von Pensionslasten beleuchtet und die Auswahl der Anlagestrategie eingehend besprochen. Er steht kostenfrei zum Download zur Verfügung: http://www.kvw-muenster.de/kvw/Portal seite/kvw_intern/Leitfaden_PSR/. Kontakt: Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Zumsandestraße 12 in 48145 Münster, Telefon 0251/591-6749, Fax 0251/ 591-5915, E-Mail kvw@kvw-muenster.de, Internet www.kvw-muenster.de. Ansprechpartner zu Fragen rund um Pensionsrückstellungen und kvw-Versorgungsfonds: Ralf Lammerding, Telefon 0251/591-5742, E-Mail r.lammerding@kvw-muenster.de.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1



html (Stand 28.08.2012).

Eine Neuregelung, die noch anpassungsbedürftig ist

Von André Jethon, Persönlicher Referent des Ersten Landesrates und Kämmerers des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

Der Entwurf des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) greift das praktisch relevante Problem hinsichtlich der Periodenzurechnung von Erträgen und Aufwendungen auf, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (Transferleistungen). Es wird durch das Abstellen auf den Erfüllungszeitpunkt sachgerecht gelöst. Durch die Beschränkung auf dessen Festsetzung durch Leistungsbescheide wird der Anwendungsbereich der neuen Regelung allerdings nicht der gesetzgeberischen Absicht und dem Bedürfnis der Verwaltungspraxis gerecht, eine Klarstellung für Transferleistungen insgesamt zu erreichen. Es wird daher empfohlen, die Neuregelung im weiteren Beratungsgang zum NKFWG für eine praxissichere und einheitliche interkommunale Periodenabgrenzung ausdrücklich auf Erträge und Aufwendungen zu beziehen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Periodenzurechnung von Transferleistungen: Kein "Anything goes"

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zahlt im Dezember des Abschlussjah-

res das Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für den Leistungsmonat Januar des neuen Haushaltsjahres aus. Wohin gehört der Aufwand? In den Dezember des Abschlussjahres, weil sich hier die Leistungspflicht des

LWL ergibt (wirtschaftliche Zurechnung im LWL)? Oder in den Januar des neuen Haushaltsjahres, weil in diesem Monat der Blindengeldempfänger lebt und blind im Sinne des Gesetzes ist (wirtschaftliche Verursachung beim Dritten)? Die Beantwortung der Frage der haushaltswirtschaftlichen Periodenzurechnung von Erträgen und Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW hängt maßgeblich davon ab, ob den jeweiligen Erträgen und Aufwendungen eine Gegenleistung gegenübersteht (Leistungsaustausche) oder ob es an einer unmittelbaren Gegenleistung fehlt (Transferleistungen).

Die haushaltswirtschaftliche Periodenzurechnung hat sich für Erträge und Aufwendungen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt, in der kommunalen Verwaltungspraxis bewährt. Deren Periodenzurechnung folgt den ausgetauschten Lieferungen und Leistungen, wie zum Beispiel Arbeitsleistung der Beschäftigten gegen Gehalt, Handwerkerleistung gegen Geld oder Öffentliche Dienstleistung gegen Gebühren. Sind also die jeweiligen Lieferungen beziehungsweise Leistungen beispielsweise im Abschlussjahr erfolgt, ist der Ertrag/Aufwand ebenfalls dem Abschlussjahr zuzurechnen. Die Periodenzurechnung von Transferleistungen stellt sich dagegen wegen der fehlenden Gegenleistung seit Einführung des NKF als problembehaftet dar. Dies hat offenkundig dazu geführt, dass mit den Transferleistungen unterschiedlich umgegangen wurde. So finden sich beispielsweise für im Voraus gewährte laufende Sozialleistungen (zum Beispiel Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) und ähnliche Leistungen (zum Beispiel Blindengeld nach dem GHBG) in kommunalen Jahresabschlüssen sowohl aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Auszahlung vor Aufwand) als auch Aufwandszuordnungen, die dem Mittelabfluss folgen. Im Sinne einer einheitlichen interkommunalen Periodenabgrenzungspraxis ist eine gesetzliche Klarstellung in §11 Abs. 2 GemHVO NRW daher als notwendig anzusehen - der Landesgesetzgeber ist gefragt.

Der Erfüllungszeitpunkt im Entwurf des 1. Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG)

Eine Neuregelung in § 11 Abs. 2 GemHVO NRW muss die Frage beantworten, wodurch und vor allem zu welchem Zeitpunkt das Ressourcenaufkommen beziehungsweise der Ressourcenverbrauch ausgelöst wird. In der nunmehr vorgesehenen Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW n. F. (Artikel 7 NKFWG) wird der Erfüllungszeitpunkt als maßgebliches Kriterium für die wirtschaftliche Zurechnung von Transferleistungen vorgesehen – und nicht die mitunter ungewisse wirtschaftliche Verursachung bei einem Dritten. Die wirtschaftliche Zurechnung wird damit aus der Sicht der bilanzierenden Gemeinde, mithin aus ihrem rechts-

verbindlichen Handeln heraus beurteilt. Erst beziehungsweise schon zum festgesetzten Erfüllungszeitpunkt werden Rechtsfolgen ausgelöst, und damit entsteht erst beziehungsweise schon dann die Bilanz- und Ergebniswirksamkeit bei der Gemeinde. Im Bereich der Transferaufwendungen kann der Erfüllungszeitpunkt demzufolge auch in der Vergangenheit liegen, insbesondere im Bereich der Sozialleistungen. Bei den Erträgen folgt dieser in Anlehnung an das Realisationsprinzip stets dem Jahr, in dem der Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den Mittelabruf beziehungsweise den Heranziehungsbescheid geltend gemacht wird. Weiterführend wird auf zwei Beiträge des Verfassers in der Fachzeitschrift "der gemeindehaushalt" verwiesen, in dessen Rahmen anhand von Fallbeispielen aus der Verwaltungspraxis des LWL entlang der bewährten internen Zuordnungsregelungen ausführlich zum Erfüllungszeitpunkt Stellung genommen wird.1 Insgesamt greift die vorgesehene Neuregelung in §11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO n. F. demnach ein praktisch relevantes Problem bezüglich der Periodenzurechnung von Transferleistungen auf und löst es durch das Abstellen auf den Erfüllungszeitpunkt sachgerecht.

Wird der Manipulation des Haushaltsausgleichs und des Jahresergebnisses nun Tür und Tor geöffnet?

Kritiker könnten argumentieren, dass es durch das Abstellen auf den Erfüllungszeitpunkt möglich werden würde, durch bewusste Verschiebung von "Leistungsbescheiden" oder



Transferleistungen und Leistungsbescheide im Vergleich.

gar nur Fälligkeitszeitpunkten den Ressourcenverbrauch oder Ertrag einer Periode zu manipulieren. Diesen Bedenken ist jedoch entgegenzuhalten, dass der in Leistungsbescheiden festzusetzende Erfüllungszeitpunkt im Einklang mit der jeweiligen gesetzlichen Grundlage stehen muss. Ansonsten wäre der Leistungsbescheid insoweit als rechtswidrig anzusehen. Beispielhaft sind die Bescheide im Bereich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu nennen, die für Neufälle monatlich rückwirkend ab Antragstellung (§ 37 SGB II) beziehungsweise ab Bekanntwerden des Sozialhilfebedarfs (§ 18 Abs. 1 SGB XII) zu erteilen sind – und zwar unabhängig vom Datum der Bescheides. In gesetzlich determinierten Aufgabenbereichen - und damit in haushaltsdominierenden Kostenblöcken sind die Kommunen demnach in ihrer Entscheidung über die zeitliche, gegebenenfalls rückwirkende Festsetzung von Erfüllungszeitpunkten in Leistungsbescheiden regelmäßig nicht frei.

Die Beschränkung auf Leistungsbescheide im NKFWG

Der Landesgesetzgeber mag vor allem den wichtigen Bereich der Steuern im Blick gehabt und in der Neuregelung daher auf die Festsetzung des Erfüllungszeitpunktes durch Leistungsbescheide abgestellt haben. Hierdurch wird der Anwendungsbereich auf der Tatbestandsseite allerdings zu eng gefasst: Transferleistungen - und damit verbundene Abgrenzungsprobleme – können nicht nur auf der Grundlage von Leistungsbescheiden entstehen, sondern sich unmittelbar aus dem jeweiligen Leistungsgesetz (zum Beispiel Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 3 Satz 1 SGB IX) oder aus einer sonstigen Zusage ohne Verwaltungsaktqualität (zum Beispiel Zuschüsse innerhalb des kommunalen Konzerns) ergeben. Zudem werden durch das Abstellen auf Leistungsbescheide auch Tatbestände erfasst, die zwar per Bescheid abgewickelt werden, denen aber eine Ge genleistung gegenübersteht (klassisches Beispiel: Gebühren). Für diese Tatbestände besteht den obigen Darstellungen folgend kein Klarstellungsbedürfnis. Die vom Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung² beabsichtigte Klarstellung für die Periodenzurechnung von Transferleistungen und deren handwerkliche Umsetzung in §11 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW n.F. fallen damit auseinander (vgl. Abb. 1). Die Beschränkung auf Leistungsbescheide könnte somit weitere Auslegungsprobleme in der Abgrenzungspraxis hervorrufen. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

¹ Vgl. Jethon, Die haushaltswirtschaftliche Periodenzurechnung von Transferleistungen (nach §11 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW), in: der gemeindehaushalt, 6/2011, S. 131-136 sowie Periodenzurechnung von Erträgen und Aufwendungen nach ihrem Erfüllungszeitpunkt, in: der gemeindehaushalt, 9/2012, im Erscheinen.

² Vgl. Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜ-NEN, FDP im 16. Landtag NRW, Fn. 4, S. 55.

Der Landtag NRW ist abermals am Zuge

Es bleibt zu wünschen, dass sich der Gesetzgeber im weiteren Beratungsgang des NKFWG des Problems der Periodenzurechnung von Transferleistungen noch einmal annimmt. Für eine praxissichere und einheitliche interkommunale Periodenabgrenzung wird auf der Grundlage der skizzierten Erwägungen eine entsprechende Klarstellung in § 11 Abs. 2 GemHVO NRW n. F. mit folgendem Wortlaut empfohlen:

"Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Für Erträge und Aufwendungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen. Soweit die Erträge und Aufwendun-

gen nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen."

Nur mithilfe dieser Formulierung ließe sich auch die Periodenzurechnung von Transferleistungen rechtssicher beurteilen, die nicht auf der Grundlage von Leistungsbescheiden gewährt beziehungsweise empfangen werden.

Übergangsregelung für die Auflösung bilanzierter Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich

Mit einer Neuregelung für die Periodenzurechnung von Transferleistungen allein ist es allerdings nicht getan. Das einleitende Fallbeispiel des Blindengeldes mag dies verdeutlichen. Das Blindengeld muss nach dem einschlägigen rechtlichen Regelungsgefüge am letzten Banktag des vorangegangenen Kalendermonats dem Konto des Berechtigten gutgeschrieben sein.3 Die Leistungspflicht des LWL aus dem Leistungsbescheid entsteht für den Leistungsmonat Januar damit bereits im Dezember. Der Erfüllungszeitpunkt liegt demnach im Dezember, der Aufwand für den Leistungsmonat Januar des neuen Haushaltsjahres ist damit dem Dezember des Abschlussjahres haushaltswirtschaftlich zuzuordnen. Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Auszahlung vor Aufwand) ist das Blindengeld für den Leistungsmonat Januar demzufolge nicht bilanzierungsfähig. Es ist allerdings bekannt, dass Kommunen in unterschiedlicher Anwendung der derzeitigen Abgrenzungsregelung aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP beziehungsweise PRAP) für im Voraus geleistete beziehungsweise empfangene Transferleistungen gebildet haben, die dem Fallbeispiel des Blindengeldes ähnlich sind. Für eine aktive beziehungsweise passive Rechnungsabgrenzung ist jedoch sowohl im Haushalts- als auch im Handelsrecht auf den wirtschaftlichen Grund und damit auf die Frage abzustellen, inwieweit Einnahmen beziehungsweise Ausgaben durch bestimmte, in abweichenden Haushaltsjahren liegende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind.4 Eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung setzt demnach einen Leistungsaustausch voraus, der bei Transferleistungen eben fehlt. Transferleistungen können daher nicht als aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden.

Im Rahmen einer unmittelbar im NKF-Weiterentwicklungsgesetz aufzunehmenden Übergangsregelung sollte den Kommunen ermöglicht werden, die notwendige Bereinigung unmittelbar und erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage vornehmen zu können

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 20.20.00.1

³ Vgl. §7 GHBG i.V.m. § 41 SGB I; Rolfs in Hauck/ Noftz: Kommentar Sozialgesetzbuch SGB I, Allgemeiner Teil, Stand VII/08, § 41 Rz. 7.

⁴ Vgl. MIK NRW, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen: Handreichung für Kommunen, 4. Auflage, Düsseldorf 2010, S. 1593; Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, Komm. zu § 250, Rn. 20 bezugnehmend auf BFH, U. v. 12.8.1982 – IV R 184/79, BStBl. II S. 696.

Werkstattgespräch "Beschwerdemanagement und Öffentlichkeitsarbeit in Tierschutzangelegenheiten"

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat am 29. August 2012 ein fachübergreifendes Werkstattgespräch für den Bereich der Pressestellen und der Veterinärämter durchgeführt. "Beschwerdemanagement und Öffentlichkeitsarbeit in Tierschutzangelegenheiten" lautete das Thema. Die Resonanz war sehr gut. Über 50 Teilnehmer aus den verschiedenen Kreisen kamen zu Impulsreferaten und zum Erfahrungsaustausch in die Düsseldorfer Geschäftsstelle.

ierschutz ist immer ein Thema. Ob wir die Zeitung aufschlagen oder das Internet kontaktieren. Tierliebe ist ausgeprägt und es gibt immer wieder Konfliktfälle. Das Rationale ist das eine, das Emotionale das andere, das sich immer wieder in der Öffentlichkeit niederschlägt. Mit dem heutigen Werkstattgespräch möchten wir die Arbeit in diesem Bereich verbessern", mit diesen Worten begrüßte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages (LKT) Nordrhein-Westfalen, die Referenten und Gäste, die sich zum Werkstattgespräch im großen Sitzungssaal der LKT-Geschäftsstelle in Düsseldorf eingefunden hatten. Der Landkreistag hatte sich zu dem Angebot sowohl vor dem Hintergrund der Veränderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein eröffnete das Werkstattgespräch und gab den Startschuss zu informativen Referaten und Raum für den Austausch.

als auch der gestiegenen Anzahl von Beschwerden und Eingaben aus dem Tierschutzbereich entschlossen, um das Thema mit Referaten aus den verschiedenen Bereichen zu beleuchten und auch Raum für den Erfahrungsaustausch untereinander zu geben.

Referent Dr. Kai Zentara, LKT NRW, bot als Einstieg einen allgemeinen Problemaufriss und informierte über die Zunahme von



Einen Problemaufriss zur Thematik gab Dr. Kai Zentara, Dezernent des LKT beim Werkstattgespräch.

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen, Petitionen und Kammerverfahren wegen teilweise tatsächlicher, häufig aber auch vermeintlicher Tierschutzverstöße. "Beschwerden sind Artikulationen von Unzufriedenheit, wenn man es einmal nicht juristisch formuliert", schloss sich Beigeordneter Reiner Limbach, LKT NRW, an. Er verdeutlichte die Methoden zum Umgang mit Beschwerden, wobei er vor allem die Bedeutung eines aktiven und offenen Umgangs hervorhob. "Wichtig sind eine

zentrale Bearbeitung, die Festlegung von Bearbeitungsregeln, eine einheitliche Beschwerdereaktion und die Kommunikation mit den Kunden. Dazu eine Eingangs-, Zwischen- und Endmitteilung", betonte Limbach. Er empfahl zudem Ortstermine mit Beschwerdeführern im Verlauf des Verfahrens. Wichtig seien bei allem das frühzeitige Erkennen von Problemlagen und die gute Vorbereitung, wenn sie dann auftreten würden, so Limbach.

Dass gerade Beschwerden im Tierschutzbereich hochemotional sind, verdeutlichten Fachbereichsleiterin Dr. Marita Langewische und Dezernentin Dr. Katja Stammen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sehr eindrucksvoll mittels eines fingierten Telefongesprächs eines besorgten Tierschützers mit der Aufsichtsbehörde. Sie bestätigten auch die gestiegenen Zahlen. Waren es im Jahr 2007 noch acht Fälle, so kamen im vergangenen Jahr 54 Tierschutzbeschwerden beim LANUV an, nicht gerechnet die Anfragen bezüglich Tierversuchen und dem Landeshundegesetz. "Durch den Wegfall des Widerspruchverfahrens ist eine Zunahme eingetreten. Und wenn am 1. September 2012 das neue VIG in Kraft tritt, erwarten wir einen weiteren Anstieg", so Dr. Langewische. Beide empfahlen eine intensivere Zusammenarbeit und einen verbesserten Austausch. Man müsse sich mit Transparenz und Verständnis für rechtliche Änderungen wappnen. Ministerialrat Michael Hülsenbusch vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) stellte das Petitionsverfahren als besonders herausgehobene Bürgereingabe vor.

Aber nicht nur diejenigen, die die Beschwerden annahmen, kamen zu Wort. Dr. Jörg Styrie vom Bundesverband Tierschutz in Berlin, verdeutlichte die Problematik von Seiten der Tierschützer. "Tierschutzvereine erhalten eine Vielzahl von Missstandsmeldungen, haben aber keine rechtlichen Möglichkeiten, selber einzuschreiten. Sie sind auf die Kooperation mit den Veterinärbehörden angewiesen und nicht immer funktioniert diese Zusammenarbeit", bemerkte Dr. Styrie, der sowohl Beispiele für gute als auch für schlecht funktionierende Zusammenarbeit von Tierschutzverbänden und Veterinäramt vorstellte. Er betonte, dass Tierschutzorganisationen die Zusammenarbeit suchten und oftmals gute Vorrecherche und so auch eine Entlastung für die Veterinärbehörden leisteten, sowie Hilfestellungen bei der Vermittlung von Tieren gäben. Aber es gäbe auch Organisationen, die über das Ziel hinausschießen. Abschließend brachte er seine Hoffnung für eine gute Zusammenarbeit zum Ausdruck.

Mit praktischen Tipps für die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Presse warteten



Angeregte Diskussionen: Mit über 50 Teilnehmern präsentierte sich das Werkstattgespräch in Sachen Beschwerdemanagement und Öffentlichkeitsarbeit in Tierschutzangelegenheiten sehr gut besucht.

sowohl Harald Vieten von der Pressestelle des Rhein-Kreises-Neuss und Vorsitzender des Arbeitskreises der Pressesprecher der Kreise Nordrhein-Westfalens als auch die Journalistin und LKT-Mitarbeiterin Bianca Treffer auf: Klartext statt Fremdsprache, Ehrlichkeit statt Verharmlosen und Wahrheit statt Kosmetik waren nur einige der vielen Tipps. Die für ein einheitliches Auftreten unbedingt notwendige Abstimmung der Kommunikation nach außen zwischen Vollzugs- und Fachaufsichtsbehörden beleuchtete zum Abschluss Peter Schütz von der Pressestelle des LANUV. Auch er machte Mut zur Transparenz und empfahl zu agieren statt zu reagieren. "Immer einen Schritt voraus sein und einheitlich Auftreten sind wichtig", betonte Schütz. Der rege Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern und Referenten machte deutlich, wie wichtig das Thema allen ist. Klar wurde auch: Eine Patentlösung für den Fall X gibt es nicht, wohl aber eine Reihe von Vorgehensweisen, die den Umgang mit einer möglichen Krisensituation aber auch im Alltagsgeschäft erleichtern.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 39.40.03

www.lebensmitteltransparenz.nrw.de gestartet

Die Kreisordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen beteiligen sich am neu geschaffenem Landesportal zur Lebensmitteltransparenz für die Bürgerinnen und Bürger.

m 1. September 2012 ist mit Inkrafttre-Atten der Novelle des Verbraucherinformationsgesetzes auch eine bedeutende und weitreichende Veränderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Kraft getreten. § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet die zuständigen Behörden (in NRW in der Regel die Kreisordnungsbehörden) in bislang in Deutschland einmaliger Form bestimmte Grenzwertüberschreitungen sowie Bußgeldsanktionierungen zu veröffentlichen. Nach umfangreichen Vorbereitungen über die Sommerpause wurde am 3. September 2012 im Rahmen einer Pressekonferenz das neue Portal www.lebensmitteltransparenz.nrw.de durch Minister Remmel in Anwesenheit von zahlreichen Medienvertretern gestartet. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, vertrat bei dieser Veranstaltung die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Obwohl mit dem neuen Instrument zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen verbunden sind und die Kreisordnungsbehörden mit nicht unerheblichen zusätzlichen Aufgaben betreut werden, haben sich die Kreisordnungsbehörden entschlossen, ihre insoweit einschlägigen Daten dem Landesamt zur Verfügung zu stellen. Hauptgeschäftsführer Dr. Klein war es in seinem Statement wichtig, die aufwändige und konfliktträchtige Arbeit der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure, die in NRW für die Verbraucher im Einsatz sind, zu würdigen. Zugleich war es ihm wichtig, festzuhalten, dass bei einer Gesamtbetrachtung in der weit überwiegenden Zahl der kontrollierten Lebensmittelbetriebe nichts Gravierendes zu beanstanden ist. Zwar sei der perfekte Betrieb äußerst selten zu finden, denn das Lebensmittelrecht sei auch für die Unternehmer äußerst anspruchsvoll und bei höchstem Bemühen nicht immer einzuhalten. Die kontrollierten Betriebe sind aber im Großen und Ganzen sauber und sicher. Die Verbraucherinnen und Verbraucher könnten sich darauf verlassen, dass das, was sie im Supermarkt kaufen können und im Restaurant serviert bekommen, in aller Regel

Transparenzinitiativen, wie etwa der sogenannten Hygieneampel oder des Kontrollbarometers auch die Befähigung der mit Lebensmittel umgehenden Personen in den Betrieben in den Blick zu nehmen. Während ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nur geführt werden darf, wenn ein Führerschein vorliegt, ist die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln quasi voraussetzungsfrei. Insoweit sollte über die Einführung verpflichtender Kenntnisnachweise diskutiert werden. Noch wichtiger ist allerdings, dass



(Fotos: Peter Schütz)

unbedenklich ist. Dennoch gibt es – in allen Lebensbereichen – auch bei den Lebensmittelunternehmern schwarze Schafe. Immer wieder werden zum Teil gravierende Mängel festgestellt, die von den Kreisordnungsbehörden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent geahndet würden. Das neu hinzugekommene Instrument der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB wird, so die Hoffnung vieler Beteiligter, auch eine zusätzliche Anreizwirkung haben, sich korrekt zu verhalten.

Im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und namentlich der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben erscheint es aus Sicht des Landkreistages wichtig, neben den aktuell diskutierten weiteren die im Lebensmittelhandwerk tätigen Personen selbst einsehen, dass die Einhaltung von Lebensmittelhygienevorschriften wichtig ist und sie eine persönliche Verantwortung für die Gesundheit der Konsumenten tragen. Wenn die Kenntnisse und die Einsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lebensmittelbetrieben verbessert wird, können sich auch die Lebensmittelkontrolleure auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren und müssten zukünftig nicht mehr – wie es heute zum Teil Praxis ist – viel Zeit für die Aufklärung über elementare Hygieneregeln aufwenden.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 39.30.01.4

Das Porträt: Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen – Die Handlungsfähigkeit der Kommunen wieder herstellen

Ralf Jäger ist seit dem Jahr 2010 Innen- und Kommunalminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Der EILDIENST sprach mit ihm über seine Aufgaben, Pläne und Wünsche.

EILDIENST: Wann fiel der Entschluss in die Politik einzusteigen?

Als Helmut Kohl in seiner ersten Regierungserklärung 1982 die "geistig-moralisch Wende" ausrief, habe ich vor lauter Ärger noch abends bei der SPD angerufen. Wenig später bin ich in die SPD eingetreten.

Was hat Sie bewegt, in die Landespolitik zu gehen?

1989 wurde ich in den Rat der Stadt Duisburg gewählt. In den Kommunalparlamenten werden viele Entscheidungen getroffen, die die Menschen unmittelbar betreffen und ihre Vorstellung von Politik und Demokratie prägen. Die Weichen werden im Land gestellt. Wenn ich also etwas ändern wollte, war der Schritt in den Landtag zwangsläufig. Deswegen bin ich zur Landtagswahl 2000 angetreten.

Wie waren Ihre Erfahrungen mit Ihrem Wechsel von der Funktion des kommunalpolitischen Sprechers der größten Oppositionsfraktion zum Minister?

Die Städte und Gemeinden in unserem Land befinden sich in der schwierigsten Finanzsituation seit Jahrzehnten. Ihre Handlungsfähigkeit ist massiv bedroht. Dieser Entwicklung hat die Regierung Rüttgers von 2005 bis 2010 einfach zugeschaut – und für diese eklatante Fehleinschätzung die Quittung bekommen. Seit 2010 helfen wir den Kommunen aus der Krise und viele sehen einen Silberstreif am Horizont – das ist ein gutes Gefühl und eine schöne Bestätigung.

Gab es für Sie eine Überlegung angesichts der aktuellen Neuwahl nicht mehr als Innen- und Kommunalminister anzutreten?

Nein! Für mich war klar: Wenn ich die Gelegenheit bekommen sollte, wichtige Projekte wie den Stärkungspakt Stadtfinanzen als Kommunal- und Innenminister fortzuführen, würde ich dies tun. Auch für die Herausforderungen im Bereich Innere Sicherheit – denken Sie etwa an die Kriminalitätsbekämpfung und den Kampf gegen Extremisten – braucht es Kontinuität und einen langen Atem.

Können Sie Ihre Erfahrungen zur jüngsten und bisher kürzesten Legislaturperiode des Landtags von 2010 bis 2012 bilanzieren?



Ralf Jäger

Unter schwierigen Rahmenbedingungen haben wir in 20 Monaten einer Minderheitsregierung viel erreicht. Die Regierungskoalition der Einladung konnte in wichtigen Fragen wie Kommunalfinanzen oder Schulkonsens Mehrheiten herstellen. Der Landeshaushalt erwies sich aber immer wieder als Testfall im Landtag. Daher war der Anlass für das Ende der Legislaturperiode nicht überraschend, wohl aber der Zeitpunkt.

Die zweite Stufe des Stärkungspakts ist eingeleitet. Ist es eine wirkliche Lösung für überschuldete Städte und Gemeinden, gerade auch vor dem Hintergrund des Streits in der kommunalen Familie um die Solidaritätsumlage beziehungsweise Abundanzumlage?

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist ein wesentlicher Bestandteil des "Aktionsplans Kommunalfinanzen", mit dem die rot-grüne Landesregierung seit dem Regierungswechsel in 2010 wesentlich dazu beiträgt, Städte und Gemeinden wieder handlungsfähig zu machen. Wir haben eine Trendwende bei der Kommunalfinanzierung eingeleitet. Allein in diesem Jahr erhalten die

Kommunen rund 820 Millionen Euro mehr als im letzten GFG 2010 der Vorgängerregierung. Mit aktuell 415 Millionen Euro aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen helfen wir gezielt dort, wo die Not am größten ist. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den 61 von der Finanznot besonders betroffenen Kommunen nachhaltige Konsolidierungskonzepte zu ermöglichen. Um ihnen aber dauerhaft aus der Finanzfalle zu helfen, brauchen wir aber auch die Solidarität der kommunalen Familie und mehr Unterstützung durch den Bund.

Wo sehen Sie die Kreise, die im Unterschied zu den Gemeinden keine eigenen Steuereinnahmen haben, aber über 80 Prozent der nach wie vor am dynamischsten aufwachsenden Sozialkosten im kreisangehörigen Raum zu tragen haben vor dem Hintergrund des in den Landtag wieder eingebrachten Umlagengenehmigungsgesetzes in einer speziellen Verantwortung?

Eine besondere Verantwortung kommt den Kreisen und anderen Umlageverbänden in Bezug auf das gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahmegebot zu. Dies wird vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Stärkungspaktes für die Gemeinden erhebliche Konsolidierungsanstrengungen anstehen, noch stärker als bisher zu beachten sein. Gerade vor dem Hintergrund der (schrittweisen) Übernahme der Aufwendungen für die Grundsicherung durch den Bund sollte niemand – auch die Kreise nicht – glauben, hier entstünden neue Spielräume für die Dinge, die man immer schon gern hatte machen wollen. Haushaltsdisziplin bleibt das Gebot der Stunde.

Aber im Umkehrschluss bedeutet das auch: Das Rücksichtnahmegebot ist keine Einbahnstraße und kann auch nicht unendlich zugunsten der Umlagezahler ausgedehnt werden. Es ist insbesondere eindeutig festgelegt, dass das Rücksichtnahmegebot seine Grenzen jedenfalls in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Umlageverbände findet.

Sie treten dafür ein, Bürgermeister und Räte einerseits sowie Landräte und Kreistage andererseits in NRW wieder gemeinsam zu wählen. Was erhoffen Sie sich dadurch? Ich bin überzeugt, dass bei einer zeitgleichen Wahl von Rat und Bürgermeistern mehr Menschen zur Wahlurne gehen. An der getrennten Wahl hatten sich in einzelnen Kommunen weniger als 30 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt. Damit will ich mich nicht abfinden. Bürgermeister und Räte sollten an einem Strang ziehen. Sie stehen in einer Verantwortungsgemeinschaft. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Bürger sie an einem Tag wählen.

Die Politikmüdigkeit auf landes- und kommunaler Ebene ist weit verbreitet. Gibt es hier landespolitische Gegenmaßnahmen?

Ja, wir wollen, dass die Menschen in NRW direkter an politischen Entscheidungen mitwirken können – aus Betroffenen sollen Beteiligte werden. Konkret setzen wir uns dafür ein, Volksbegehren zu vereinfachen und diese auch für finanzwirksame Fragestellungen zu öffnen. Um bei mehr jungen Menschen das Interesse an Politik zu steigern, sollen sie künftig bereits ab 16 Jahren bei Landtagswahlen mitwählen können.

Die Struktur der Kreispolizeibehörden in NRW war zwischen SPD und Grünen umstritten, vor allem auch im Hinblick auf mögliche beziehungsweise vermeintliche Einsparpotentiale. Nach der Koalitionsvereinbarung sollen zur Sicherung der polizeilichen Qualität die Organisationsstrukturen fortlaufend optimiert werden. Was verstehen Sie darunter?

Wir sparen nicht bei der Sicherheit für die Menschen. Es muss bei der bisherigen hohen Präsenz der Polizei auf den Straßen bleiben. Deshalb stellen wir jedes Jahr 1.400 neue Polizeianwärter ein, so viele wie nie zuvor. Damit schaffen wir jetzt schon eine Speckschicht, von der wir zehren können, wenn die absehbare Pensionierungswelle auf die Polizei zukommt. Klar ist aber auch, dass die Polizei, wie jedes große Unternehmen, ihre Organisation fortlaufend auf Effizienz untersuchen muss. Wo können Aufgaben gebündelt werden? Gibt es beispielsweise Kooperationsmöglichkeiten von benachbarten Polizeibehörden? Ich denke da an gemeinsame Fortbildungszentren und Schießstände. Das alles muss sorgfältig geprüft werden.

Stichwort "Interkommunale Zusammenarbeit". Unstreitig ist damit ein Mehr an Effizienz und Qualität der Aufgabenwahrnehmung verbunden. Die Koalitionsvereinbarung will sie stärken, wobei bekannt ist, dass es immer dann schwierig wird, wenn es konkret wird. Wo sehen Sie konkrete Ansatzpunkte?

Die interkommunale Zusammenarbeit hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und wird auch weiter an Bedeutung gewinnen. Bislang fand sie überwiegend bei den "klassischen" öffentlichen Aufgaben, wie zum Beispiel bei der Daseinsvorsorge, statt. Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik eröffnet heute aber neue Kooperationsformen, die die bisherige Zusammenarbeit fortführen und weiterentwickeln. Die Verwaltungsleistung muss nicht mehr unbedingt vor Ort "produziert" werden, dies kann vielmehr räumlich, zeitlich und organisatorisch in sogenannten "Back Offices", also in kommunalen Dienstleistungszentren geschehen. Diese neuen Organisationsformen und strukturen sind effizienter und ermöglichen mehr Kundenorientierung - jedenfalls dann, wenn sich die Kommunen dazu durchringen, ihre eigene IT viel stärker als bislang zu vereinheitlichen.

Die Landesregierung will kommunale Kooperationen fördern, weil sie einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten können. Daher wollen wir bei der derzeit anstehenden Novellierung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) die Möglichkeiten für eine effiziente kommunale Aufgabenwahrnehmung erweitern und dem kommunalen Wunsch nach mehr Flexibilität nachkommen.

Die Koalitionspartner wollen die Attraktivität der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst stärken. Haben Sie dazu präzise Vorstellungen auch mit Blick auf kommunale Beamte?

Ein modernes Dienstrecht schafft die Voraussetzung für attraktive Arbeitsplätze sowohl in den Kommunen wie auch beim Land selbst. Mit der Umsetzung werden wir nach der Sommerpause beginnen. Die Kommunalen Spitzenverbänden und die Gewerkschaften werden wir in einem dialogorientierten Verfahren frühzeitig einbeziehen. Unser Ziel ist auch weiterhin ein einheitliches Dienstrecht für alle Beamtinnen und Beamten beim Land, bei den Kommunen und den sonstigen Körperschaften.

Was kann das Land angesichts des – auch demografisch bedingten – Wettbewerbs um die "besten Köpfe" zugunsten der Kommunen tun?

Die demografischen Veränderungen treffen Kommunen und Land gleichermaßen. Damit der öffentliche Dienst auch in Zukunft attraktiv bleibt, müssen wir vor allem unsere Stärken stärken. Schon heute bietet der öffentliche Dienst gute Voraussetzungen in Bereichen, die guten Nachwuchskräften wichtig sind. Ich meine damit zum Beispiel flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeitmöglich-

keiten oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Rahmen der Dienstrechtsreform werden wir prüfen, inwieweit wir die rechtlichen Rahmenbedingungen noch weiter verbessern können. Darüber hinaus werden wir an verschiedenen Stellen ansetzen. Wir wollen zum Beispiel die Bedingungen für lebenslanges Lernen verbessern, die Möglichkeiten beruflicher Weiterentwicklung erweitern, neue Studiengänge und -abschlüsse berücksichtigen. Ich bin zuversichtlich, dass Kommunen und Land auf diesen Grundlagen auch künftig in dem sicherlich schwerer werdenden Wettbewerb um die "besten Köpfe" erfolgreich sein werden.

Nach der Bund-Länder-Verständigung vom 24. Juni 2012 zum Fiskalpakt wird für die Kommunen alles gut, oder?

Dass der Bund die Kommunen bei den sozialen Kosten, insbesondere der Eingliederungshilfe für Behinderte, stärker unterstützt, ist eine alte Forderung von uns. Von daher ist die Zusage des Bundes ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sind zu viele Punkte noch offen. Wir erwarten aber, dass sie im Sinne der Kommunen zügig entschieden und nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Soziallasten bleiben ein Hauptproblem der finanziellen Schieflage bei den Kommunen. Ein Ende dieser bedrohlichen Entwicklung ist nicht absehbar, weil der Bund sich aus der Verantwortung stiehlt. Er verschärft so die Finanzmisere der Kommunen. Deshalb muss er am eigenen Haushalt spüren, wie sich seine Sozialgesetzgebung finanziell auswirkt.

Sie sagten bei der Verabschiedung von Mathilde Koller, Leiterin des NRW-Verfassungsschutzes, "Wir brauchen eine wehrhafte Demokratie". Was verstehen Sie darunter?

Wir müssen wachsam sein und den Kampf gegen Extremisten mit aller Konsequenz fortführen. Dies zeigen die Taten des rechtsextremistischen NSU, aber auch die jüngsten Gewalttätigkeiten von Salafisten. Vor allem die Morde des NSU sind uns tief unter die Haut gegangen. Es gilt, das Übel an der Wurzel zu packen und den braunen Sumpf mit allen rechtlichen Möglichkeiten trockenzulegen. Bereits im Dezember habe ich mit einem Acht-Punkte-Programm ein schärferes Vorgehen gegen rechtsextremistische Akteure angekündigt. Mit diesem Programm haben wir in NRW ein deutliches Zeichen gesetzt. Wesentliche Punkte sind bereits umgesetzt:

Beim Landeskriminalamt in Düsseldorf koordiniert das "Kompetenzzentrum gegen Rechtsextremismus" inzwischen landesweit die Bekämpfung rechtsextremistischer Straftaten. In Aachen, Köln, Wuppertal und Dortmund wurden spezielle Ermittlungskommissionen eingerichtet. Der Kontroll- und Ermittlungsdruck auf die rechtsextremistische Szene ist spürbar gewachsen. Auch künftig werden wir der rechtsextremistischen Szene keinen Fußbreit Raum lassen.

Wie könnte in Ihren Augen gegen Salafisten und ähnliche Gruppierungen vorgegangen werden?

Ich setze hier auf eine Doppelstrategie aus Repression und Prävention. Wir haben es mit einer neuen Dimension der Gewalt durch Salafisten zu tun. Es ist wichtig, dass wir Verfassungsfeinden signalisieren: Bis hierher und nicht weiter! Beim Verbot der salafistischen Vereinigung "Millatu Ibrahim" in Solingen hat sich gezeigt, dass ein entschlossenes Vorgehen der Sicherheitsbehörden zügig zum Erfolg führen kann. Der Verein wurde bundesweit beobachtet und auf der Grundlage der vor allem in NRW gewonnenen Erkenntnisse Mitte Juni aufgelöst.

Zusätzlich setze ich aber auch auf stärkere Aufklärung. Die Salafisten bieten scheinbar einfache Antworten auf komplizierte Fragen. Damit haben sie vor allem bei jungen Männern in einer Lebenskrise Erfolg. Wir müssen ein Zeichen setzen in Richtung derjenigen, die anfällig sind für radikale Botschaften: Wir respektieren Glaubensüberzeugungen und wollen Wege aufzeigen, wie diese in der Gesellschaft ohne radikale Fanatiker gelebt werden können. Entscheidend ist hierbei der Dialog mit den islamischen Verbänden. Unser Ziel ist es, durch Aufklärungsarbeit den Einstieg in den gewaltbereiten Salafismus zu verhindern. Und befindet sich doch jemand in der Szene, müssen wir daran arbeiten, ihn da rauszuziehen. Dazu werden wir ein Aussteigerprogramm entwickeln.

Sie haben den zweiten 24-Stunden-Blitz-Marathon auf den Weg gebracht. Was versprechen Sie sich von dieser Aktion? Kann die Aktion wirklich zur Minderung von Verkehrstoten beitragen?

Auf unseren Straßen sterben viel zu viele Menschen. Zu hohe Geschwindigkeit ist der Killer Nr. 1. Deshalb haben wir im vergangenen Jahr mit einer langfristig angelegten Strategie gegen Geschwindigkeitsunfälle gestartet. Die Polizei kontrolliert seit November nicht nur an Unfallbrennpunkten flexibler und häufiger die Geschwindigkeit, sondern überall dort, wo zu schnell gefahren wird. Dafür setzt sie aber auf mehr Transparenz und kündigt die meisten der Geschwindigkeitsmessungen an. Allein die Vorankündigung solcher Kontrollen in den Medien führt dazu, dass vernünftiger gefahren wird. Das belegen wissenschaftliche Untersuchungen.

Der Blitzmarathon ist dabei ein Baustein in diesem Konzept. Die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf die neue Verkehrsstrategie der NRW-Polizei sind positiv. 15.000 Menschen haben sich vor dem zweiten Blitz-Marathon auf unseren Aufruf gemeldet und der Polizei gesagt, an welchen Stellen sie sich über Raser und Drängler ärgern. Das war eine überwältigende Resonanz. Ganz wichtig ist auch, dass fast alle Kommunen beim Blitz-Marathon mitmachen. Im Kampf gegen Geschwindigkeitsunfälle müssen wir alle Kräfte bündeln.

überzeugt, dass wir mit der neuen Strategie auf dem richtigen Weg sind.

Was wünschen Sie sich insbesondere für Ihre Heimatstadt Duisburg?

Mit der klaren Entscheidung für Sören Link als Oberbürgermeister hat Duisburg nun die Chance zu einem echten Neuanfang. Durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen wird die Stadt erstmals seit vielen Jahren wieder einen genehmigten Haushalt bekommen und eigenständig handeln können. Das bringt Selbstvertrauen zurück und stärkt das Selbstbewusstsein.

Was sollte nach Ihren Vorstellungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich in fünf Jahren – gegen Ende der jetzt begonnenen Landtagswahlperiode – vor allem erreicht worden sein?

Wenn wir es schaffen, die Handlungsfähigkeit der Kommunen wiederherzustellen und ihnen einen Weg raus aus der Schuldenfalle aufzuzeigen, haben wir viel erreicht. Ebenfalls wichtig ist es mir, die Sicherheit der

Lebenslauf:

Geboren am: 25. März 1961 in Duisburg, Aufgewachsen in: Duisburg

Schulische Laufbahn: Abitur 1981

Beruflicher Werdegang:

Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann von 1983 bis 1985

Tätigkeit als Fachreferent von 1985 bis 2000 Studium der Pädagogik von 1997 bis 2000

Seit 2000 Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seit 2010 Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wohnhaft in: Duisburg

Kinder: verheiratet, drei Kinder

Hobbys: Kochen, Fußball (aktiv und passiv: Fan des MSV Duisburg), Skifahren

Im ersten Halbjahr ging die Zahl der Verkehrstoten im Vergleich zum Vorjahr um rund 13 Prozent zurück. Statistisch lässt sich im Moment noch nicht belegen, welchen Anteil die verstärkten Geschwindigkeitskontrollen daran haben. Ich bin aber davon

Menschen zu gewährleisen und die Arbeit der Polizei in einer Kultur des gegenseitigen Respekts transparent zu gestalten.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10



Mit Flächeneffizienz gegen Gewerbeflächenknappheit

Von Dipl.-Ing. Dieter Wagner, Projektleiter Gewerbeflächen, Regionalmarketing, Branchenentwicklung bei der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH

Zur Minderung der Knappheit an Gewerbeflächen geht der Ennepe-Ruhr-Kreis neue Wege. Durch die Ermittlung von Flächenpotenzialen im Bestand soll versucht werden, Hinweise auf effizientere Nutzungsmöglichkeiten zu erlangen und diese dann durch geeignete Maßnahmen für die heimischen Betriebe zu nutzen. Zusammen mit den Unternehmen in den ausgewählten Gewerbegebieten wurde ein entsprechendes Projekt auf den Weg gebracht. Im günstigen Falle steht ein sparsamerer Umgang mit der Ressource Boden am Ende dieses Projektes.

er Ennepe-Ruhr-Kreis, südlich von Bochum gelegen, ist landschaftlich reizvoll aber hierdurch topografisch in weiten Teilen auch sehr bewegt. Die Folge ist eine sich abzeichnende Knappheit an Gewerbeflächen. Da lag es für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises nahe, neben den Versuchen einer begrenzt möglichen, jedoch nur noch interkommunal organisierbaren Neuausweisung von Gewerbeflächen, Flächeneffizienzen in bestehenden Gewerbegebieten zu analysieren und gegebenenfalls zum Vorschein kommende Potenziale zu nutzen. Ein externes Büro sollte die nötigen Daten und Informationen erheben und hieraus konzeptionelle Überlegungen ableiten. Bei der Suche nach den Beratungsauftrag mitfinanzierenden Partnern kam es schnell zu Beteiligungszusagen von Seiten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer SIHK zu Hagen und der Wirtschaftsförderung MetropoleRuhr wmr aus Mülheim. So konnte ein entsprechender Auftrag an das Beratungsunternehmen agiplan erteilt werden. Die Konzeption bei der Beschreibung des Auftragsgegenstandes ging bewusst von einer modularen Form aus, um - abhängig von den Ergebnissen - vordefinierte Ausstiegs- beziehungsweise Fortsetzungszeitpunkte zu setzen. Modul eins umfasste die Analysephase. Diese sollte aus einer Ortsbegehung von drei ausgewählten Gewerbeund Industriegebieten, einer Bewertung ihrer Potenziale zur optimierten Flächennutzung und Maßnahmenentwicklung sowie der Durchführung eines Workshops zur Ergebnispräsentation und Strategieentwicklung bestehen. Dem Arbeitsschritt sollte sich die Entwicklungsphase als Modul zwei anschließen. Hierzu gehörten Gespräche mit ansässigen Unternehmen, um potenzielle Maßnahmen zu erörtern, die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts für die Gewerbegebiete sowie erste Schätzungen der Kosten beziehungsweise Finanzierungsmöglichkeiten. Optional würde als Modul drei die Umsetzungsphase, die aus dem Coaching der Umsetzungsphase bestehen sollte, folgen. Die drei zu untersuchenden Gewerbegebie-

te, in drei verschiedenen Städten des EN-Kreises gelegen, wurden danach ausgewählt, dass es nach Möglichkeit Gebiete sein sollten, in denen sich über eine längere Entwicklungsphase hinweg Flächenprobleme ergeben haben. Sei es durch vermutete Leerstände oder bekannte Brachen als auch durch signifikanten Druck auf den Grundstücksmarkt vor Ort, bedingt durch starkes Wachstum einzelner Unternehmen. Um zudem das grundsätzliche Interesse der Unternehmerschaft vor Ort an dem Thema auszuloten, fanden vorab mit einzelnen Schlüsselpersonen aus den drei Gewerbegebieten Vorklärungstermine statt, die darin mündeten, dass sich alle Befragten interessiert zeigten. Im Vorfeld wurde zudem darauf geachtet, dass sowohl die örtlichen Wirtschaftsförderer als auch Vertreter der Stadtplanung mit einbezogen wurden. Schnell wurde klar, dass es nicht funktionieren würde, wenn man für die Unternehmen aus den drei Gewerbegebieten nur einen einzigen gemeinsamen Workshop zur Ergebnispräsentation und Strategieentwicklung organisierte. Es lief also auf je einen Workshop pro Gebiet heraus. Wichtig war zur Erhöhung der Akzeptanz vor Ort die Teilnahme der Bürgermeister an den Workshops, was in zwei Fällen gelang. Im dritten Falle hat ein nicht vorhersehbarer Paralleltermin die zugesagte Teilnahme des Bürgermeisters verhindert.

Die Beteiligung an den drei Workshops war trotz einer brieflichen Einladung an die Unternehmen der drei Gebiete in allen Fällen nicht zufriedenstellend. Und das obwohl, als die Anmeldezahlen nur schleppend eingingen, verschiedenste Kümmerer in Form von Vertretern der SIHK und EN-Agentur, örtli chen Wirtschaftsförderern und Mitarbeitern von agiplan zusätzlich telefonisch nachgehakt hatten. Es wurde allerdings von den anwesenden Unternehmen auf die relativ knappe Einladungsfrist von rund drei Wochen verwiesen, die Probleme gemacht habe. Die relativ geringe Beteiligung von Unternehmerseite, der tiefergehende Diskussionsbedarf der Anwesenden sowie der von den Beteiligten erwünschte höhere Konkretisierungsgrad der Analyseaussagen und Maßnahmenvorschläge des Gutachters führten zu einer weiteren Modifikation des ursprünglichen Konzepts. Es soll nun eine weitere Workshoprunde durchgeführt werden, das heißt ein weiterer Workshop pro Gebiet.

Ein wesentliches Ergebnis der drei Workshops bestand darin, dass man erkennen musste, dass sich die Problemlage der drei ausgewählten Gebiete im Bezug auf die Flächen effizienzproblematik sehr unterschiedlich gestaltet. Dies hängt ab zum einen von gebietsstrukturellen Unterschieden, die sich erst auf den zweiten Blick eröffnen, wie etwa die immanenten Wachstumsdynamiken einzelner Betriebe und zum anderen, und das ganz wesentlich, vom Mitwirkungs- und Gestaltungswillen einzelner bedeutsamer Grundstückseigentümer. Ein zweites Ergebnis war, dass man erkennen musste, dass sich ein solcher Diskussionsprozess mit Unternehmen bezogen auf die internen Probleme "ihres" Gewerbegebietes sich nicht auf die Frage der Flächeneffizienz beschränken lässt, sondern dass im Gegenteil eher die aktuellen, unmittelbar auf der Seele brennenden Anliegen in den Vordergrund gerückt wurden. Dies reichte von Verkehrsproblemen bis hin zur Frage nach betrieblich unterstützter Kinderbetreuung für Kinder. Last but not least konnte eine einfache, aber sehr zentrale Botschaft gewonnen werden. Die Unternehmer des jeweiligen Gewerbegebietes kannten offensichtlich nur sehr begrenzt ihre Unternehmerkollegen aus dem gleichen Gebiet. Die diesbezügliche Konsequenz für die Wirtschaftsförderung: Man will den Prozess der gebietsinternen Vernetzung fördern, beispielsweise durch Schaffen einer Art gebietsbezogener Gelber Seiten, so dass man weiß, was der andere macht - auch um möglicherweise Anteile einer produktbezogenen Wertschöpfungskette ins Gebiet zu holen. Insgesamt wurde der deutliche Wunsch nach einer Verstetigung von Gewerbegebietsgesprächen artikuliert.

Um der weiterhin im Zentrum des Interesses stehenden Flächeneffizienzfrage besser gerecht zu werden, wurde eine zweite Workshoprunde konzipiert, deren Diskussionsgrundlagen konkreter ausgearbeitet werden sollen. In diesem Thema ist – zumindest in einer Region wie dem Ennepe-Ruhr-Kreis – so viel "Musik", dass es sich lohnt die bislang noch offene Frage nach den wirklichen Potenzialen und der Möglichkeit ihrer Nutzung vertieft anzugehen. Ob es dann zum erwähnten Modul drei, der Umsetzungs-

phase, kommen kann, wird sich erst noch erweisen müssen. Sich mit der Problematik der Flächeneffizienzen von Gewerbegebieten näher zu befassen ist ein für die Wirtschaftsförderung lohnender Ansatz – auch wenn man vorab nicht sagen kann, wie viel Flächengewinn substanziell am Ende dabei herauskommt. Wichtig sind dabei im Vorfeld die sorgfältige Auswahl des Gebietes, ein relativ hoher Konkretisierungsgrad bei der Darstellung von Potenzialen und die intensive Ansprache der ansässigen Unterneh-

men vorab. Der Aufwand jedoch erscheint lohnend, erreicht man bei Gelingen doch eine der beliebten win-win-Situationen. Man hilft den Unternehmen vor Ort, man geht optimierend mit der ökologisch wertvollen Ressource Fläche um – und ganz nebenbei unterstreicht man die Nützlichkeit aktiver Wirtschaftsförderung.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 80.10.04



Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW verbessert kontinuierlich die Sicherheit bei Großveranstaltungen

Presseerklärung vom 15. August 2012

Mit einem weiteren Schritt sorgt NRW für mehr Sicherheit bei Großveranstaltungen: Ein Orientierungsrahmen hilft künftig Kommunen, das Gefahrenpotential bei Veranstaltungen einzuschätzen und das Sicherheitskonzept des Veranstalters fachgerecht zu prüfen. "Dieses Papier ist bislang bundesweit einzigartig und setzt Maßstäbe für die sichere Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Wir wollen, dass die Menschen in unserem Land sicher, friedlich und fröhlich miteinander feiern können", sagte Innenminister Ralf Jäger heute (15. August) in Düsseldorf bei der Vorstellung des Orientierungsrahmens.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen den neuen Orientierungsrahmen. "Veranstalter und Behörden wollen sichere Veranstaltungen. Jetzt erhalten sie eine wertvolle zusätzliche Hilfe für ein strukturiertes und transparentes Verfahren. Die Erfahrungen der Kommunen mit der erfolgreichen Gestaltung von Großveranstaltungen sind in diesen Orientierungsrahmen eingeflossen", sagten Helmut Dedy, stellvertretender Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Liberalisierung im Schilderwald: Eigene Autokennzeichen für jeden Stadtteil?

Presseerklärung vom 20. August 2012

Fährt bald jeder sein Auto mit beliebiger Buchstabenkombination auf dem Kennzeichen? Im Bundesrat fällt im September die Entscheidung für eine umfassende, sogenannte "Liberalisierung" des Kennzeichenrechts. Danach können künftig die Kreise und kreisfreien Städte zusätzliche Buchstabenkombinationen für ihren Bezirk beantragen. Gladbeck, Wanne-Eickel und Witten gehörten zu den Vorreitern: Seit Beginn der Diskussion um die Zulassung von Altkennzeichen hofften vor allem Nostalgiker und Heimatforscher, ihre alten, bis zur kommunalen Gebietsreform vor 40 Jahren geführten Kennzeichen wieder zu erlangen. Dazu gab es in den letzten Monaten eine lebhafte Diskussion in den Kreistagen und Stadträten. Ergebnis: Insgesamt elf Altkennzeichen sollen nach jeweiliger Mehrheitsmeinung der Kommunalpolitik wieder zugelassen werden.

Doch die Diskussion zwischen Bund und Ländern ging weiter. Der Bund hat angesichts vielfacher kommunaler Gebietsreformen und im Interesse der Gleichbehandlung aller Kommunen nichts dagegen, beliebig viele Buchstabenkombinationen zuzulassen. Wenn die Kreise und kreisfreien Städte das wollen, können sie ihre Wünsche nun beim Land einreichen, das die Anträge an den Bund weiterleitet.

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW, unterstreicht: "Für einen Borussia-Fan aus Dortmund mag es toll sein, sein Auto mit "BVB"-Kennzeichen zu versehen. Ob aber Gelsenkirchen dann auch "SKE" für Schalke-Fans einführt?" Der Landkreistag betont, dass die geplante Liberalisierung nicht nur heutigen Städten und Gemeinden eigene Kennzeichen eröffnen könnte. Auch ehemals selbstständige Städte, die vor vielen Jahren eingemeindet wurden, könnten ebenfalls auf eigenständige Autokennzeichen pochen. Er weist darauf hin, dass die Autokennzeichen in vielen Jahren zu einem regionalen Marketingträger geworden sind. "Die Zulassung einer Vielzahl neuer Kennzeichen reduziert die Wiedererkennbarkeit von Markenzeichen." Die Identifikation von Menschen mit Stadtteilen sei gewiss nicht selten mehr ausgeprägt als mit der Gesamtstadt. Falls es zu Doppelungen bei den Wünschen für denkbare, maximal drei Buchstaben umfassende Kombinationen kommt, soll das "Windhundprinzip" gelten. Dr. Martin Klein: "Dies wäre ungerecht, da dem Vernehmen nach einzelne Bundesländer schon begonnen haben, bestimmte Buchstabenkombinationen beim Bund zu reservieren." Der Landkreistag NRW hat die Landesregierung deshalb aufgerufen, eine weitere Zersplitterung der Kennzeichenlandschaft in NRW nicht zuzulassen und es bei den 53 bislang geltenden und den elf zusätzlichen Alt-Kennzeichen im Land zu belassen. Dr. Martin Klein: "Hinzu kommt, dass sich eine riesige Zahl neuer Buchstabenkombinationen bei Autokennzeichen auch für die Kriminalitätsprävention und -bekämpfung nachteilig auswirkt. Gerade gegenüber auswärtigen Kennzeichen ist die Sensibilität der Bevölkerung etwa im Fall von Einbruchdiebstahl deutlich ausgeprägt. So haben aufmerksame Nachbarn und Passanten schon oft "wandernde" Kriminalität verhindert. Diese Vorteile werden bei einer fast unabsehbaren Zahl neuer Kennzeichen deutlich beeinträchtigt.

Folgende elf Altkennzeichen ehemaliger Kreise bzw. ehemaliger kreisfreier Städte sollen nach den Beschlüssen der betreffenden Kreise und kreisfreien Städte wieder eingeführt werden: BLB – Bad Berleburg/Kreis Siegen-Wittgenstein; CAS –

Castrop-Rauxel/Kreis Recklinghausen; DIN – Dinslaken/Kreis Wesel; GLA – Gladbeck/Kreis Recklinghausen; JÜL – Jülich/ Kreis Düren; MO – Moers/Kreis Wesel; LP – Lippstadt/Kreis Soest; LÜN – Lünen/ Kreis Unna; WAN – Wanne-Eickel/kreisfreie Stadt Herne; WAT – Wattenscheid/ kreisfreie Stadt Bochum; WIT – Witten/ Ennepe-Ruhr-Kreis.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Neuer Text-Bild-Band "Lippe – Land des Hermann – Potentiale verbinden" erschienen

In der Buchreihe "Deutsche Landkreise im Portrait" ist nunmehr in Zusammenarbeit des Kreises Lippe mit dem Oldenburger Verlag Kommunikation & Wirtschaft GmbH ein neuer Text-Bild-Band erschienen. Das Werk mit dem Titel "Lippe – Land des Hermann – Potentiale verbinden" portraitiert auf 160 Seiten Land und Leute in der Wirtschaftsregion Lippe. Das Themenspektrum reicht dabei von Kultur, Wirtschaft, Gesundheit, Bildung, Tourismus, Natur über Wohnen, Arbeiten und Genuss in Lippe. Das deutsch- und englischsprachige Werk schildert die Sicht der Lipperinnen und Lipper auf verschiedene Aspekte ihrer Heimat, wie Genuss, Kultur, Gesundheit und Bildung, und informiert dabei auf sympathische Art nicht nur über Daten und Fakten, sondern auch über die Eigenarten und Besonderheiten der Region. Darüber hinaus verdeutlicht das Buch mit 48 Unternehmensportraits auch die wirtschaftlichen Facetten. Abgerundet wird der Titel durch umfassenden Service, der Interessenten, Angekommenen und Hiergebliebenen das Leben leichter ma-

Das Buch ist über die Internetseite des Kreises www.kreis-lippe.de abrufbar.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Info-Broschüre "Betrieb & Umwelt" beim Märkischen Kreis

Ab sofort kann die neue Ausgabe der Info-Broschüre "Betrieb & Umwelt" beim Märkischen Kreis kostenlos angefordert werden. Der Newsletter, der zusammen mit der Stadt Hagen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der SIHK in Hagen und der IHK Bochum herausgegeben wird, präsentiert wieder Interessantes zu Fragen des Abfall- und Umweltmanagements, zu produktionsintegriertem Umweltschutz in kleinen und mittleren Unternehmen oder auch zu aktuellen Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis.

Im Mittelpunkt der aktuellen Veröffentlichung steht das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das am 1. Juni in Kraft getreten ist. Daraus ergeben sich für Unternehmen, die mit Abfällen zu tun haben, neue Regelungen und Vorschriften. Die meisten Vorgaben werden sich jedoch erst nach und nach auf die Entsorgungspraxis auswirken. Unmittelbar betroffen sind aber jetzt schon Betriebe, die Abfälle einsammeln und transportieren.

Vor einem Jahr wurden mit den Energiewendebeschlüssen die Weichen für die Zukunft der Energieversorgung neu gestellt. Die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und die Minderung der Treibhausgase sind sehr ehrgeizig. In der Vergangenheit wurde im Newsletter bereits mehrfach über wichtige regionale Initiativen und Projekte berichtet. Auch in dieser Ausgabe wird die Thematik wieder aufgegriffen.

Weitere Hintergrundinformationen, Tipps und Hinweise runden den achtseitigen Informationsmix ab. Den Newsletter gibt es im Fachdienst Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau – beim Märkischen Kreis, Guido Bartsch, Telefon 02351/966-6371.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Arbeit und Soziales

Sozialhilfeausgaben in NRW gestiegen

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2011 um 4,8 Prozent höher als im Vorjahr. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes gaben die Träger brutto 6,3 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 488 Millionen Euro, die größtenteils aus Erstattungen durch andere Sozial-

leistungsträger resultierten, beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 5,8 Milliarden Euro (+4,7 Prozent). Je Einwohner wurden im Jahr 2011 umgerechnet 326 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2010 waren es noch 312 Euro gewesen.

Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII hatten mit 75 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich um Hilfen in besonderen Lebenslagen und Hilfen zur Gesundheit (5,6 Prozent), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (56,0 Prozent) oder bei Pflegebedürftigkeit (13,5 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) betrugen 20,1 Prozent der Gesamtausgaben. Die restlichen 4,8 Prozent entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII).

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Niedrigste Geburtenzahl seit Bestehen des Landes NRW

In Nordrhein-Westfalen wurden 2011 mit 143.097 Neugeborenen 2,9 Prozent weniger Kinder geboren als 2010. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes war dies die bisher niedrigste Geburtenzahl seit Bestehen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die durchschnittliche Kinderzahl je Frau (die sogenannte zusammengefasste Geburtenziffer) lag im Jahr 2011 in Nordrhein- Westfalen mit 1,36 unter dem entsprechenden Wert des Jahres 2010 (1,40), wobei sich die Geburtenzahlen in den Regionen unterschiedlich entwickelten. In einigen Kreisen wurden entgegen der allgemeinen Entwicklung im Jahr 2011 mehr Kinder geboren als im Vorjahr. So lag die Zunahme der Lebendgeburten im Jahr 2011 im Kreis Kleve bei +0,4 Prozent, im Kreis Paderborn bei +1,2 Prozent und im Kreis Soest bei +0,8 Prozent. Die höchste durchschnittliche Kinderzahl je

Frau wurde wie im Vorjahr im Kreis Borken mit 1,55 erreicht, die niedrigste in Bochum mit 1.16

Das durchschnittliche Alter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes lag in NRW im Jahr 2011 bei 29,1 Jahren. 2.479 Frauen brachten im vergangenen Jahr Mehrlinge zur Welt (darunter 2.432 Zwillings- und 45 Drillingsgeburten).

Die zusammengefasste Geburtenziffer gibt die durchschnittliche Kinderzahl an, die eine Frau im Laufe ihres Lebens zur Welt bringen würde, wenn ihr Geburtenverhalten dem aller Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren des betrachteten Zeitraums entspräche.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

NRW: Säuglingssterblichkeit 2011 nahezu unverändert

In Nordrhein Westfalen sind im Jahr 2011 insgesamt 611 Säuglinge gestorben; das waren fünf weniger als im Vorjahr. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes sank dabei die Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Mädchen um zehn auf 275. Bei den Jungen gab es 2011 mit 336 Todesfällen fünf mehr als 2010. Die Säuglingssterblichkeit, also die Quote der vor Vollendung des ersten Lebensjahres gestorbenen Kinder bezogen auf je 1.000 Lebendgeborene, lag 2010 und 2011 bei jeweils 4,2. Im Jahr 2011 betrug bei Mädchen die Säuglingssterblichkeit 3,9 (2010: 4,0) und bei Jungen 4,6 (2010: 4,4).

Wie die Grafik zeigt, war die Säuglingssterblichkeit in Nordrhein-Westfalen Anfang der 1990er Jahre etwa doppelt und Anfang der 1970er Jahre sogar etwa sechs Mal so hoch wie im Jahr 2011.

it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2012/pdf/191_12.pdf

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 53.01.03.1

Gesundheit

Mehr Personal in NRW-Krankenhäusern

In den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern ist die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, des Personals im Pflegedienst aber auch der vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten gestiegen. Laut Auskunft des Statistischen Landesamtes waren im Jahr 2011 mit knapp 35.300 hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzten vier Prozent mehr beschäftigt als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zum Jahr 2000 steht heute 26,7 Prozent mehr ärztliches Personal zur Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung. Auch im Pflegedienst stieg die Beschäftigtenzahl gegenüber 2010 um 1,9 Prozent auf gut 98.200 Personen an; im Langfristvergleich (2000) verzeichnete diese Beschäftigtengruppe einen Rückgang um 1,8 Prozent.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Mehr Personal an Hochschulen

In Nordrhein-Westfalen waren Ende 2011 an den 71 Hochschulen und Hochschulkliniken 117.400 Personen (ohne studentische Hilfskräfte) beschäftigt. Das waren 3,7 Pro-



Ergebnisse für die Kreise und kreisfreie Städte finden Sie im Internet unter: http://www.

zent mehr als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte des Personals, nämlich 62.800 Personen war wissenschaftlich oder künstlerisch tätig. 54.600 Personen arbeiteten in der Verwaltung, den Bibliotheken, im technischen Dienst der Hochschulen oder als Pflegepersonal an den Hochschulkliniken. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals um 3,3 Prozent. Der Zuwachs fiel im Vergleich zum Vorjahr (2009 gegenüber 2010: Plus 8,1 Prozent) geringer aus. Die Zahl des Verwaltungspersonals stieg zwischen 2010 und 2011 um vier Prozent (2009/2010: Plus 4,5 Prozent). Rund zehn Prozent des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. Mit 435 Beschäftigten bildeten Wissenschaftler aus China die größte Personengruppe, gefolgt von Italien (339 Personen) und Russland (335 Personen). Mit knapp 85 Prozent war der Großteil des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten beschäftigt. 9,5 Prozent war an Fachhochschulen und 5,6 Prozent an Kunsthochschulen tätig. Den höchsten Ausländeranteil verzeichneten mit rund 20 Prozent die Kunsthochschulen des Landes. Im Rahmen der Hochschulpersonalstatistik wird für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (2011: 44.400; Plus 3,4 Prozent gegenüber 2010) auch die Art der Beschäftigung erhoben. Die Zahl der befristet Beschäftigten lag Ende 2011 bei 31.700 und damit um 2,3 Prozent höher als ein Jahr zuvor. 12.700 Beschäftigte hatten unbefristete Arbeitsverträge, das waren 6,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Ganztagsschulen und schulische Betreuungsangebote in NRW

Im Schuljahr 2011/12 wurden an nordrheinwestfälischen Grundschulen 44,3 Prozent der insgesamt 652.445 Schülerinnen und Schüler über den regulären Unterricht hinaus in der Schule betreut. Wie das Statistische Landesamt anlässlich des Internationalen Tags der Jugend (12.08.2012) mitteilt, nutzte ein Drittel (33,5 Prozent) der Grundschüler die Betreuungsangebote im Rahmen der "offenen Ganztagsschule", bei der die Schülerinnen und an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Weitere 7,7 Prozent nahmen die Übermittagsbetreuung, 2,1 Prozent die sogenannte "Schule von acht bis eins" und 0,9 Prozent das Angebot "Dreizehn Plus"

(Angebote nach 13 Uhr) in Anspruch. Neben den genannten freiwilligen Betreuungsangeboten gibt es in Nordrhein-Westfalen auch gebundene Ganztagsschulen, an denen die Angebote für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind. Im Schuljahr 2011/12 besuchten 0,5 Prozent (3.373) aller Kinder an Grundschulen diese Schulform.

64.192 (20,8 Prozent) der 308.860 Realschüler und 83.525 (24,6 Prozent) der 339.790 Gymnasiasten in der Sekundarstufe I wurden entweder ganztags unterrichtet oder sie nahmen Betreuungsangebote, wie beispielsweise die Übermittagsbetreuung, wahr.

Über die Hälfte (53,6 Prozent) der insgesamt 175.041 Hauptschülerinnen und nahm ein pädagogisches Ganztags- oder Betreuungsangebot in Anspruch. Für die Gesamtschule und die Gemeinschaftsschule ist der gebundene Ganztag in der Regel Konzept. 98,2 Prozent der insgesamt 193.520 Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler in der Sekundarstufe I und alle 1.154 Kinder an Gemeinschaftsschulen werden in gebundenen Ganztagsschulen unterrichtet.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Verwaltung

NRW erhält fast 890 Millionen Euro Erbschaftsteuer

Im Jahr 2011 bildeten Vermögenswerte von zusammen 9,2 Milliarden Euro, die aus 12 904 steuerrelevanten Nachlässen resultierten, Grundlage zur Festsetzung der Erbschaftsteuer der Finanzämter in Nordrhein-Westfalen. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes verblieben nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten, persönlichen Steuerfreibeträgen und sachlichen Steuerbefreiungen insgesamt 4,3 Milliarden Euro (-3,2 Prozent) an steuerpflichtigem Erbe. Die 22 890 Nachlassbegünstigten mussten hierfür zusammen 887 Millionen Euro Erbschaftsteuer aufbringen. Das waren 3,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor (2010: 915 Millionen Euro).

Gut die Hälfte der steuerpflichtigen Erbschaften lag unter einem Wert von 50 000 Euro. Aus diesen Fällen resultierten nur knapp fünf Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,3 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro nahezu ein Viertel zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei.

Neben Erbschaften werden in der Erbschaftund Schenkungsteuerstatistik auch Daten über Schenkungen erhoben: 2011 wurden 5 557 steuerrelevante Schenkungen mit einem Vermögenswert von 2,0 Milliarden Euro (–27,4 Prozent) erfasst. Die hierfür festgesetzte Schenkungsteuer summierte sich auf einen Betrag von 164 Millionen Euro; das waren 36,6 Prozent weniger als 2010 (258 Millionen Euro). 44,5 Prozent der Schenkungen hatten einen steuerpflichtigen Wert von unter 50 000 Euro; ihr Anteil an der insgesamt festgesetzten Schenkungsteuer lag bei vier Prozent. Knapp ein Prozent der Fälle, in denen mehr als fünf Millionen Euro erworben wurden, trug ein Sechstel zur gesamten Schenkungsteuer bei.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine Informationen über alle Vermögensübergänge eines Berichtsjahres liefern kann, weil die Mehrzahl der Vermögensübertragungen innerhalb der hohen Freibetragsgrenzen liegt und deshalb zu keiner Steuerfestsetzung führt. Basis der Angaben bildet das Festsetzungsjahr 2011, das heißt der Steuerentstehungszeitpunkt des Erbschaftsoder Schenkungsfalls kann bereits in den Vorjahren eingetreten sein.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Höhere Getreideernte trotz Auswinterungsschäden

Im Jahr 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen 3,86 Millionen Tonnen Getreide geerntet. Wie das Statistische Landesamt anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, waren das 3,5 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Erntemenge blieb jedoch um 4,4 Prozent unter dem Durchschnittsergebnis der Jahre 2006 bis 2011. Ein extremer Temperatursturz Ende Januar nach vorher untypisch warmen Witterungsverhältnissen führte aufgrund des Fehlens einer dämmenden Schneeauflage vor allem bei Winterweizen und Wintergerste zu Auswinterungsschäden, die eine Reduzierung der Getreideanbaufläche um 2,7 Prozent zur Folge hatten.

Der Hektarertrag beim Weizen, der bedeutendsten Getreideart in Nordrhein-Westfalen, war mit 8,52 Tonnen um 5,4 Prozent höher als im Vorjahr. Die Gesamternte betrug 2,15 Millionen Tonnen (-4,0 Prozent). Der Flächenertrag von Gerste lag im Erntejahr 2012 bei 6,63 Tonnen pro Hektar; das waren 6,4 Prozent mehr als 2011. Mit 1,10 Millionen Tonnen wurde eine um 13,3 Prozent höhere Gerstenmenge eingefahren als im Vorjahr.

Triticale (Kreuzung aus Weizen und Roggen) brachte mit 6,99 Tonnen einen um 14,9 Prozent höheren Hektarertrag als im Jahr zuvor. Die Gesamterntemenge fiel hier mit 394 235 Tonnen um 14,9 Prozent höher aus als 2011.

Bei einem Flächenertrag, der mit 7,49 Tonnen je Hektar um 30,2 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahres lag, fiel die Erntemenge bei Roggen und Wintermenggetreide mit 133.091 Tonnen um 31,5 Prozent höher aus als im letzten Jahr.

Für Hafer wurde mit 67.152 Tonnen ebenfalls eine um 11,7 Prozent höhere Gesamternte eingefahren; der Ertrag steigerte sich um 12,9 Prozent auf 5,88 Tonnen je Hektar.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Mehr Verbraucher aber weniger Unternehmen in NRW meldeten Insolvenz an

Im ersten Halbjahr 2012 wurden bei den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen 19.771 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes waren das 2,8 Prozent mehr als im ersten Halbjahr 2011 (damals: 19.241 Fälle). Die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen summierten sich in den ersten sechs Monaten dieses Jahres nach vorläufigen Ergebnissen auf 12,3 Milliarden Euro (Januar bis Juni 2011: 4,0 Milliarden Euro).

5.657 Insolvenzen betrafen Unternehmen; das waren 0,4 Prozent weniger als von Januar bis Juni des Vorjahres (damals: 5.679 Fälle). Weitere 14.114 Schuldner beantragten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, darunter 12.975 Verbraucher (Personen, die nicht selbstständig tätig sind, wie zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner und Arbeitslose). Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen war um 3,7 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2011 (damals: 12.517 Fälle).

Die Statistiker weisen darauf hin, dass von einigen Amtsgerichten noch Insolvenzfälle aus dem Jahr 2011 nachgemeldet wurden. Deshalb ist der Vergleich der Ergebnisse für das erste Halbjahr 2012 mit denen des entsprechenden Vorjahreszeitraumes nur eingeschränkt möglich. Ferner sind in der Zahl der Unternehmensinsolvenzen Fälle von Unternehmen enthalten, deren Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegt, aber deren Insolvenzabwicklung an einem nordrheinwestfälischen Amtsgericht erfolgt. Bei den im ersten Halbjahr 2012 betroffenen 45 Unternehmen summierten sich die Gläubigerforderungen auf 52,6 Millionen Euro.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

NRW-Tourismus verzeichnet mehr Übernachtungen

Im ersten Halbjahr 2012 besuchten fast 10 Millionen Gäste die nordrhein-westfälischen Beherbergungsbetriebe (mit mindestens zehn Gästebetten und auf Campingplätzen); sie verbuchten zusammen 22 Millionen Über-

nachtungen. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes nahm damit im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres die Besucherzahl um 4,5 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 5,2 Prozent zu. Die Zahl der Gäste aus dem Ausland stieg um 4,8 Prozent auf 2,0 Millionen; die Zahl der Übernachtungen von ausländischen Besuchern erhöhte sich um 7,5 Prozent auf 4,4 Millionen. Auch bei den Gästen aus dem Inland (+4,4 Prozent auf 7,7 Millionen) und deren Übernachtungszahl (+4,7 Prozent auf 17,6

Millionen) war eine Zunahme zu verzeichnen

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2012 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 04/12, 342. Aktualisierung, Stand: April 2012, € 74,95, Bestellnr.: 7685 5470 342, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Diese Aktualisierung bietet Stichwortverzeichnisse.

Raumordnungsgesetz, Schumacher/Werk/ Albrecht, Kommentar, Stand: Juni 2012, 2. Auflage, 260 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0857-1, Preis 39,- €, Kommunalund Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Im dem Kommentar werden die Allgemeinen Vorschriften zur Raumordnung, Aufgabe Leitvorstellung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen, die Raumordnung in den Ländern, Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die Raumordnerische Zusammenarbeit, die Raumordnung im Bund, die Beteiligung bei der Aufstellung, die Planerhaltung und die Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes, die Untersagung raumbedeutsamer Planungen, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie ergänzende Vorschriften wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erläutert.

Mit diesem Werk können sich insbesondere Träger der Regionalplanungen und Kommunen einen umfassenden Überblick verschaffen.

Michael Klein, **Das Recht der Personalvertretung in Nordrhein-Westfalen**, 279 Seiten, kartoniert, € 42,00, ISBN 978-3-503-13899-9, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin

Dieses Buch unterstützt bei allen Fragestellungen aus dem Personalvertretungsrecht. Es gibt eine umfassende Orientierung und dient als praktische Arbeitshilfe bei der Gesetzesanwendung. Der Bezug zur Praxis wird durch ein Konzept sichergestellt, das thematische Schwerpunkte mit praxisnahen Erläuterungen verbindet. Die einschlägigen Gesetze, darunter insbesondere das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung, sowie weitere maßgebliche arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften sind im Werk enthalten.

Der Autor, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Arnsberg und Richterlicher Mediator,

- erläutert das gesamte Personalvertretungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gibt eine Einführung in die Grundlagen des LPVG NRW und dessen geschichtliche Entwicklung,

- bietet Erläuterungen zum Aufbau des Gesetzes, zur Gesetzesanwendung und -auslegung,
- gibt anwenderbezogene Praxistipps und ermöglicht durch den thematisch gut strukturierten Aufbau eine rasche Orientierung über die Systematik des Gesetzes,
- zeigt durch Tabellen, Grafiken und Beispiele die verfahrensrechtlichen Abläufe und personalvertretungsrechtlichen Kernvorschriften auf und
- behandelt vertieft und mit Fundstellennachweisen alle Beteiligungsrechte, stets unter Berücksichtigung der Gesetzesnovellen 2007 und 2011 sowie der richterrechtlich geprägten Gesetzesauslegung.

Mohr, Sabolewski "Beihilfenrecht NRW", Kommentar, 89 Ergänzungslieferung, März 2012, 364 Seiten, € 79,00, Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Onlinedatenbank, Grundwerk ca. 3.000 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, € 139,00 bei Fortsetzungsbezug, € 229,00 bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Wesentliche Inhalte der 89. Ergänzungslieferung zum Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen bilden die Erläuterungen der durch Verordnung vom 9. Dezember 2011 geänderten Landesbeihilfeverordnung sowie die durch Erlass vom 24. November 2011 geänderten Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung.

Einbezogen in die Kommentierung wurden die neuere Rechtsprechung sowie ergänzende Erlasse des für dieses Recht federführenden Finanzministeriums

Hinzuweisen ist im Übrigen auf den Abdruck und die Kommentierung der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geltenden neuen Gebührenordnung für Zahnärzte, der amtlichen Begründung des Gebührenverzeichnisses dieser Gebührenordnung, der neuen Hebammengebührenordnung Nordrein-Westfalen vom 13. September 2011 sowie des beihilferechtlichen Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 447. Nachlieferung, Stand: März 2012, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 447. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Überarbeitungen in folgenden Bereichen:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

J 12 - Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Von Mutius, Rechtsprechung zum Kommunalrecht, Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in allen Bundesländern – orientiert an den Vorschriften der Gemeindeund Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, 57. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2011, 430 Seiten, € 92,00, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 6.500 Seiten, Format DIN A 5, in fünf Ordnern, € 159,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 249,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die Entscheidungssammlung wird mit insgesamt 81 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert. Zu fast allen Facetten des Kommunalrechts und der rechtsgebundenen Kommunalverwaltung liegen interessante richterliche Erkenntnisse vor, die die Entscheidungsprozesse in Kommunalpolitik und hauptamtlicher Verwaltung sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachhaltig beeinflussen werden.

Die Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung betreffen vor allem das kommunale Selbstverwaltungsrecht (u. a. Bindung an Flächennutzungsplan, Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts, gerichtliche Kontrolle von Bebauungsplänen, Bürgeranhörung vor gesetzlicher Neugliederung, aufsichtsbehördliche Beanstandung der Senkung von Realsteuerhebesätzen, Erhebung von Kultur- und Tourismusförderabgaben), das Konnexitätsprinzip bei der Übertragung von Aufgaben (Zuweisung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Kreise und Kreisfreie Städte, bloße Veränderung der Aufgaben), das kommunale Satzungsrecht (rückwirkende Ersetzung einer Abgabensatzung, ordnungsgemäße Bekanntmachung, Maßstäbe für Straßenreinigungsgebühren), den Anschlussund Benutzungszwang, das gemeindliche Finanzund Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, die Kommunalaufsicht (Beanstandung der Senkung von Realsteuerhebesätzen bei Haushaltsnotlage, Anordnung der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen) und die interkommunale Zusammenarbeit (Zweckverband als Vollstreckungsbehörde, Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände).

Die Kommunen nach der Föderalismusreform 2006, Semmler, 2012, Kartoniert 218 Seiten, ISBN 978-3-8293-09997-4, Preis: 47,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Das mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verankerte Aufgabenübertragungsverbot verbietet den unmittelbaren "Aufgabendurchgriff" des Bundes auf die Kommunen. Die vorliegende Arbeit beantwortet die in der Gesetzgebungspraxis diskutierten Fragen, wann eine nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbotene Aufgabenübertragung vorliegt und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen der Bundesgesetzgeber, unter Rückgriff auf nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1GG als Bundesrecht fortgeltende Aufgabenzuweisungsakte, bereits bestehende kommunale Aufgaben noch zu ändern berechtigt ist.

Nach der Darstellung verschiedener Fallkonstellationen wird die Altrechtslage vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I analysiert. Im Anschluss erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit dem teleologischen Hintergrund des Aufgabenübertragungsverbotes sowie eine Aufarbeitung des Begriffs der "Aufgabenübertragung" und der Regelung des Art.125a Abs. 1 Satz 1 GG. Auf der Grundlage der gewonnen Erkenntnisse werden sodann die einleitend aufgeworfenen Fallkonstellationen einer abschließenden Lösung zugeführt.

Der Arbeit liegt das Ziel zugrunde, die verschiedenen Interessenlagen von Bund, Ländern und Kommunen in Einklang zu bringen und vermittelt den gesetzgebenden Organen Anhaltspunkte zum Umgang mit dem Aufgabenübertragungsverbot und der Wirkung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, **Das Recht der Europäischen Union**, 47. Ergänzungslieferung April 2012, Anschluss an die Ergänzungslieferung Oktober 2011, 602 Seiten, € 59,00, ISBN 978-3-406-62972-3, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Die 47. Ergänzungslieferung enthält u.a. eine Überarbeitung der Kommentierung zu:

- Verkehr Art. 91, 92, 94-99 AEUV
- Kartellverbot Art. 101 AEUV
- Zahlungsbilanzkrise Art. 143, 144 AEUV
- Entwicklungszusammenarbeit Art. 208-211
 AEUV
- Beziehungen zu int. Org. Art. 220, 221
 AEUV
- Delegation v. Rechtssetzungskompetenz Art. 290, 291 AEUV
- Finanzen Art. 310-325 AEUV
- Änd. d. Einstimmigkeit Art. 353 AEUV

Byok/Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, BB-Kommentar, 3. Aufl. 2011, 1287 Seiten, 148,00 €, ISBN 978-3-8005-1515-8, Deutscher Fachverlag GbmH, Fachmedien

Jetzt testen!

0211/88 27 38-23

Recht, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main

Die Neuauflage dieses Kommentars dokumentiert und erläutert den aktuellen Stand des geltenden GWB-Vergaberechts. Der Kommentar berücksichtigt außerdem die Vergabeverordnung, die das GWB-Vergaberecht ergänzt. Kommentiert wird die VgV in der bis zum 11.05.2011 geltenden Fassung. Die Änderungen von Mai bis August 2011 sind im Anhang textlich wiedergegeben. Neu in dieser Auflage ist die ausführliche Behandlung des Bedeutsam gewordenen Sozialvergaberechts. Der Kommentierung vorangestellt ist eine detaillierte Einleitung, die die Vergaberechtssystematik insgesamt erläutert.

Die Kommentierung dürfte damit für Behörden, Sozialversicherungsträger, Verbände und rechtsberatend Tätige von Interesse sein.

Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Kommentar, Ergänzungslieferung 2/12, Stand: Juni 2012, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten

Mit dieser Ergänzungslieferungen werden die Kommentierungen zu den §§ 3 und 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) neu in das Werk eingefügt.

Mit den kommenden Ergänzungslieferungen werden die Kommentierungen zum neuen KrWG sukzessive vervollständigt. Zusätzlich wird mit den nächsten Lieferungen ein Stichwortverzeichnis zum KrWG-Kommentarteil geliefert.

Erich Gassner, Landschaftsschutzrecht, 2012, 245 Seiten, gebundene Ausgabe, € 32,80, ISBN: 9783503136964, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten

Das Buch versteht sich als fachbereichsübergreifender Leitfaden, der umfassend die vielfältigen rechtlichen Instrumente darstellt, welche die Landschaft schützen sollen. Der Autor versteht hierbei Landschaft als Lebensgrundlage, auch für künftige Generationen. Landschaftsschutz wird im Werk aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet; während sich ein Kapitel mit dem fachübergreifenden Planungsrecht, insbesondere der Landschaftsplanung, befasst, widmen sich andere den Maßgaben des fachbereichsübergreifenden Planfeststellungsrecht oder dem Recht auf Erholung in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG. Auch dem gerichtlichen Rechtsschutz ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Behandelt werden darüber hinaus der Landschaftsschutz nach Maßgabe des Umweltschadensgesetzes sowie die Bußgeldund Strafvorschriften.

Clemens Helbach, **Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Parlament, Presse und jedermann**, Beiträge zum Informationsrecht, Band 31, 235 S. 2012, ISBN: 978-3-428-13813-5, 78,- €, Verlag Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, D-12113 Berlin.

Gegenstand der Arbeit ist die Gegenüberstellung des Schutzguts "Betrieb- und Geschäftsgeheim-

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW

Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ► optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- großes Bieterpotential
- **▶** Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Partner von Vergabe24 - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07 Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de nis" mit drei strukturell unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Informationsansprüchen, bei deren Geltendmachung es naturgemäß zu Konflikten mit Geheimhaltungsinteressen kommen kann. Die einzelnen Informationsansprüche werden analysiert und einander vergleichend gegenübergestellt. Anschließend erfolgt eine Beleuchtung möglicher Inhalte von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, aus der Schlussfolgerungen hinsichtlich der Schutzintensität einzelner Informationen gezogen werden. Aus dem Zusammenhang von Schutzniveau und Anspruchsart wird ein Schutzstufenmodell für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entwickelt, das von einer Stufe, auf der kein Schutz gewährt wird, bis zu einem weitgehend absoluten Schutz reicht. Dieses Stufenmodell soll – ähnlich wie andere der Rechtsdogmatik bekannte Stufenlehren - der Vorstrukturierung und Vorjustierung des Abwägungsprozesses im Einzelfall dienen. Das vorliegende Werk kann der Verwaltung bei den zahlreicher werdenden Anfragen, etwa nach dem Verbraucherinformationsgesetz und nach dem Informationsfreiheitsgesetz, oder bei eigenen Veröffentlichungspflichten (vgl. etwa § 41 Abs. 1a LFGB) eine Orientierungshilfe hinsichtlich des Umgangs mit in ihrem Besitz befindlichen Informationen über Privatunternehmen sein.

Jule Martin, **Das Steuerkonzept der informierten Öffentlichkeit**, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1219, neue Impulse aus dem Umweltrecht des Mehrebenensystems, 227 S. 2012, ISBN: 978-3-428-13795-4, 68,– €, Verlag Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, D-12113 Berlin.

Die Funktion der öffentlichen Verwaltung in Deutschland wandelt: sie ist heute ein Akteur im europäischen Mehrebenensystem. Aufgrund von Globalisierung und Technologisierung hat die öffentliche Verwaltung zum Teil hochkomplexe Sachverhalte zu bewältigen, die einer herkömmlichen, imperativ und final ausgerichteten Steuerung durch Recht nicht mehr zugänglich sind. Es bedarf flexibler und lernfähiger Lösungskonzepte, die den steten Wandel der Gesellschaft und den

enormen Wissensbedarf verarbeiten können. Dies ist nur durch die Mitwirkung anderer Akteure des Mehrebenensystems möglich; allen voran ist der einzelne Bürger dazu berufen, der Verwaltung bei der Durchsetzung des Rechts zur Seite zu stehen.

Ausgehend vom Europarecht hat sich daher ein Konzept entwickelt, das auf eine arbeitsteilige Rechtsverwirklichung in Kooperation zwischen Bürger und Verwaltung abzielt. Vor dem Hintergrund entwickelt die Autorin das Steuerkonzept der informierten Öffentlichkeit. Sie zeigt in Anlehnung an die sog. Aarhus-Konvention für Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltrecht Funktionen und Wirkungsweisen neuerer Entwicklungen im Umweltrecht auf und setzt diese in den Kontext des deutschen Verwaltungsrechts. Dabei wird deutlich, dass die neue Funktion der öffentlichen Verwaltung vom Gesetzesvollzug zur Steuerung auch einen Wandel des Prinzipienbezugs mit sich bringt, vom rechtsstaatlichen zum demokratischen Legitimationszusammenhang

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000

Band 33 – Obermann, Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kaptialbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht –** Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme,** 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal-finanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrheinwestfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle** Fragen der Sparkassenpolitik, 2002

Band 42 – Hörster, Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002

Band 43 – Pünder, Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003

Band 44 – Harks, Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003

Band 45 – Schepers, Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten** von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003

Band 47 – Placke, Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2004

Band 48 - Wittmann, Der Sparkassenverbund, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nord-rhein-Westfalen**. 2004

Band 50 – Hoffmann, Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunal-verwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, Die Zusammenführung von Arbeitslosenund Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II), 2005

Band 53 – Niggemeyer: Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

Band 55 – Becker, Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken, 2006

Band 57 – Pehla, Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform.** 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009

Band 62 – Roth, Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009

Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949,** 2010

Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Band 65 – Kallerhoff, Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwickungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011

Band 66 – Jungkamp, Das Recht der regionalen Sparkassenund Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011

Band 67 – Stork, Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.